



NIEDERSÄCHSISCHER  
STÄDTETAG

5  
2019

# NST-N

NACHRICHTEN



Hansestadt  
Lüneburg

# Stadt- oder Landleben? Für uns keine Frage der Qualität, sondern der Persönlichkeit.

Ganz gleich, ob Stadt oder Dorf: Die NLG begleitet mit passenden Programmen städtische und kommunale Erneuerungsprozesse, um Infrastruktur zukunftsfähig zu machen. Es gilt, ein attraktives Wohnumfeld zu schaffen – und das umsichtig und vorausschauend. Wir nennen das:  
**Gemeinsam Lebensräume gestalten.**



## Impressum

### Herausgeber:

Niedersächsischer Städtetag  
Prinzenstraße 17, 30159 Hannover  
Telefon 0511 36894-0, Telefax 0511 36894-30  
redaktion@nst.de, www.nst.de

### Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt:

Schriftleitung  
Hauptgeschäftsführer Dr. Jan Arning

### Verlag, Gesamtherstellung und Anzeigenverwaltung:

WINKLER & STENZEL GmbH  
Schulze-Delitzsch-Straße 35, 30938 Burgwedel  
Telefon 05139 8999-0, Telefax 05139 8999-50  
info@winkler-stenzel.de,  
www.winkler-stenzel.de

ISSN 1615-0511

Zurzeit ist die Anzeigenpreisliste Nr. 19 vom 1. Januar 2019 gültig.

Die Zeitschrift erscheint zweimonatlich. Bezugspreis jährlich 36 Euro, Einzelpreis 6 Euro zuzüglich Versandkosten. In den Verkaufspreisen sind sieben Prozent Mehrwertsteuer enthalten. Für die Mitglieder des Niedersächsischen Städtetages ist der Bezug durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Wir bitten, Bestellungen der Zeitschrift an den Verlag zu richten.

Mit dem Namen des Verfassers veröffentlichte Beiträge stellen nicht immer die Auffassung der Schriftleitung bzw. des Herausgebers dar. Für den Inhalt der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr.

Nachdruck und Vervielfältigung nur mit Genehmigung der Redaktion. Es ist ohne ausdrückliche Genehmigung des Verlages nicht gestattet, fotografische oder elektronische Dokumente und ähnliches von den Heften, von einzelnen Beiträgen oder von Teilen daraus herzustellen.

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier.

### Titelfoto

Leuphana Universität  
Lüneburg.  
Foto: Tonwert 21 für  
Hansestadt Lüneburg

## Inhalt 5 | 2019

### Stadtportrait

Lüneburg – Von der Garnisonsstadt zur Universitätsstadt

2

### Editorial

Allgemeine Verwaltung  
ISG-Seminare

3

### 20. Städteversammlung des Niedersächsischen Städtetages in Lüneburg

Grußworte  
Präsidium des Niedersächsischen Städtetages  
Niedersächsischer Städtetag  
Organisation und Geschäftsverteilung  
Programm der 20. Städteversammlung

5

8

10

10

12

### Geschäftsbericht

Verbandsangelegenheiten  
Allgemeine Verwaltung  
Finanzen  
Recht, Sicherheit und Ordnung  
Schule und Kultur  
Soziales  
Integration von Flüchtlingen  
Bauwesen  
Umwelt  
Wirtschaft und Verkehr

13

15

20

26

28

31

37

38

42

44

45

### Schrifttum

### Personalien

Erhalten Sie Informationen, Hinweise, Positionen, Beschlüsse aktuell auch über facebook. Mit einem „Gefällt mir“-Klick auf unserer Seite ist dies möglich.

<http://www.facebook.com/niedersaechsischerstaedtetag>



[www.nst.de](http://www.nst.de)

# Stadtportrait



Wochenmarkt vor dem Lüneburger Rathaus

FOTO: HANSESTADT LÜNEBURG

Man sieht die futuristischen, gezackten Gebäudespitzen des Zentralgebäudes der Leuphana Universität Lüneburg schon von weitem, wenn man sich dem ehemaligen Kasernengelände und heutigem Campus nähert. Das moderne Universitätsgebäude, das zugleich ein neues Wahrzeichen der Stadt ist, wurde von dem amerikanischen Stararchitekten Daniel Libeskind entworfen. Seine Werke stehen unter anderem in London, Mailand oder Kopenhagen und seit März 2017 auch in der Hansestadt Lüneburg.

Im Inneren des Universitätskomplexes können alleine im Audimax bis zu 1200 Personen Platz nehmen. Hier finden nicht nur Vorlesungen sondern auch zahlreiche Veranstaltungen wie Aufführungen, Konzerte oder Tagungen statt.

Für Lüneburg ist das Audimax mehr als ein Veranstaltungs- und Unigebäude, es ist auch ein Symbol für die Stadtentwicklung in den vergangenen rund dreißig Jahren und dafür, wie der Puls der Salz- und Hansestadt heute schlägt: innovativ, modern und in Richtung Kultur, Bildung und Nachhaltigkeit ausgerichtet.

Der Startschuss für diesen Wandel zur Kultur- und Bildungsstadt fiel in den Neunziger Jahren. Damals wurden im Zuge der Bundeswehrreform drei der vier Kasernen von Bundeswehr und Bundesgrenzschutz in Lüneburg geschlossen. Im

Mai 1989 wurde die ehemalige pädagogische Hochschule zur Universität Lüneburg und zog in die Scharnhorst-Kaserne. Es folgte 2005 die Fusion der Universität mit der Fachhochschule Nordostniedersachsen und damit schließlich auch die Umbenennung in Leuphana Universität. Steigende Studentenzahlen aufgrund eines beliebten Angebots erforderten bald eine Erweiterung der Leuphana und somit wurde die Idee des Zentralgebäudes geboren. Damit diese Wirklichkeit werden konnte, förderte das Land Niedersachsen den Bau, an dem sich auch Hansestadt und Landkreis beteiligten.

Eine Investition, die sich ausgezahlt hat: Von der Lehre und Forschung an den vier Fakultäten Kulturwissenschaften, Nachhaltigkeit, Bildung und Wirtschaftswissenschaften profitiert auch die Hansestadt bei Zukunftsfragen. Hierbei gehen Hansestadt und Universität den Weg miteinander und das erfolgreich: Das gemeinsame Projekt Zukunftsstadt Lüneburg 2030+ gehört neben sechs anderen Städten zu den Gewinnern im Wettbewerb des Bundesministerium für Bildung und Forschung. Im nächsten Schritt wird es nun darum gehen, die nachhaltigen Ideen in Bereichen wie Wohnen, Mobilität und Energieerzeugung gemeinsam mit den Lüneburger Bürgerinnen und Bürgern praxistauglich zu gestalten.

Durch diese Entwicklungen ist Lüneburg heute mehr denn je eine Universitätsstadt mit hoher Lebensqualität und vielen Gesichtern: Hier treffen nicht nur historische Bauten auf neue Architektur und Tradition auf Moderne, sondern auch Geschichte auf Zukunftsvisionen für eine nachhaltige Entwicklung.

Diese Vielfalt macht die Stadt aus und prägt das Leben der rund 78 000 Lüne-

## Lüneburg – Von der Garnisonsstadt zur Universitätsstadt

Die Hansestadt Lüneburg hat sich von einer ehemaligen Garnisonsstadt zur Kultur- und Bildungsstadt gewandelt. Wo in Lüneburg früher Kasernen standen, lernen heute über 9000 Studierende an der Leuphana Universität. Das Studentenleben prägt die historische Salz- und Hansestadt und schafft so eine einzigartige Mischung aus Moderne und historischem Flair.

burgerinnen und Lüneburger. Das Theater Lüneburg, das Deutsche Salzmuseum, das Museum Lüneburg, das sozio-kulturelle Zentrum „Kulturbäckerei“, die Musikschule sowie eine Vielzahl an Veranstaltungen, Konzerten und Festivals sorgen für eine lebendige Kunst- und Kulturszene. In der belebten Altstadt mit rund 1400 Baudenkmalen erinnern zahlreiche Cafés, Restaurants und Bars vor allem in den Sommermonaten an mediterranes Flair. Eine Atmosphäre, die nicht zuletzt durch verkehrsberuhigte Bereiche in der Lüneburger Innenstadt entsteht.



Einkaufsstadt Lüneburg

FOTO: LÜNEBURG MARKETING

Als Oberzentrum der Region Nordost-Niedersachsen und Mitglied der Metropolregion Hamburg profitiert Lüneburg zudem von einer gut ausgebauten Infrastruktur zur 50 Kilometer entfernten großen Schwester Hamburg. Gute Anbindungen für Reisende gibt es in alle Richtungen, mit der Bahn im 30-Minuten-Takt ebenso wie über den Autobahnanschluss A 39.

Wer sich nun selbst auf den Weg machen und von der Lebensqualität in der Hansestadt Lüneburg überzeugen möchte, ist nicht nur bei der Städteversammlung des NST im September, herzlich willkommen! Wir freuen uns auf Sie!

Mehr unter

[www.hansestadtlueneburg.de](http://www.hansestadtlueneburg.de)



Typisch Lüneburg: „Am Sande“

FOTO: TONWERTZ/FÜR HANSESTADT LÜNEBURG



**Dr. Jan Arning,**  
Hauptgeschäftsführer

# Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

zur Mitte der Kommunalwahlperiode treffen sich die Delegierten der Mitglieder des Niedersächsischen Städtetages zur Städteversammlung. In diesem Jahr wird die 20. Städteversammlung seit der Gründung unseres Verbandes im Jahre 1972 in der Hansestadt Lüneburg stattfinden. Der Niedersächsische Städetag dankt der Hansestadt Lüneburg, ihrem Rat und ihrem Oberbürgermeister für die Gastfreundschaft und die bereits im Vorfeld erbrachte Unterstützung bei der Ausrichtung der Veranstaltung. Besonders dankbar sind wir dafür, dass wir die Städteversammlung in einem der „neuen“ Wahrzeichen der Hansestadt, der Leuphana Universität, ausrichten dürfen.

Die aktuelle NST-N steht ganz im Zeichen der Städteversammlung. Auf den folgenden Seiten finden Sie Grußworte von Ministerpräsident Stephan Weil, dem Hauptgeschäftsführer des Deutschen Städtetages, Helmut Dedy, sowie dem Hauptgeschäftsführer des Deutschen Städte- und Gemeinbundes, Dr. Gerd Landsberg.

Den vom Umfang her größten Raum in dieser Ausgabe nimmt der Geschäftsbericht für die Jahre seit der 19. Städteversammlung vor zweieinhalb Jahren in Hameln ein. Dieser ist eine Fleißarbeit der Geschäftsstelle und dient ein Stück weit auch ihrer Legitimation. Er dokumentiert aber auch die politische Großwetterlage

in Niedersachsen. Neben den großen, öffentlichkeitswirksamen Themen wie der Beitragsfreiheit im Kindergarten, der Digitalisierung in Schulen, des Eine-Milliarde-Euro-Investitionsprogramms für Kommunen, der Reform der Grundsteuer oder der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Niedersachsen finden sich viele weitere Themen. Diese werden möglicherweise nur die jeweiligen Fachleute in Kommunalpolitik und -verwaltung interessieren. Sie binden die Kräfte der Geschäftsstelle aber mitunter in erheblichem Maße.

Sollten Sie bei der Lektüre des Geschäftsberichts – so Sie sich diese denn antun – auf interessante Themen stoßen oder Nachfragen haben, richten Sie sie gern an meine Kolleginnen und Kollegen oder an mich. Damit Sie wissen, wer für welches Fachgebiet zuständig ist, haben wir dieser Ausgabe eine Vorstellung der Geschäftsstelle mit Fotos der Kolleginnen und Kollegen beigefügt. Sprechen Sie uns bitte gern an! Das gilt natürlich auch für alle Fragen außerhalb des Geschäftsberichts. Damit Sie wissen, wer im Präsidium des Niedersächsischen Städtetages sitzt, enthält diese Ausgabe darüber hinaus auch eine Vorstellung unseres Präsidiums.

In diesem Jahr werden wir in den Fachforen Resolutionen zu den Themen „Digitalisierung“ und „Gewalterfahrungen in kommunalen Verwaltungen“ erörtern und hoffentlich auch beschließen. Das zweite Thema ist von besonderer Aktualität. Wir konnten Prof. Dr. Johanna Groß vom Zentrum für Organisationsdiagnostik des Niedersächsischen Studieninstituts gewinnen, auf der Grundlage einer anonymen Umfrage unter unseren Hauptverwaltungsbeamten und -beamten eine Studie zu Gewalterfahrungen in kommunalen Verwaltungen zu erstellen. Prof. Dr. Groß wird die Ergebnisse dieser Studie präsentieren und mit Ihnen diskutieren.

Darüber hinaus werden Foren zu den Themen „Kommunale Wohnungsgesellschaften“ sowie „Demokratie / Bürgerbeteiligung vor Ort stärken“ angeboten.

Zu zwei weiteren Feldern wollen wir auf der Grundlage von Beschlüssen des Präsidiums mit Ihnen diskutieren. Das Präsidium wird in seiner Sitzung am 24. September 2019 Resolutionen zu den Themen „Kindertagesstätten“ und „Kommunaler Klimaschutz“ verabschieden. Über diese beiden Themen soll dann in den politischen Gruppen, zu denen übrigens alle Vorsitzenden der Fraktionen im Niedersächsischen Landtag sowie die Landesdatenschutzbeauftragte zugesagt haben, diskutiert werden.

Im öffentlichen Teil der Städteversammlung freuen wir uns dann auf Landtagspräsidentin Dr. Gabriele Andretta und Herrn Ministerpräsidenten Stephan Weil. Den Festvortrag wird Staatsrat Hans-Henning Lühr, Freie Hansestadt Bremen, halten. Herr Lühr ist Vorsitzender des IT-Planungsrates und wird zum Thema: „Die Digitalisierung der Verwaltung ist mehr als die Elektronifizierung der klassischen Bürokratie“ referieren.

Meine Kolleginnen und Kollegen und ich hoffen, dass die Städteversammlung, die wir gemeinsam mit der Hansestadt Lüneburg ausrichten, auf Ihr Interesse stößt und Ihnen gefällt. Wir hoffen auf einen möglichst reibungslosen Ablauf und freuen uns auf viele Begegnungen und Gespräche.

Herzliche Grüße aus Hannover!

Ihr



Die Innovative Stadt GmbH des Niedersächsischen Städtetages bietet laufend Seminare für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Kommunen an.

Das Seminarangebot wird dabei ständig aktualisiert und ist immer aktuell unter [www.innovative-stadt.de](http://www.innovative-stadt.de) abrufbar.

Alle Informationen zu den Inhalten, Terminen und Preisen der hier kurz vorgestellten Seminare finden sich auf dieser Seite. Hier ist auch eine Online-Anmeldung mit Platzgarantie möglich.

**Veranstaltungsort (wenn nicht anders angegeben):**  
Akademie des Sports im LandesSportBund  
Niedersachsen e.V., Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg,  
30169 Hannover

ANZEIGE



Kostenfreie  
Veranstaltung

**DA** DEUTSCHES  
AUSSCHREIBUNGSBLATT  
Das Auftragsportal.

## Vergabemanagement in Niedersachsen

- **24.09.19** in Nienburg/Weser
- **22.10.19** in Hannover

**JETZT ANMELDEN UNTER**  
➤ [deutsches-ausschreibungsblatt.de/veranstaltungen](http://deutsches-ausschreibungsblatt.de/veranstaltungen)

**30.09.2019**

**Kooperation, Konfrontation  
und Beschwerdemanagement**  
Referentin: Mitinhaberin  
Theleadership Gwendolin  
Jungblut

**02.10.2019**

**Versorgungsansprüche für  
Bürgermeisterinnen und  
Bürgermeister**  
Referent: Abteilungsleiter  
Damian Dombrowski

**17.10.2019**

**Das Störfallrecht 2019 im  
bauaufsichtlichen Vollzug**  
Referent: Dipl.-Ing.  
Harald Toppe, Referent für  
Grundsatzfragen

**05.11.2019**

**Schreibwerkstatt: Pressemitteilung richtig schreiben**  
Referent: Michael Konken,  
Dozent für Journalismus und  
Kommunikation an der Uni  
Vechta

**07.11.2019**

**Praktiker-Seminar  
Baugebühren**  
Referent: Dipl.-Ing.  
Harald Toppe, Referent für  
Grundsatzfragen

**03.12.2019**

**Macht der Körpersprache:  
Menschen „lesen“ und eigene  
Präsenz weiter verstärken**  
Referent: Dr. Arnd Stiel,  
Rechtsanwalt

**03.12.2019**

Hannover  
**Stadtmarketing**  
Referent: Michael Konken,  
Dozent für Journalismus und  
Kommunikation an der Uni  
Vechta

**Wissen schafft  
Vorsprung.**

## Grußwort zur 20. Städteversammlung des Niedersächsischen Städtetages in Lüneburg



**Stephan Weil**  
Niedersächsischer  
Ministerpräsident

Liebe Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Städteversammlung,  
liebe Leserinnen und Leser,

die Städteversammlung des Niedersächsischen Städtetages, an der ich in unterschiedlichen Funktionen bereits häufig teilnehmen durfte, ist ein Höhepunkt im Kalender der kommunalen Familie. Sie ist schon deshalb eine besondere Veranstaltung, weil sie nur alle zweieinhalb Jahre stattfindet. Zudem findet in diesem Jahr die Städteversammlung zum 20. Mal statt. Zu diesem Jubiläum gratuliere ich dem NST auch im Namen der gesamten Niedersächsischen Landesregierung recht herzlich.

Als informativer Austausch und Gelegenheit zur Diskussion über aktuelle Themen zwischen den Verantwortlichen auf kommunaler Ebene, Landesebene und Verbänden hat sich diese Veranstaltung etabliert. Aber auch zwischen diesen Veranstaltungen kommt dem regelmäßigen Austausch zwischen den Kommunen, vertreten durch die kommunalen Spitzenverbände, und dem Land eine besondere Bedeutung zu. Auch wenn wir dabei nicht immer einer Meinung sein können, was zumeist in der Natur der Sache liegt, finden die Diskussionen und die Zusammenarbeit stets vertrauensvoll und konstruktiv statt. Gemeinsam suchen wir nach den besten Lösungen für unsere Kommunen und unser Land. Dass wir dabei stets sachlich im Umgang mit einander bleiben, zeichnet diese Zusammenarbeit aus, gerade in Zeiten zunehmender Polarisierung.

Die Digitalisierung, die auf der diesjährigen Städteversammlung ein Schwerpunktthema sein wird, ist ein gesamtgesellschaftlicher Transformationsprozess mit Chancen und Herausforderungen, den die Landesregierung kontinuierlich begleitet und bis 2022 mit bis zu einer Milliarde Euro fördert. Neben den infrastrukturellen Herausforderungen gilt es, die Gesellschaft und damit die Menschen in den Blick zu nehmen. Digitalisierung ist mehr als das Verlegen von Leitungen. Wir müssen über flächendeckende und generationenübergreifende Bildungsangebote allen Menschen einen Zugang zu den neuen Technologien und Möglichkeiten eröffnen, um als Gesellschaft profitieren zu können. Mit dem Digitalpakt Schule haben Bund und Länder die Weichen für die Bildung im digitalen Zeitalter gestellt. Ein Gesamtvolumen von mehr als 500 Millionen Euro ermöglicht eine solide Versorgung sämtlicher Schulen in Niedersachsen mit digitaler Infrastruktur.

Eine weitere große Herausforderung sind die rund 240 000 bis 2040 in Niedersachsen fehlenden Wohnungen, besonders in den großen Städten. Schon bis 2025 werden voraussichtlich mehr als die Hälfte der derzeit etwa 75 000 vorhandenen Sozialwohnungen aus der Bindung fallen. Die Bereitstellung von bezahlbarem Wohnraum gehört zur Daseinsvorsorge. Der Staat muss handeln, da der Markt dies nicht allein regeln kann. Deshalb wird das Land bis zum Jahr 2023 bis zu 1,7 Milliarden Euro für den sozialen Wohnungsbau in Niedersachsen zur Verfügung stellen. Die Kommunen mit ihren Wohnungsgesellschaften sind dabei wichtige Partner der Landesregierung und tragen einen bedeutenden Teil dazu bei, dass in unserem Land weiterhin bezahlbarer Wohnraum entsteht und verfügbar ist. Dafür danke ich Ihnen und lade Sie ein, weiterhin gemeinsam mit der Landesregierung für mehr guten und bezahlbaren Wohnraum für die Menschen in Niedersachsen zu sorgen.

Ich freue mich auf die 20. Städteversammlung in der Hansestadt Lüneburg und wünsche der Veranstaltung einen guten Verlauf.

Hannover, im September 2019

A handwritten signature in blue ink that reads "Stephan Weil".

Stephan Weil  
Niedersächsischer Ministerpräsident

## Grußwort zur 20. Städteversammlung des Niedersächsischen Städtetages in Lüneburg



**Helmut Dedy**

Hauptgeschäftsführer des  
Deutschen Städtetages

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

die Städteversammlung des Niedersächsischen Städtetages findet im September 2019 bereits zum Zwanzigsten Mal statt. Jubiläen geben immer besonders Anlass, den Blick nach vorne und ebenso in die Vergangenheit zu richten. Welche Themen haben besonders bewegt? Worauf legen wir in der Zukunft unseren Schwerpunkt? Ein Blick in das Programm der Städteversammlung zeigt, welche Themen in den Städten eine Rolle spielen. Ich möchte auf zwei dieser Themen eingehen, die aus meiner Sicht besondere Relevanz haben.

„Gewalterfahrungen in kommunalen Verwaltungen“ ist ein Fachforum, das kurzfristig in das Programm der Städteversammlung aufgenommen wurde. Es ist gut, über das Thema zu sprechen – leider ist es hochaktuell. Spätestens mit der Ermordung des Kasseler Regierungspräsidenten Walter Lübke im Juni dieses Jahres ist deutlich geworden, dass sich ein Teil der Gesellschaft längst nicht mehr auf der Grundlage des demokratischen Meinungsstreites befindet. Wir dürfen nicht zulassen, dass (kommunal-)politisch Engagierte, aber auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Öffentlichen Dienst bedroht werden. Wir brauchen Bürgerinnen und Bürger, die sich für den Rat aufstellen lassen. Wir brauchen Engagierte, die sich in Initiativen und Vereinen für andere einsetzen. Vor Ort sind wir immer in der Pflicht. Es ist unsere Aufgabe, für ein Klima zu sorgen, in dem der politische Meinungsstreit gewaltfrei und respektvoll ausgetragen wird. Und wir zeigen Solidarität in unseren Städten: Wir sind mit denen, die sich für die Gesellschaft einsetzen und stellen uns entschieden gegen die, die Hass sähen und Gewalt ernten wollen. Ich bin zuversichtlich, dass wir gemeinsam diese Saat im Keim ersticken.

Zuversicht ist auch bei einem anderen thematischen Schwerpunkt der Städteversammlung ein guter Ratgeber. Das Thema Digitalisierung ist seit einiger Zeit in aller Munde – mal verheißungsvoll als schillernde Zukunftsvision, mal dunkel als moderne Dystopie. Wahrscheinlich bewegen wir uns wie so oft irgendwo in der Mitte. Entscheidend ist: Die Städte müssen Gestalter der Entwicklung sein. Ein gewisses Selbstbewusstsein ist hier nicht fehl am Platz. Wir bewegen uns auf manchmal noch ungewohntem Terrain, aber Neues zu leben und zu integrieren, ist für Städte nichts Neues. Hier warten viele Herausforderungen. Die Verwaltung zu digitalisieren bedeutet eben nicht, einfach einen analogen Vorgang digital zu machen, sondern den Vorgang neu zu denken und Prozesse anders zu organisieren. Dies ist sicher eine Herausforderung, die jedem Einzelnen auch etwas abverlangt. Gleichzeitig eröffnet sich in den Städten ein Korridor neuer Möglichkeiten und Gestaltungsräume. Dieser sollte genutzt werden mit Tatkräft, Kreativität und auch Mut.

Zusammenhalten und Zusammenarbeiten. Jede Stadt ist so einzigartig, wie die Menschen, die in ihr leben. Aber in den Städten gibt es oft ähnliche Fragen und vergleichbare Herausforderungen. Die 20. Städteversammlung des Niedersächsischen Städtetages ist deshalb ein bewährter Ort zum Austausch und ein Raum zur Diskussion. Die Städteversammlung, allemal die Zwanzigste, ist aber auch ein Grund zu feiern. Die Kooperation der Städte stärkt die kommunale Ebene. Die Städteversammlung bringt diejenigen zusammen, die sich aktiv um den Zusammenhalt bemühen. Dafür vielen Dank!

Ich wünsche allen Delegierten und Gästen der Niedersächsischen Städteversammlung eine erfolgreiche Zusammenkunft mit anregenden Gesprächen und Diskussionen.

Berlin, im September 2019

Two handwritten signatures in black ink. The first signature on the left belongs to Helmut Dedy, and the second signature on the right belongs to another individual whose name is not explicitly mentioned in the text.

Helmut Dedy  
Hauptgeschäftsführer des Deutschen Städtetages

## Grußwort zur 20. Städteversammlung des Niedersächsischen Städtetages in Lüneburg



**Dr. Gerd Landsberg**

Hauptgeschäftsführer des Deutschen Städte- und Gemeindebundes

### Deutschland 2019 – Lage gut, Stimmung schlecht

Liebe Teilnehmerinnen, liebe Teilnehmer,

die Städteversammlung des Niedersächsischen Städtetages fällt in bewegte, teilweise widersprüchliche Zeiten. Obwohl die wirtschaftliche Lage sich in den vergangenen Jahren durchweg positiv dargestellt hat, werden die Auseinandersetzungen in Politik und Gesellschaft rauer und gipfeln leider in einigen Fällen in tätliche Übergriffe, auch auf Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker. Außerdem wird die Digitalisierung alle Bereiche der Gesellschaft verändern, nicht nur die Kommunen. Und das Thema Klimaschutz steht wieder ganz oben auf der Agenda in Bund, Ländern und Kommunen.

Viele dieser Themen werden bei der Städteversammlung 2019 aufgegriffen und diskutiert. Das ist gut und wichtig, daher nachfolgend einige Gedanken zur Lage im Jahr 2019.

Deutschland ist eines der reichsten Länder der Welt. Wir sind Exportweltmeister. Die Arbeitslosenquote ist auf einem historisch niedrigen Stand. In weiten Teilen Deutschlands besteht Vollbeschäftigung. Im Jahre 2018 haben Bund, Länder, Kommunen und Sozialkassen einen Überschuss von 60 Milliarden Euro erzielt. Der höchste, jemals gemessene Überschuss. Richtig ist allerdings, dass vor dem Hintergrund internationaler Handelskonflikte das Wachstum schwächtelt. War die Bundesregierung ursprünglich von einem Wachstum in 2019 von 1,1 Prozent ausgegangen, liegt die Prognose jetzt bei 0,5 Prozent. Trotzdem werden die Steuereinnahmen nach der jüngsten Prognose weiter wachsen, wenn auch nicht in der ursprünglich gedachten Geschwindigkeit. Für das Jahr 2022 werden 878 Milliarden Einnahmen von Bund, Ländern und Kommunen vorhergesagt. Zum Vergleich: Im Jahre 2017 waren es 735 Milliarden.

Die Lage ist also gut, aber die Stimmung im Land ist schlecht. Die Auseinandersetzungen werden immer heftiger, aggressiver und in Teilen erscheint unser Land gespalten. Bürgermeisterinnen und Bürgermeister werden bedroht, beleidigt und teilweise sogar tätlich angegriffen. Die Sachlichkeit in der politischen Auseinandersetzung bleibt zunehmend auf der Strecke. Populisten fordern einfache Lösungen, die es für komplexe Probleme regelmäßig nicht gibt.

In weiten Teilen ist Deutschland eine Schlagzeilenrepublik, wo Empörung und Betroffenheit im Vordergrund stehen. Die Städte und Gemeinden können hier einen wichtigen Beitrag zur Versachlichung leisten. Das gilt auch für das Thema Klimaschutz.

Deutschland ist im Klimafieber. Ob Fridays for Future oder die Erklärung des Klima-Notstandes in manchen Städten, das Thema beherrscht die Medien und wird derzeit regelrecht gehypt. Leider bleiben die Sachlich-

keit und die notwendige inhaltliche Auseinandersetzung mitunter auf der Strecke. Wer das Thema sachlich angeht, muss zunächst feststellen, dass Deutschland zum CO<sub>2</sub>-Ausstoß weltweit nur ca. 2,3 Prozent beiträgt. Das bedeutet nicht, dass wir uns nicht mehr anstrengen müssen. Aber am deutschen Wesen wird das Weltklima ganz sicher nicht genesen. Die erste erfolgreiche Klimaschutzregel lautet: Nicht nur nachdenken, was andere machen müssen, sondern es selbst in die Hand nehmen. Nur wenn der Mensch sich wandelt – und zwar weltweit – können wir den Klimawandel stoppen. Der entscheidende Impuls geht von den Kommunen aus. Städte und Gemeinden können Öffentlichkeit herstellen, eine Anerkennungskultur etablieren, die Motivation stärken und mit ihren Maßnahmen Vorbilder für den Klimaschutz sein. Das findet vor Ort längst statt. Allein über die Kommunalrichtlinie wurden in den vergangenen Jahren, neben zahlreichen kommunalen Einzelprojekten, über 14 400 Klimaschutzprojekte- und maßnahmen in mehr als 3450 Kommunen umgesetzt. Genau diesen Weg müssen wir weitergehen. Ob es die Verkehrswende oder die energetische Sanierung von Gebäuden ist, der Schlüssel liegt bei den Städten. Dies müssen Bund und Länder Ländet viel stärker beachten und nachhaltig finanzieren. Nur dann kommen wir auf den richtigen Weg für mehr Klimaschutz..

Berlin, im September 2019

Dr. Gerd Landsberg  
Hauptgeschäftsführer des Deutschen Städte- und Gemeindebundes

# Präsidium des Niedersächsischen Städtetages

Mitglied



Oberbürgermeister  
Ulrich Mägde  
Lüneburg  
**Präsident**



Oberbürgermeister  
Frank Klingebiel  
Salzgitter  
**Vizepräsident**



Bürgermeister  
Ralf Abrahms  
Bad Harzburg



Bürgermeister  
Werner Backeberg  
Uetze



Bürgermeister  
Rolf-Axel Eberhardt  
Wunstorf



Erste Stadträtin  
Dr. Silke Fricke  
Bremervörde

Stellv. Mitglied



Bürgermeisterin  
Franziska Schwarz  
Bad Gandersheim



Oberbürgermeister  
Dr. Oliver Junk  
Goslar



Stellvertretende  
Bürgermeisterin  
Elke Kentner  
Peine



Sitz derzeit  
nicht besetzt



Stellvertretende  
Bürgermeisterin  
Marianne Kügler  
Wennigsen



Bürgermeister  
Christian Springfield  
Springe

Mitglied



Bürgermeisterin  
Silvia Nieber  
Stade



Bürgermeister  
Wolfgang Nolte  
Duderstadt



Sitz derzeit  
nicht besetzt



Stellvertretende  
Bürgermeisterin  
Sigrid Speiker  
Buchholz i.d.N.



Bürgermeister  
Nils Thomsen  
Stuhr



Oberbürgermeister  
Andreas Wagner  
Wilhelmshaven

Stellv. Mitglied



Bürgermeisterin  
Christina  
Fleckenstein  
Münster



Stadtdirektor  
Jürgen Meyer  
Hitzacker



Bürgermeisterin  
Suse Laue  
Syke



Bürgermeister  
André Wiese  
Winsen (Luhe)



Oberbürgermeister  
Dieter Krone  
Lingen (Ems)



Oberbürgermeister  
Wolfgang Griesert  
Osnabrück



Bürgermeister  
Helmut Gels  
Vechta



Bürgermeisterin  
Regine Kramarek  
Hannover



Oberbürgermeister  
Jürgen Krogmann  
Oldenburg



Bürgermeister  
Christoph Meineke  
Wennigsen



Bürgermeisterin  
Dr. Sabine Michalek  
Einbeck



Oberbürgermeister  
Klaus Mohrs  
Wolfsburg



Bürgermeister  
Jan Peter Bechtluft  
Papenburg



Bürgermeister  
Uwe Sternbeck  
Neustadt a. Rbge.



Oberbürgermeister  
Axel Jahnz  
Delmenhorst



Bürgermeister  
Jürgen Daul  
Holzminden



Bürgermeisterin  
Stephanie Harms  
Ronnenberg



Oberbürgermeister  
Rolf-Georg Köhler  
Göttingen



Bürgermeister  
Gerd-Christian  
Wagner  
Varel

Mitglied

Beratende Mitglieder



Hauptgeschäftsführer  
Dr. Jan Arning  
Geschäftsstelle NST



Geschäftsführer  
Dirk-Ulrich Mende  
Geschäftsstelle NST



Bürgermeister  
Dr. Volker Pannen  
Bad Bentheim

Stellv. Mitglied

Ehrenmitglieder



Oberbürgermeister a.D.  
Dr. h.c. Martin  
Biermann  
Celle



Oberbürgermeister a.D.  
Dr. h.c. Herbert  
Schmalstieg  
Hannover



Staatssekretär a.D.  
Dr. jur. Jürgen Schneider  
Stade

# Niedersächsischer Städtetag

## Organisation und Geschäftsverteilung

STAND: 1. DEZEMBER 2018



### Referat 1

#### Geschäftsführung

Hauptgeschäftsführer

#### Dr. Jan Arning

Durchwahl: 16/11  
arning@nst.de

- » Organisation und Geschäftsführung des NST
- » Präsidium, Fachausschüsse
- » Konferenzen des NST
- » Mitwirkung des NST als Mitglied des DST und des DStGB
- » Zusammenarbeit mit Landtag und Landesregierung, sonstigen Behörden und Organisationen
- » Schriftleitung der Verbandszeitschrift NST-Nachrichten
- » Sparkassenwesen
- » Versicherungen
- » Stiftungen

- » Besteuerung der Kommunen
- » Konnexität – Allgemeines
- » Haushalts- und Kassenrecht,
- » Rechnungs- und Prüfungswesen
- » Wirtschaftsförderung
- » Gewerbewesen
- » Zivile und militärische Verteidigung, Konversion
- » EU-Angelegenheiten
- » Städtepartnerschaften
- » Erschließungsbeitragsrecht
- » Konzessionsabgabeberecht
- » Grundsatzfragen der Public Private Partnership (PPP)
- » Straßenrecht, Verkehr, ÖPNV

Prinzenstr. 17 | 30159 Hannover  
Telefon 0511 36894-0  
Telefax 0511 36894-30  
post@nst.de | www.nst.de



### Referat 4

#### Kommunen / Öffentlicher Dienst / Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Beigeordneter **Stefan Wittkop**

Durchwahl: 13  
wittkop@nst.de

- » Kommunales und staatliches Verfassungsrecht
- » Gemeindewirtschaftsrecht
- » Allgemeines Verwaltungs- und Verwaltungsverfahrensrecht
- » Wahlen
- » Grundsatzfragen der Verwaltungsreform und -modernisierung
- » Freizeit, Erholung, Sport
- » Tourismus
- » Jur. Studium und Referendarausbildung
- » Öffentliches Dienstrecht einschließlich Aus- und Fortbildung und Recht der Wahlbeamten
- » Öffentliche Sicherheit und Ordnung einschließlich Katastrophen- und Brandschutz, einschließlich Rettungsdienst
- » Feuerwehrunfallkasse
- » Veterinärwesen
- » Ausländerrecht
- » Personenstandswesen
- » Zivilrecht
- » Strafrecht
- » Pressearbeit



### Referat 2

#### Finanzen / Wirtschaft / Verkehr / EU-Angelegenheiten

Geschäftsführer **Dirk-Ulrich Mende**

Durchwahl: 22/20  
mende@nst.de

- » Staatliches und kommunales Finanzwesen und -planung
- » Kommunaler Finanzausgleich
- » Steuerpolitik und Steuerrecht
- » Verwaltungskostenrecht
- » Nds. Kommunalabgabenrecht



### Referat 3

#### Bauen / Umwelt / Vergabe

Referatsleiter **Dr. Fabio Ruske**

Durchwahl: 10  
ruske@nst.de

- » Raumordnung, Landes- und Regionalplanung
- » Ländlicher Raum
- » Regionale und länderübergreifende Kooperationen
- » Stadtentwicklung
- » Städtebaurecht
- » Stadtsanierung
- » Denkmalpflege
- » Bauordnungsrecht
- » Sozialer Wohnungsbau
- » Umweltrecht
- » Vermessungswesen
- » Energie- und Wasserversorgung
- » Naturschutzrecht
- » Abfallrecht
- » Abwasserrecht, Wasserrecht
- » Immissionsschutzrecht
- » Mobilfunk
- » Landwirtschaft, Forstwesen und kommunale Grünflächen
- » Friedhofswesen
- » Vergabewesen



#### Referat 5

##### Digitalisierung / IT / Büroleitung

Referatsleiter **Ulrich Mahner**

Durchwahl: 24  
mahner@nst.de

- › Digitalisierung
- › EDV, Internet und E-Government
- › Datenschutz
- › Statistik, Zensus
- › Telekommunikation und Post
- › Förderung des Ehrenamtes
- › Büroleitung
- › Personalangelegenheiten der Geschäftsstelle
- › Haushalt der Geschäftsstelle
- › Innovative Stadt GmbH



#### Referat 6

##### Referentin **Marina Karnatz**

Durchwahl: 14  
karnatz@nst.de

- › Sozialrecht
- › SGB XI (Pflegeversicherung)
- › SGB V (häusliche Krankenpflege)
- › SGB IX (Menschen mit Behinderungen)
- › Behindertengleichstellung
- › Familien- und Seniorenpolitik
- › Gewalt gegen Frauen
- › Frauenhäuser
- › Schwangerschaftskonfliktberatung
- › Heimrecht, Betreuungsrecht
- › Elterngeld, BAFÖG
- › Schuldnerberatung
- › Integration von Flüchtlingen in den Arbeitsmarkt



#### Referat 6

##### Bildung / Soziales / Kultur

Referatsleiterin **Nicole Teuber**

Durchwahl: 17  
teuber@nst.de

- › Schulen – Erwachsenenbildung
- › Sozialpolitik und Sozialrecht (Grundsatzfragen)
- › SGB II (Langzeitarbeitslose)
- › SGB VII (Unfallversicherung)
- › SGB XII (Sozialhilfe – Grundsatzangelegenheiten)
- › Krankenhauswesen – Öffentlicher Gesundheitsdienst



#### Referat 6

##### Referent **Günter Schnieders**

Durchwahl: 26  
schnieders@nst.de

- › SGB VIII (Kinder- und Jugendliche, Kindertagesstätten)
- › Unterhaltsvorschussrecht
- › Wissenschaft
- › Kirchen, Religionsgemeinschaften
- › Kultur
- › Allgemeine Fragen der demografischen Entwicklung
- › Zuwanderer/Integration, AufnG, AsylbLG

#### Susanne Bittner

Tel. 0511 36894-11

bittner@nst.de

Vorzimmer Hauptgeschäftsführer  
Infodienste  
Glückwünsche  
Organisation Reisetage HGF

#### Andrea Witte

Tel. 0511 36894-20

witte@nst.de

Teamsekretariat Referate 2 und 6  
Infodienste  
Adressverwaltung  
Drittorganisationsliste  
Geburtstags-Liste

#### Sylvia Finkhausen

Tel. 0511 36894-19

finkhausen@nst.de

Teamsekretariat Referate 3 und 4  
Infodienste  
Adressverwaltung  
Drittorganisationsliste  
Mitgliederverzeichnis  
Schrifttum  
Inhaltsverzeichnisse  
Loseblattsammlungen

#### Nicole Lehmann

Tel. 0511 36894-12

lehmann@nst.de

Elektronische Post  
Internetauftritt www.nst.de  
Telefonzentrale  
ISG – Teilnehmerverwaltung  
ISG – Rechnungsstellung  
Buchhaltung  
Ehrungen

#### Harald Blum

Tel. 0511 36894-25

blum@nst.de

Versand elektronisch  
– PDF-Dateien erstellen  
– Mailversand  
Versand (Briefe, Pakete etc.)  
EDV  
NST-Nachrichten  
ISG – Seminarvorbereitung  
ISG – Versand Publikationen



FOTO: LEUPHANA UNIVERSITÄT LÜNEBURG

# 20. Städteversammlung des Niedersächsischen Städtetages

am 25. und 26. September 2019, Leuphana Universität Lüneburg, Hansestadt Lüneburg

## Mittwoch, 25. September 2019

- 10.30 Uhr Eröffnung und Begrüßung  
10.45 Uhr Fachforen
  - Digitalisierung
  - Gewalterfahrungen in kommunalen Verwaltungen
  - Wohnungsbau
  - Demokratie / Bürgerbeteiligung vor Ort stärken

13.00 Uhr Mittagspause  
14.00 Uhr Beratungen der politischen Gruppen  
16.00 Uhr Nichtöffentliche Städteversammlung  
19.30 Uhr Abendveranstaltung



## Donnerstag, 26. September 2019

- 10.00 Uhr Öffentliche Städteversammlung
  - Eröffnung, Begrüßung, verbandspolitische Rede **Präsident Ulrich Mägde**, Oberbürgermeister der Hansestadt Lüneburg
  - Grußwort der Landesregierung Ministerpräsident **Stephan Weil**
  - Grußwort stellvertretender Landtagspräsident **Bernd Busemann**
  - Grußwort **Helmut Dedy**, Deutscher Städtetag
  - Grußwort **Dr. Gerd Landsberg**, Deutscher Städte- und Gemeindebund
  - Festvortrag „Die Digitalisierung der Verwaltung ist mehr als die Elektronifizierung der klassischen Bürokratie“  
**Staatsrat Hans-Henning Lühr**, Freie Hansestadt Bremen, Vorsitzender des IT-Planungsrates
  - Schlusswort Vizepräsident **Frank Klingebiel**, Oberbürgermeister der Stadt Salzgitter

ca.

13.30 Uhr Mittagsimbiss – anschließend Ende der Veranstaltung



FOTOS: HANSESTADT LÜNEBURG

# Geschäftsbericht

## des Niedersächsischen Städtetages

### Verbandsangelegenheiten

#### Rechtsform

Der NST ist ein kommunaler Spitzenverband kreisfreier und kreisangehöriger Städte, Gemeinden und Samtgemeinden. Er ist als eingetragener Verein organisiert. Am 1. Januar 1973 entstand der NST aus einer Fusion des früheren Niedersächsischen Städtetages mit dem Niedersächsischen Städtebund und führte bis 1984 die Bezeichnung Städteverband.

Der NST ist ein Landesverband des Deutschen Städtetages. Im Präsidium, im Hauptausschuss und in den Fachausschüssen des Deutschen Städtetages wirken Vertreterinnen und Vertreter der Mitglieder des NST mit.

Außerdem ist der NST Vollmitglied des Deutschen Städte- und Gemeindebundes. In den Gremien des Deutschen Städte- und Gemeindebundes wirken ebenfalls Vertreterinnen und Vertreter der Mitglieder des NST mit.

#### Mitgliederstruktur

Dem NST gehören zurzeit 121 Städte, Gemeinden und Samtgemeinden an, in denen insgesamt 4 472 862 Einwohnerinnen und Einwohner leben. Außerordentliche Mitglieder sind die Stadt Bremerhaven, der Zweckverband Großraum Braunschweig, die Region Hannover und GovConnect.

Die Mitgliederstruktur des NST gliedert sich nach kommunalverfassungsrechtlichem Status wie folgt:

- › 10 kreisfreie Städte (einschl. Göttingen und der Landeshauptstadt Hannover)
- › 7 große selbstständige Städte
- › 50 selbstständige Städte und Gemeinden
- › 49 kreisangehörige Städte und Gemeinden
- › 5 Samtgemeinden

Nach Einwohnern ist die Mitgliedschaft des NST wie folgt strukturiert:

- › 19 Mitglieder haben weniger als 10 000 Einwohner
- › 55 Mitglieder haben zwischen 10 000 und 30 000 Einwohner
- › 27 Mitglieder haben zwischen 30 000 und 50 000 Einwohner
- › 12 Mitglieder haben zwischen 50 000 und 100 000 Einwohner
- › 8 Mitglieder haben über 100 000 Einwohner

Nach Maßgabe der Landesraumordnung gehören dem NST an:

- › 41 Grundzentren
- › 63 Mittelzentren
- › 6 Mittelzentren mit oberzentraler Teilfunktion
- › 11 Oberzentren

#### Präsidium

Nach der Kommunalwahl 2016 hat sich das Präsidium des NST am 8. März 2017 im Rahmen der 19. Städteversammlung in Hameln konstituiert.

Das Präsidium wählte in der 230. Sitzung am 8. Februar 2018 in der Hansestadt Stade Oberbürgermeister Ulrich Mädge (Hansestadt Lüneburg) zum Präsidenten und Oberbürgermeister Frank Klingebiel (Salzgitter) zum Vizepräsidenten. Seit der letzten Städteversammlung fanden bis Juni 2019 dreizehn Sitzungen des Präsidiums statt; das Präsidium trifft sich ferner am Tag vor der Städteversammlung. Das Geschäftsführende Präsidium tagte seither zwölfmal.

#### Geschäftsstelle

Für das Jahr 2019 weist der Stellenplan der Geschäftsstelle 15 Stellen in sechs Referaten aus.

Der langjährige Hauptgeschäftsführer des Verbandes, Heiger Scholz, hat den Verband im November 2017 verlassen und ist seitdem Staatssekretär im Sozialministerium. In seiner Nachfolge wählte das Präsidium Dr. Jan Arning mit Wirkung vom 6. Dezember 2017 zum Hauptgeschäftsführer.

Die Nachfolge von Arning als Geschäftsführer trat am 1. Mai 2018 der frühere Oberbürgermeister der Stadt Celle, Dirk-Ulrich Mende, an.

Nach dem Ende der Freistellungsphase seiner Altersteilzeit ist Referent Axel Ebeler mit Ablauf des 30. April 2019 endgültig in den Ruhestand getreten.

Seit einigen Jahren ist es gelungen, regelmäßig Nachwuchsbeamte des Landes im Rahmen der Kommunalstation zu gewinnen; im Berichtszeitraum waren dies RR' in Dr. Kirsten Meyer, RR' in Katharina Blauert und derzeit RR' in Sarah Kaufmann. Für die Geschäftsstelle bedeutet dies eine erfreuliche Verstärkung, für die Landesbeamten einen eindrucksvollen Blick von außen auf die Landesverwaltung.

Mit Karin Hollanitz ist am 31. März 2018 „die Stimme des Verbandes“ in den Ruhestand getreten. Hollanitz war über 40 Jahre Mitarbeiterin im inneren Dienst der Geschäftsstelle. Für viele Anruferinnen und Anrufer war sie die erste Ansprechpartnerin in der Telefonzentrale.

Mit Sabine Behla hat eine weitere langjährige Mitarbeiterin des inneren Dienstes den Verband verlassen. Nach über 25 Jahren als Sekretärin der Geschäftsführung wechselte sie zum 31. Juli 2018 ebenfalls ins Sozialministerium.

Zum 1. April 2016 wurde Andrea Witte eingestellt. Nach verschiedenen Tätigkeiten im inneren Dienst ist sie nunmehr Sekretärin des Geschäftsführers.

Seit dem 5. November 2018 verstärkt Nicole Lehmann das Team der Geschäftsstelle. Sie ist die neue „Stimme des Verbandes“ und hat Tätigkeiten in der Buchhaltung und im Zusammenhang mit der Tochtergesellschaft Innovative Stadt GmbH übernommen.

Ministerialdirigent a. D. Robert Thiele hat weiterhin die Geschäftsstelle und die Mitglieder des NST in kommunalverfassungsrechtlichen Fragen beraten. Derzeit ist Herr Thiele erkrankt. Wir wünschen ihm auch auf diesem Wege alles Gute und baldige Genesung.

### Ratsmitgliederkonferenzen

Am 3. November 2018 fand die 3. Ratsmitgliederkonferenz des NST statt. Nach der Begrüßung durch den Präsidenten des NST und Oberbürgermeister der Hansestadt Lüneburg, Ulrich Mädje, sprach die Referatsleiterin im Niedersächsischen Kultusministerium, Dr. Monika Lütke-Entrup, in Vertretung von Kultusminister Grant-Henrik Tonne über aktuelle Entwicklungen der frühkindlichen Bildung in Niedersachsen. Im Anschluss daran berichtete der Staatssekretär im Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung, Stefan Muhle, über den Stand und die Perspektiven der Digitalisierung in Niedersachsen und ging dabei insbesondere auf den Masterplan Digitalisierung des Landes Niedersachsen ein.

Um die Frage der Finanzierung des Straßenausbau ging es in den beiden abschließenden Vorträgen. Der Bürgermeister der Stadt Springe, Christian Springfield, berichtete über die Einführung wiederkehrender Beiträge für Verkehrsanlagen in Springe zum 1. Januar 2018. Der Fachdienstleiter im Fachbereich Finanzen der Gemeinde Winsen (Aller), Stefan Isler, stellte die Finanzierung des Straßenausbau über die Grundsteuer in der Gemeinde Winsen (Aller) vor. Das Schlusswort der von Hauptgeschäftsführer Dr. Jan Arning moderierten Veranstaltung sprach der Vizepräsident des NST und Oberbürgermeister der Stadt Salzgitter, Frank Klingebiel.

Auch in Zukunft sollen in den Jahren, in denen keine Städteversammlung stattfindet, Ratsmitgliederkonferenzen durchgeführt werden.

### Parlamentarische Abende

Der Parlamentarische Abend des NST ist inzwischen eine feste Einrichtung unmittelbar vor der Sommerpause des Parlaments geworden. Die Veranstaltung bietet den perfekten Rahmen für anregende Gespräche mit den Mitgliedern der Landesregierung und den Abgeordneten des Niedersächsischen Landtages. Auch viele Bürgermeisterinnen und (Ober-) Bürgermeister der Mitglieder des Verbandes nehmen diese Gelegenheit zum Austausch mit der Landespolitik gerne wahr.

### Internetauftritt des NST

Der Internetauftritt des Verbandes findet sich unter [www.nst.de](http://www.nst.de). Der Auftritt ist in einem Design realisiert, das auch auf mobilen Endgeräten wie Smartphones und Tablets perfekt dargestellt wird.

Auf den Seiten finden sich aktuelle Informationen wie Pressemitteilungen und Sitzungstermine ebenso wie das Ratstelegramm und die Verbandszeitschrift NST-Nachrichten. Diese Informationen können auch per Mail abonniert werden. Ergänzt wird das öffentliche Angebot durch grundlegende Informationen über die Aufgaben, die Struktur und die Mitglieder des Verbandes. Die Verbundenheit mit den Mitgliedern wird optisch durch das wöchentliche wechselnde Bild des Rathauses einer Mitgliedsstadt, -gemeinde oder -amtsgemeinde dokumentiert.

### netzwerk.nst.de

Um den Austausch der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Mitgliedsverwaltungen des NST noch besser zu unterstützen, bietet die Geschäftsstelle jetzt auch eine Online-Plattform für diesen Austausch an. In einem Netzwerk unter der Adresse [netzwerk.nst.de](http://netzwerk.nst.de) können sich insbesondere die Mitglieder von Arbeitskreisen und Gremien zwischen den Sitzungen austauschen. Die moderne Plattform bietet dabei zahlreiche Funktionen, die die Zusammenarbeit erleichtern.

### Neuorganisation der Pressearbeit des Verbandes

Seit Anfang 2018 ist die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Verbandes intensiviert worden. Hauptgeschäftsführer Dr. Arning und Beigeordneter Wittkop sind für diesen Bereich federführend zuständig; gleichzeitig hat der NST die Zusammenarbeit mit der insignis GmbH beendet. Im vergangenen Jahr sind Verbandspositionen verstärkt intern und extern kommuniziert worden. Ziel ist dabei auch die stärkere Unterstützung der Hauptverwaltungsbeamten und -beamten vor Ort durch die Positionierung des Verbandes. Dabei geht es insbesondere um Pressemitteilungen zu aktuellen Themen, intensive Kontakte zur Presse und Redaktionsbesuche bei ausgewählten Medien.

### Facebook-Seite des NST

Seit Anfang 2016 hat der NST eine eigene Facebook-Seite, die unter [www.facebook.com/niedersaechsischerstaedtetag](https://www.facebook.com/niedersaechsischerstaedtetag) abrufbar ist. Die Seite informiert Mitglieder und Interessierte zusätzlich zu aktuellen Themen und Veranstaltungen. Geteilt werden dort aktuelle Berichte oder Fotos unserer Sitzungen beziehungsweise zu unseren Veranstaltungen. Eine besondere Rubrik ist das „Rathaus der Woche“: Alle zwei Wochen wird ein neues Titelbild eingestellt, das ein Rathaus aus unserem Mitgliederbereich zeigt. Die Seite hat mittlerweile über 930 Gefällt-Mir-Angaben und weit über 1000 Abonnenten.

### Innovative Stadt GmbH: Tochter des Verbandes und aktuelle Aktivitäten

Die Innovative Stadt GmbH (ISG) ist eine 100-prozentige Tochter des NST. Die ISG führt insbesondere Fortbildungsveranstaltungen durch und übernimmt die Herausgabe von Publikationen des Verbandes.

Die vor einigen Jahren erheblich erweiterte Seminartätigkeit konnte im Berichtszeitraum beibehalten werden. Die Zahl der Teilnehmenden ist dabei im Wesentlichen konstant. In Zusammenarbeit mit den Herren Dr. Stiel und Migotto wurden im Jahr 2017 insgesamt 69 Seminare mit 942 Teilnehmenden durchgeführt. Im Jahr 2018 fanden 73 Seminare mit 943 Teilnehmenden und im ersten Halbjahr 2019 44 Seminare mit 525 Teilnehmenden statt. Darüber hinaus wurden 2017 acht, 2018 neun und im ersten Halbjahr 2019 sieben Inhouse-Seminare durchgeführt.

### Innovative Stadt GmbH: Neuaufstellung

Seit vielen Jahren bietet die Tochtergesellschaft des NST, die Innovative Stadt GmbH (ISG), qualitativ hochwertige Seminare zu attraktiven Konditionen an. Die Rückmeldungen zu diesen Veranstaltungen sind ausgesprochen positiv. Trotzdem soll der Service für die Mitglieder des Verbandes weiter verbessert

werden. Die Tätigkeit der ISG soll daher neu ausgerichtet und dabei insbesondere stärker an die Geschäftsstelle des Verbandes angebunden werden. Dies soll zu Beginn des Jahres 2020 umgesetzt werden. Auch personell wird diese Neuaustrichtung sichtbar. Ab dem Jahr 2020 wird Karsten Balzer, Erster Stadtrat a.D. der Stadt Seelze, die Seminare der ISG inhaltlich verantworten.

## Allgemeine Verwaltung

### Drohungen, Hass und Gewalt gegen kommunale Amts- und Mandatsträger

Beleidigungen, Drohungen, Hass und Gewalt gegen (kommunale) Amts- und Mandatsträger nehmen stetig zu. Verbale und körperliche Gewalt begründet sich oftmals in genereller Konfliktbereitschaft oder Aggressivität, in mangelnder Konfliktfähigkeit, in der falschen Erwartungshaltung bezüglich der Dienstleistungen einer Kommune oder auch im Alkohol- beziehungsweise Drogeneinfluss. Körperliche Angriffe, Bedrohungen und Beleidigungen führen zu erheblichen seelischen und psychischen Belastungen – gegebenenfalls auch für Familienangehörige. Hinzu kommt, dass strafrechtliche Verfahren langwierig sind und teilweise schwer nachvollziehbare Entscheidungen hingenommen werden müssen.

Eine Entschließung des Niedersächsischen Landtages zu diesem Thema hat der NST sehr begrüßt. Im weiteren Verfahren hat der Landtag die Landesregierung gebeten, zusammen mit den kommunalen Spitzenverbänden einen Fünf-Punkte-Plan gegen Beleidigungen, Drohungen, Hass und Gewalt gegen kommunale Amts- und Mandatsträger auf den Weg zu bringen, der insbesondere folgende Punkte enthält:

- › Anerkennung und Wertschätzung der kommunalen Beschäftigten und Beamten sowie von kommunalen Politikern und eine Aufklärungskampagne durch die kommunalen Spitzenverbände mit dem Schwerpunkt Social Media,
- › Handreichung des Landeskriminalamts mit Tipps, wie man sich selbst vor Angriffen schützt,
- › konsequentes Anzeigen von Bedrohungen und Übergriffen,
- › weiterhin konsequente Strafverfolgung und
- › Selbstverpflichtung der Politik zum respektvollen Umgang untereinander.

Darüber hinaus soll der Landespräventionsrat in geeigneter Weise in die Lage versetzt werden, mit seinen Mitteln Beleidigungen, Drohungen, Hass und Gewalt gegen kommunale Amts- und Mandatsträger entgegenzuwirken. Gleichzeitig soll die Einführung eines Opferbeauftragten geprüft werden, an den sich insbesondere die Opfer wenden können.

### Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zur Höhe der Besoldung der Beamten des Landes Niedersachsen

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Pressemitteilung Nr. 76/2018 vom 30. Oktober 2018 über seinen Beschluss informiert, wonach die Besoldung der Beamten des Landes Niedersachsen in den Besoldungsgruppen A8 und A11 in den Jahren 2005 bis 2012 und 2014 in verfassungswidriger Weise

zu niedrig bemessen war. Das gleiche gilt für die Besoldung der Beamten in den Besoldungsgruppen A9 und A12 in den Jahren 2014 bis 2016. Die angegriffene Besoldung sei bei Anwendung der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen relativen Vergleichsmethode nicht amtsangemessen; die danach durchzuführende Gesamtbetrachtung lege die Vermutung einer verfassungswidrigen Unter'alimentation nahe. Zudem sei die durch Rechtsprechung des BVerfG anzusetzende absolute Untergrenze einer verfassungsgemäßen Alimentation unterschritten worden, da die Besoldung der Beamten der untersten Besoldungsgruppe nicht jedenfalls 15 Prozent höher gewesen sei als das Niveau der sozialrechtlichen Grundsicherung. Die Fehlerhaftigkeit des Besoldungsniveaus in der untersten Besoldungsgruppe (hier: Besoldungsgruppe A2) führe zudem zwangsläufig zur Verfassungswidrigkeit des Besoldungsniveaus der hier in Rede stehenden höheren Besoldungsgruppen. Die beiden dem Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts zugrunde liegenden Verfahren wurden dementsprechend dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorgelegt.

Eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zugunsten der Kläger würde zunächst formal betrachtet wohl nur Nachzahlungsansprüche der widerspruchsführenden Beamten auslösen. Um das Vertrauen aller Beamten in die Verfassungsmäßigkeit der Gesetze und einer fairen Besoldung der Landesbeamten zu erhalten sowie um zu vermeiden, dass zukünftig eine Vielzahl von niedersächsischen Beamten vorsorglich Widerspruch gegen ihre Besoldung einlegen, sieht die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände es als zwingend notwendig an, eine Regelung in Aussicht zu stellen, gegebenenfalls durch Änderungen des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes, die im Falle einer entsprechenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts allen Beamten der betroffenen Besoldungsstufen auch für die Vergangenheit zugutekommt.

Das Niedersächsische Finanzministerium hat zum Verfahren bislang keine Empfehlungen herausgegeben und wartet zunächst die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ab.

### Urlaub von Hauptverwaltungsbeamten

Die Niedersächsische Landesregierung hat auf Wunsch der kommunalen Spitzenverbände das Urlaubsrecht von Hauptverwaltungsbeamten wesentlich erleichtert und praxisgerecht normiert.

Für den Erholungsurlaub von Hauptverwaltungsbeamten (HVB) besteht künftig nur noch eine Anzeigepflicht. Dies dient insbesondere der Entlastung der Organe, ermöglicht den HVB aber auch einen kurzen Vorlauf bei der Urlaubsplanung. Eine Genehmigung von Erholungsurlaub wird unter Berücksichtigung der besonderen Stellung der HVB für entbehrlich gehalten: das Amt wird durch Direktwahl begründet, HVB sind Verwaltungsleitung und zugleich Organ der Kommune. Das unterscheidet HVB ganz wesentlich von den übrigen Beamten und Beamten. Den HVB soll die Einschätzung überlassen bleiben, ob die übrigen Voraussetzungen dieser Verordnung vorliegen und die ordnungsgemäße Erledigung der Dienstgeschäfte während des Urlaubs gewährleistet ist.

Ebenfalls auf Anregung der Praxis und insbesondere zur Entlastung der kommunalen Organe soll für HVB künftig nur noch eine Anzeigepflicht bei Sonderurlaub in bestimmten Fällen und von einer Dauer bis zu einschließlich fünf Tagen bestehen. Eine Genehmigung von Sonderurlaub wird für Urlaub

aus wichtigen persönlichen Gründen sowie für Urlaub zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege bis zu fünf Tagen für entbehrlich gehalten. Die Voraussetzungen für diese Fälle von Sonderurlaub ergeben sich aus den persönlichen Verhältnissen der HVB und enthalten im Wesentlichen keinen Auslegungs- oder Gestaltungsspielraum. Den HVB soll die Einschätzung überlassen bleiben, ob die Voraussetzungen dieser Verordnung vorliegen oder dienstliche Interessen einer Urlaubsgewährung entgegenstehen. Eine kommunalaufsichtsrechtliche Prüfung in Bezug auf die rechtmäßige Anwendung dieser Verordnung bleibt unbenommen. Die Entscheidung über die Weitergewährung der Bezüge obliegt weiterhin der Vertretung.

### **Bezügekasse bei der Niedersächsischen Versorgungskasse (NVK)**

Die Einrichtung einer Bezügekasse bei der Niedersächsischen Versorgungskasse (NVK) ist auch innerhalb des Verbandes intensiv beraten worden. Nach ausführlicher Erörterung im Vorstand der NVK ist im Ergebnis beschlossen worden, eine entsprechende Bedarfsabfrage bei allen Kommunen durchzuführen. Insgesamt haben sich im Rahmen dieser Umfrage 14 Städte und Gemeinden mit insgesamt 178 Beamten und 2399 Tarifbeschäftigten für eine Übertragung ausgesprochen.

Für einen neuen Geschäftsbereich spricht, dass man mit dem Aufbau einer Bezügekasse ein Angebot schaffen würde, insbesondere kleineren kommunalen Einheiten durch ein „landesweites communales Servicecenter“ bei Strukturveränderungen entgegen zu kommen. Auf der anderen Seite ist darauf hinzuweisen, dass das Ergebnis der Abfrage gerade zeigt, dass wegen vielfältig anderer vorhandener Strukturen kein Bedarf für ein eigenes Geschäftsfeld bei der NVK besteht. Gegen einen neuen Geschäftsbereich spricht auch, dass der Bedarf anderweitig gedeckt werden kann und die Gefahr besteht, dass die Restrukturierungs- und Qualitätsanstrengungen in den beiden anderen Geschäftsfeldern der NVK leiden sowie die Verwaltungskosten der NVK weiter steigen. Nach intensiver Beratung hat der NST die Einrichtung einer Bezügekasse abgelehnt.

### **(Faktische) Unvereinbarkeit von Bürgermeistern im Kreistag**

Im Zusammenhang mit der Novellierung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (2017) hat der NST die Forderung erneut erhoben, die faktische Unvereinbarkeit von Bürgermeistern in Kreistagen nach § 50 Abs. 1 Nr. 6 NKomVG zu streichen. Hauptamtliche Bürgermeister einer dem Landkreis oder der Region Hannover angehörenden Kommunen dürfen nicht gleichzeitig Abgeordnete im Kreistag oder in der Regionsversammlung sein. Der Oberbürgermeister der Stadt Goslar, Dr. Oliver Junk, hat dennoch kandidiert. Gegen die Feststellung des Landkreises, dass er nicht Mitglied des Kreistages sein kann, hat Dr. Junk mit der Unterstützung des NST Anfang 2017 Klage erhoben, die erstinstanzlich abgewiesen worden ist. Die erwartete, grundlegende Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts im Rahmen des Berufungsverfahrens steht noch aus.

### **Geldzuwendungen**

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände führt mit dem Innen- und Finanzministerium zu den Regelungen für sonstige Geldzuwendungen nach § 20 NBesG inten-

sive Beratungen, um zu flexibleren Regelungen zu kommen und in diesem schwierigen Bereich Rechtssicherheit zu erhalten. Als Beispiele werden immer wieder der Ausschank von Getränken, Firmenfitnessprogramme und die Bezuschussung von Jobtickets genannt.

So hat die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände um eine Zusammenstellung einer geeigneten Übersicht gebeten, welche Leistungen im Sinne des § 20 NBesG und nach § 107 Abs. 2 Satz 2 NKomVG bereits heute ohne Einzelgenehmigung des Innen- und Finanzministeriums gewährt werden dürfen beziehungsweise in welchen Fällen eine Ausnahmegenehmigung aufgrund der Verwaltungspraxis problemlos in Aussicht gestellt wird.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände hat zudem angeregt, zeitnah eine allgemeine Regelung nach § 20 Abs. 3 NBesG für alle niedersächsischen Kommunen zu schaffen, wonach über einen Pauschalbetrag sonstige Geldzuwendungen an kommunale Beamte bis zu einer Höhe von 50 Euro pro Monat pauschal gestattet werden. Auf diese Weise könnten die genannten Leistungen wie Zuschüsse des Dienstherrn zu ÖPNV-Fahrkarten, zum Erwerb von E-Fahrrädern, zum Besuch von Fitnessstudios usw. gewährt werden.

### **Leistungsorientierte Bezahlung**

Den Kommunen und den übrigen kommunalen Dienstherren wird nach der neuen Vorschrift des § 53 NBesG die Möglichkeit eröffnet, für ihre Beamtinnen und Beamten Leistungsvergütungen nach Maßgabe eines in einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung festgelegten betrieblichen Systems vorzusehen, sofern das betriebliche System einheitlich für Beamtinnen und Beamte sowie Tarifbeschäftigte gilt und der Dienstherr keine Leistungsanreize nach Absatz 1 gewährt. Damit wird dem Bedarf der niedersächsischen Kommunen nach größtmöglicher Flexibilität in der Leistungsbezahlung entsprochen. Nach einem Gespräch mit dem Kommunalen Arbeitgeberverband (KAV) ist von diesem nochmals ausdrücklich auf das vereinfachte Drei-Stufen-Modell hingewiesen worden.

### **Frau.Macht.Demokratie**

Damit sich zukünftig mehr Frauen in politischen Gremien engagieren, startet das Sozialministerium erneut das Mentoring-Programm „Frau. Macht. Demokratie“. Mit dem Blick auf die Kommunalwahlen 2021 ist es dem Sozialministerium ein besonderes Anliegen, mehr Frauen für die Arbeit in politischen Ämtern zu begeistern. Bei den niedersächsischen Kommunalwahlen 2016 haben Frauen im Schnitt nur 23,5 Prozent der Sitze errungen. Das Programm bietet Frauen ein Jahr lang die Möglichkeit, sich durch gemeinsames Lernen mit politisch erfahrenen Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern, sogenannte Mentorinnen und Mentoren, in kommunalpolitische Themen hineinzudenken, Handlungskompetenzen zu erlangen und Zugang zu Netzwerken zu erhalten. Der NST unterstützt dieses Programm ausdrücklich.

### **Projekt „Aufgabenverlagerung auf Kommunen“**

Das Innenministerium hat das Projekt „Aufgabenverlagerung auf Kommunen“ initiiert. Davon ausgenommen sind klassische Aufgaben der Landesverwaltung, wie Verfassungsschutz-, Polizei-, Justiz- und Finanzverwaltungs- sowie ministerielle Regierungsaufgaben und der Hochschulbereich.

Der NST hat nach einer Umfrage im Mitgliederbereich Aufgaben benannt, die für eine Verlagerung auf die Kommunen insgesamt oder von den Landkreisen auf die großen selbstständigen Städte, die selbstständigen Städte und Gemeinden und die übrigen kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden geeignet sind. In weiteren Schritten wird ein Angebotskatalog entwickelt, aus dem die Kommunen frei und unkonditioniert Zuständigkeiten für die Dauer des Modellversuchs zur probeweise Wahrnehmung wählen dürfen.

### **Entwicklungen im Niedersächsischen Kommunalverfassungsrecht**

Das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) ist zuletzt mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen in der letzten Legislaturperiode (17. Wahlperiode) geändert worden. Mit dem Gesetzentwurf hat die damalige, rot-grüne Koalition vor allem drei Ziele verfolgt: Stärkung der Gleichstellungsbeauftragten in den Kommunen, mehr direkte Bürgerbeteiligung und Erleichterungen bei der wirtschaftlichen Betätigung der Kommunen.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände hat insbesondere die Erleichterung der Bürgerbeteiligung durch den Wegfall des Kostendeckungsvorschlages kritisiert. Für die verpflichtende Beschäftigung einer Gleichstellungsbeauftragten fordert der NST auch weiterhin einen vollständigen finanziellen Ausgleich. Gemeinsam mit den anderen kommunalen Spitzenverbänden hat der NST Änderungswünsche eingefordert. Unterschiedliche Auffassungen bestehen dabei insbesondere im Zusammenhang mit der Medienöffentlichkeit im Sinne des § 64 Abs. 2 NKomVG.

### **Muster-Hauptsatzung und Muster-Geschäftsordnung (NKomVG)**

Zu Beginn der Amtsperiode haben die gemeindlichen Verbände erneut die Muster-Hauptsatzung und Muster-Geschäftsordnung aktualisiert und ihren Mitgliedern zur Verfügung gestellt. Beide Vorlagen sind an die neuen Vorgaben des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes sowie an die neue Rechtsprechung angepasst worden. So empfehlen wir beispielsweise eine Regelung zur Medienöffentlichkeit (§ 64 Abs. 2 NKomVG).

### **Verkündung von Satzungen und Verordnungen**

Die Fraktionen von SPD und CDU im Niedersächsischen Landtag haben einen Vorschlag in das parlamentarische Verfahren eingebbracht, der die Anfügung eines (neuen) Absatzes 7 in § 180 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vorsieht. Damit reagiert der Landtag insbesondere auf die jüngsten Entscheidungen des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts (OVG) vom 19. April 2018 sowie vom 4. Mai 2018 zu Verkündungsmängeln von Satzungen und Verordnungen. Den jeweiligen Urteilen lag der Sachverhalt zugrunde, dass eine Naturschutzgebietsverordnung zwar im amtlichen Verkündungsblatt der jeweiligen Kommune erschien, dieses jedoch nur ein einziges Mal gedruckt wurde. Das OVG judizierte jeweils, dass eine solche Verkündung nicht den Anforderungen des § 11 Abs. 2 Satz 1 NKomVG (Erscheinen des amtlichen Verkündungsblatts in ausreichender Auflage) entspräche und erklärte die entsprechenden Naturschutzgebietsverordnungen für unwirksam. Da die beiden ent-

schiedenen Fälle keine Einzelfälle sind und formwirksames Ortsrecht ein Erfordernis des Rechtsstaats ist, wird der Verkündungsmangel durch den in § 180 NKomVG nun neu angefügten Absatz 7 unter den genannten Voraussetzungen (rückwirkend) für unbeachtlich erklärt.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände hat die Regelung ausdrücklich begrüßt. Die entsprechende Heilungsvorschrift wird zur Behebung der Rechtsunsicherheiten, die in Folge der genannten Rechtsprechung des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts aufgetreten sind, dringend benötigt.

### **ZGB-Gesetz – Abschaffung der Direktwahl**

Der Niedersächsische Landtag ist der Forderung des NST nach einer Abschaffung der in der 17. Wahlperiode eingeführten Direktwahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Großraum Braunschweig nachgekommen. Diese Änderung haben wir ausdrücklich begrüßt.

### **Masterplan Digitalisierung des Landes Niedersachsen**

Die Niedersächsische Landesregierung hat am 14. August 2018 unter dem Titel „Die Strategie Niedersachsens zur digitalen Transformation“ ihren „Masterplan Digitalisierung“ vorge stellt. Der Masterplan enthält eine umfassende Darstellung dessen, was das Land zur Unterstützung von Digitalisierungsprozessen in nahezu allen gesellschaftlichen, öffentlichen oder wirtschaftlichen Bereichen plant.

Das Präsidium des NST hat den Masterplan Digitalisierung des Landes Niedersachsen grundsätzlich begrüßt. Es hat allerdings auf einige Punkte hingewiesen.

Die konkreten Ziele für den weiteren Breitbandausbau wurden ausdrücklich begrüßt. Dies galt insbesondere für den Ansatz, zukünftig ausschließlich Glasfaseranschlüsse zu fördern. Zukünftig müssen die Ausbaubedarfe in den städtischen und ländlichen Räumen gleichberechtigt berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für Gewerbegebiete, Schulen und Krankenhäuser. Auch muss in den sogenannten „grauen Flecken“, also Bereichen, die bereits mit 30 MBit/s versorgt sind, schnellstmöglich eine gigabitfähige Anbindung gefördert werden können. Der Ansatz des Landes, diese Grenze auf 250 MBit/s zu erhöhen, wird ausdrücklich unterstützt.

Die beabsichtigte Vereinfachung der Förder- und Vergabeverfahren ist unbedingt erforderlich. Die Forderung gegenüber dem Bund, die Fördermittel einheitlich durch das Land zu vergeben, wird vor diesem Hintergrund ausdrücklich unterstützt.

Bürgerinnen und Bürger haben vorrangig Kontakt mit der Kommunalverwaltung. Eine Digitalisierung von Verwaltungsprozessen kann daher nur erfolgreich sein, wenn die Kommunen in die geplanten Projekte einbezogen werden und die Aufwendungen der Kommunen dabei auch auskömmlich finanziert werden. Dabei reicht es ausdrücklich nicht aus, wenn technische Komponenten bereitgestellt werden.

### **Digitalisierung: Breitbandausbau**

Die Förderung des Breitbandausbaus in Niedersachsen wird vorrangig von den kreisfreien Städten und Landkreisen koordiniert. Diese beantragen auch die auf Bundes- und Landesebene zur Verfügung stehenden Fördermittel und setzen die entsprechenden Maßnahmen um. Diese Vorgehensweise hat sich nach Eindruck der Geschäftsstelle in den letzten Jahren

auch in der Zusammenarbeit mit den kreisangehörigen Städten, Gemeinden und Samtgemeinden bewährt.

Unabhängig davon informiert die Geschäftsstelle alle Mitglieder regelmäßig über die Fördermaßnahmen zum Breitbandausbau. So sollen die kreis- beziehungsweise regionsangehörigen Kommunen in die Lage versetzt werden, ihre Interessen im Rahmen der landkreis- beziehungsweise regionsweiten Abstimmung besser zu vertreten.

Die Förderung des Breitbandausbaus durch Bund und Land wird weiterhin fortgesetzt und regelmäßig den aktuellen Erfordernissen angepasst. So ist nun der längst überfällige Schritt getan worden, nur noch Glasfaseranschlüsse zu fördern. Die Geschäftsstelle begleitet die Änderung beziehungsweise Aufstellung der entsprechenden Förderrichtlinien unter Beteiligung der Mitglieder.

Zuletzt hat die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens zur Richtlinie über die Kofinanzierung des Bundesprogramms „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ Stellung genommen. Das Ziel der Richtlinie wurde grundsätzlich begrüßt. Allerdings musste deutlich darauf hingewiesen werden, dass durch die getroffenen Regelungen und den zur Verfügung gestellten Mitteln die vom Land eigentlich angestrebte Förderquote von 25 Prozent in den allermeisten Fällen bei weitem nicht erreicht werden wird.

### Bildung eines Arbeitskreises Digitalisierung

Nicht zuletzt die Koalitionsvereinbarung der aktuellen Landesregierung war ein Beleg für die steigende Bedeutung der Digitalisierung auch für die öffentliche Verwaltung. Im Wirtschaftsministerium hat ein „Staatssekretär Digitalisierung“ seine Arbeit aufgenommen und die Ministerien richten „Stabsstellen Digitalisierung“ ein. Auch bei den Mitgliedern werden zunehmend entsprechende Dezerneate beziehungsweise Organisationseinheiten eingerichtet und „Digitalisierungsbeauftragte“ berufen, die sich fachübergreifend mit Fragen der Auswirkungen beziehungsweise der Weiterentwicklung der Digitalisierung für die Städte und Gemeinden befassen. Vor diesem Hintergrund hat das Präsidium einen Arbeitskreis Digitalisierung eingerichtet. Dieser hat sich am 15. August 2018 in Wolfsburg konstituiert.

Zum Vorsitzenden wurde Dennis Weilmann, Dezernent für Wirtschaft, Digitales und Kultur der Stadt Wolfsburg, gewählt. Zu seiner Stellvertreterin wurde Sylvia Sauer, Leiterin der Stabsstelle Digitalisierung der Stadt Hildesheim gewählt.

### Digitalisierung: Informationsreise nach Estland

In Estland dauert es fünf Minuten, eine Steuererklärung abzugeben. Der öffentliche Personennahverkehr ist für die Bürgerinnen und Bürger Tallinns kostenlos. Mit 15 Jahren erhält jede Bürgerin und jeder Bürger in Estland eine Karte mit seiner digitalen Identität. Dies sind nur einige Fakten, die Estland zu einem Vorreiter der Digitalisierung machen. Aus diesem Grund hat der NST eine Themenreise nach Estland angeboten. 19 Bürgermeisterinnen und (Ober-) Bürgermeister des Verbandes sowie Mitglieder des Präsidiums haben an dieser viertägigen Reise nach Tallinn Anfang August 2018 teilgenommen. Die Delegation wurde geleitet von Präsident Oberbürgermeister Ulrich Mädge, Hansestadt Lüneburg, Vizepräsident Oberbürgermeister Frank Klingebiel, Stadt Salzgitter, und Hauptgeschäftsführer Dr. Jan Arning.

Im e-Estonia Showroom wurde den Teilnehmenden der konsequente Weg Estlands seit Anfang der 1990er-Jahre zu einem digitalen Staat eindrucksvoll dargestellt. Weitere Stationen waren die E-Governance-Academy, die Stadt Tallinn und mehrere estnische Unternehmen. Am Rande der Abendessen gab es die Gelegenheit, sich mit dem ständigen Vertreter des deutschen Botschafters in Tallin, Botschaftsrat Martin Langer, sowie dem Entwicklungsdirektor des Estnischen Städtetages, Ott Kasuri, auszutauschen.

### Onlinezugangsgesetz

Am 18. August 2017 ist das Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz – OZG) in Kraft getreten. Das OZG legt fest, dass die Verwaltungen von Bund und Ländern ihre Verwaltungsleistungen bis zum 31. Dezember 2022 auch online anbieten müssen. In einem OZG-Umsetzungskatalog werden 575 OZG-Leistungen identifiziert, die online angeboten werden müssen. Eine große Zahl dieser Leistungen wird von Kommunen erbracht, die in den meisten Fällen den direkten Kontakt zu den Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen haben.

Das OZG soll arbeitsteilig zwischen Bund, Ländern und Kommunen umgesetzt werden. In sogenannten Digitalisierungslaboren werden dabei die einzelnen Leistungen analysiert und ihre Umsetzung auf die Bedürfnisse aller beteiligten Behörden, aber insbesondere auch derjenigen, die die Leistung in Anspruch nehmen, hin optimiert. Dabei wird ein besonderes Augenmerk auf die Prozesse gelegt. Auch gegebenenfalls erforderliche Rechtsänderungen werden in den Blick genommen.

Auch wenn das OZG die Umsetzung aller Verwaltungsleistungen fordert, muss sich die OZG-Umsetzung in einer ersten Phase aus kommunaler Sicht auf wenige zentrale Massenverfahren konzentrieren. Hierzu muss eine Priorisierung von zu digitalisierenden Leistungen beziehungsweise Leistungs-bündeln stattfinden. Gute Erfolge mit Breitenwirkung müssen das Ziel sein.

Nach Auffassung des Deutschen Städtetages sollten Auftragsangelegenheiten einer umfassenden Aufgabenkritik unterzogen werden. Vor dem Hintergrund der technischen Möglichkeiten bestehe keine Notwendigkeit mehr, einheitliche Bundesangelegenheiten zwingend communal umzusetzen.

Es scheint sinnvoll, differenzierte Gebührenmodelle für Leistungen der Verwaltung zu entwickeln, die zwischen analoger und digitaler Antragstellung und Bearbeitung unterscheiden, um Bürgerinnen und Bürger zu ermutigen, die digitalen Antragswege zu nutzen.

Aus Sicht des NST kann die OZG-Umsetzung nur dann ein Erfolg werden, wenn der Informationsfluss insbesondere in Richtung der Kommunen sichergestellt wird. Aufgrund der vielfältigen Aktivitäten auf allen Ebenen wird dies die größte Herausforderung in der nächsten Zeit sein.

### Niedersächsisches Gesetz über digitale Verwaltung und Informationssicherheit (NDIG)

Mit dem Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes über digitale Verwaltung und Informationssicherheit (NDIG) sollen die Regelungen aus dem Onlinezugangsgesetz (OZG) des Bundes auf Niedersachsen übertragen werden und Risiken, die sich aus der Digitalisierung der Verwaltung ergeben, abgewehrt werden.

In ihrer Stellungnahme haben die kommunalen Spitzenverbände die grundsätzliche Einschätzung vertreten, dass sich die Verwaltungen der Digitalisierung in Gesellschaft und Wirtschaft nicht verschließen können und ihre Dienstleistungen ebenfalls zunehmend digital anbieten sollten. Sie haben aber darauf hingewiesen, dass die Kommunen dies bereits heute in vielen Fällen tun und sich bei der Frage, welche Verwaltungsleistungen online angeboten werden, immer von Überlegungen der Nachfrage vor Ort, des Mehrwertes und der Wirtschaftlichkeit leiten lassen.

Es ist unstrittig, dass die Umsetzung des OZG und des NDIG erhebliche Kosten verursachen wird. Hierauf haben die kommunalen Spitzenverbände im Rahmen der Anhörung zum NDIG mehrfach hingewiesen. Es ist aber derzeit völlig offen, in welcher Höhe und auf welchem Wege sich das Land an den in den Kommunen entstehenden Kosten beteiligen wird. Das Land verweist bisher darauf, dass es beabsichtigt, den Kommunen Basisdienste, die zur Umsetzung des OZG und des NDIG geeignet sind, zur Verfügung stellen will.

### **Programm Digitale Verwaltung Niedersachsen**

Zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) in Niedersachsen hat das Land unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände zunächst einen Handlungsplan „Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes in Niedersachsen (OZG-Handlungsplan)“ erarbeitet. Eine vollständige Digitalisierung aller Geschäftsprozesse als Ergebnis der Umsetzung des Handlungsplans „Digitale Verwaltung“ lässt sich wegen des Umfangs der erforderlichen Maßnahmen und der zu erwartenden Realisierungsdauer nicht in Form eines (Einzel-) Projekts umsetzen. Um diese Aufgabe zu bewältigen, hat das Land daher das Programm Digitale Verwaltung Niedersachsen mit aktuell 17 Einzelprojekten aufgelegt.

Die Programmleitung liegt im Innenministerium. Die Projektleitungen werden vom Landesbetrieb IT.Niedersachsen gestellt. Der NST ist sowohl im Steuerungskreis als auch im Lenkungskreis des Programms durch die Geschäftsstelle vertreten. Bei der Projektdurchführung sind bereits Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Kommunalverwaltungen ebenso eingebunden wie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kommunalen IT-Dienstleister.

Allerdings bedarf es einer dauerhaften Unterstützung bei allen Fragen der Einbindung der Kommunen und der kommunalen IT-Dienstleister. Die erfolgreiche Einbindung der Kommunen ist der mit Abstand wichtigste Aspekt des Programms „Digitale Verwaltung in Niedersachsen“, da die Kommunen die meisten Verwaltungsleistungen für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen erbringen. Das Land hat sich dieser Sichtweise angeschlossen und sich bereit erklärt, ein „Kommunales Kompetenzteam“ mit vier Stellen befristet bis Ende 2022 zu finanzieren. Die Stellen werden aktuell besetzt.

Von besonderer Bedeutung für die Kommunen sind die Projekte „Niedersächsisches Verwaltungsportal“, „Prüfung der Verwaltungsleistungen“, „Ausbau der Online-Dienste“, „Einführung des Servicekontos“, „Ausbau des E-Payments“, „Modell-Digitalisierungsprojekte in Modellkommunen“ und „Attraktive Onlinedienste“. Auch wird es wesentlich darauf ankommen, die Ergebnisse der Projekte in Richtung der Kommunen zu kommunizieren.

### **Informationssicherheit**

Die Informationssicherheit ist auch für Kommunen von zunehmender Bedeutung. Angriffe auf IT-Infrastrukturen nehmen zu und die Angreifer verfügen über immer ausgereifte Werkzeuge. Aus dem Netzverbund mit dem Land Niedersachsen ergeben sich erhöhte Anforderungen an die Informationssicherheit der gemeinsam genutzten Netze, die daran angeschlossenen Systeme, Fachverfahren und Organisationen.

Land und Kommunen arbeiten bereits jetzt intensiv im Bereich der Informationssicherheit zusammen. So stellt das CERT (Computer Emergency Response Team) des Landes (NCERT) den Kommunen seinen Warn- und Informationsdienst zur Verfügung. Im Aufbau befindet sich die Etablierung eines gemeinsamen, flächendeckenden Lagebildes zur Informationssicherheit von Land und Kommunen. Weitere Angebote des NCERT werden derzeit diskutiert.

Auf kommunaler Ebene haben sich zahlreiche Kommunen zum Kommunalen IT-Sicherheitsbündnis Niedersachsen (kitsin) zusammengeschlossen. Die Mitglieder unterstützen sich im Falle von Sicherheitsvorfällen gegenseitig und stehen auch als Ansprechpartner für das Land zur Verfügung. Die Geschäftsstelle unterstützt die Arbeit des Bündnisses.

### **EU-Datenschutzgrundverordnung**

Die EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) ist am 25. Mai 2018 in Kraft getreten. Trotz der langen Vorlaufzeit seit ihrer Verabschiedung im Jahr 2016 ist die Umsetzung in vielen Kommunen erst kurz vor dem Inkrafttreten in den Fokus gerückt. Die EU-DSGVO verlangt auch von den Kommunen organisatorische Regelungen, damit die Einhaltung der Verordnung sichergestellt werden kann. Dies bedeutet, dass im Gegensatz zum bisherigen Datenschutzregime zum Teil strengere Regeln und höhere Anforderungen gelten. Dies betrifft insbesondere die Dokumentation der durchgeföhrten Analysen und ergriffenen Maßnahmen. Durch die neue EU-DSGVO hat der von der Datenverarbeitung Betroffene deutlich mehr und umfangreichere Rechte als bisher.

In vielen Fällen hat die EU-DSGVO aber auch nur den Blick auf schon bestehende Regelungen beziehungsweise den Umgang damit geschärft. Viele seit langem bestehende Abläufe wurden daraufhin umgestellt. Oft war die EU-DSGVO aber nur der Anlass und nicht der eigentliche Rechtsgrund.

Mit einer Prüfung bei 150 Kommunen hat die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen Ende 2018 den Umsetzungsstand der EU-DSGVO erhoben. Die Ergebnisse zeigen, dass es noch vielfältigen Handlungsbedarf in den Kommunen gibt. Dies gilt allerdings gleichermaßen auch für die Wirtschaft. Gemeinsam mit der Landesbeauftragten für den Datenschutz erarbeitet die Geschäftsstelle derzeit Angebote, die die Mitglieder bei der Umsetzung der EU-DSGVO unterstützen sollen.

### **Zensus 2011**

In Deutschland wurde mit Bezug auf den Stichtag 9. Mai 2011 ein Zensus als Bevölkerungs-, Gebäude-, und Wohnungszählung durchgeführt. Dieser EU-weit durchgeführte Zensus soll zukünftig alle zehn Jahre wiederholt werden. Mehrere niedersächsische Städte und Gemeinden hatten Klage gegen die Feststellung der Einwohnerzahlen auf Basis des Zensus 2011 erhoben. Aufgrund der unterschiedlichen Interessenlagen

der Mitglieder des Verbandes konnte die Geschäftsstelle hier nur den Erfahrungs- und Informationsaustausch koordinieren. Die Verfahren der niedersächsischen Kläger wurden mit Blick auf ein Verfahren der Länder Berlin und Hamburg beim Bundesverfassungsgericht ruhend gestellt.

Mit dem Zensus 2011 wurde ein Methodenwechsel von einer traditionellen Volkszählung im Wege der Vollerhebung hin zu einer maßgeblich auf vorhandene Registerdaten gestützte Erhebung vorgenommen. Dieser Wechsel in der Methodik des Zensus 2011 stand im Mittelpunkt der durch die antragstellenden Länder Berlin und Hamburg im Rahmen einer abstrakten Normenkontrolle geltend gemachten verfassungsrechtlichen Bedenken. Gerügt wurden Vorschriften des Gesetzes über den registergestützten Zensus 2011, des Gesetzes zur Vorbereitung eines registergestützten Zensus einschließlich einer Gebäude und Wohnungszählung 2011 sowie der Verordnung über Verfahren und Umfang der Haushaltsbefragung auf Stichprobenbasis zum Zensusgesetz 2011 insbesondere unter dem Aspekt der föderativen und interkommunalen Gleichbehandlung. Konkret bemängelten die klagenden Stadtstaaten unter anderem, dass sich mit einer Haushaltsstichprobe von zehn Prozent die Einwohnerzahlen nicht ausreichend präzise ermitteln lassen. Zudem wurde moniert, dass bei der Erhebung eine Unterscheidung zwischen Orten mit weniger als 10 000 Bewohnern und größeren Städten und Gemeinden gemacht wurde. Die Anwendung verschiedener Methoden in Abhängigkeit von der Gemeindegröße sei nicht mit den Geboten föderaler Gleichbehandlung vereinbar. Darüber hinaus hätten betroffene Kommunen keine Möglichkeit, das Zustandekommen der Zahlen zu überprüfen, denn die Statistikbehörden würden die Daten mit Verweis auf den Datenschutz nicht herausgeben oder hätten sie bereits gelöscht.

Das Bundesverfassungsgericht hat auf die Anträge von Berlin und Hamburg entschieden, dass die angegriffenen Vorschriften über den Zensus 2011 mit dem Grundgesetz vereinbar sind. Nach Auffassung des Gerichts liegt kein Verstoß gegen die Pflicht zur realitätsnahen Ermittlung der Einwohnerzahlen vor. Ebenso widersprechen die angegriffenen Vorschriften nicht dem Wesentlichkeitsgebot, dem Bestimmtheitsgebot oder dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Auch die Ungleichbehandlung von Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern sei auch gerechtfertigt, weil sie aus sachlichen Gründen erfolgte und zu hinreichend vergleichbaren Ergebnissen zu kommen versprach. Das Bundesverfassungsgericht verwies in seiner Begründung insbesondere auf den Prognose-, Gestaltungs- und Entscheidungsspielraum des Gesetzgebers, den dieser bei Regelung eines solchen Erhebungsverfahrens habe.

Aufgrund dieser Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes hatten auch die Klagen der niedersächsischen Kommunen keine Aussicht auf Erfolg und wurden zurückgenommen.

## Zensus 2021

Der nächste Zensus in Deutschland wird im Jahre 2021 durchgeführt. Unter anderem bedingt durch das Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht zum Zensus 2011 sind die gesetzgeberischen Vorarbeiten noch nicht abgeschlossen. Es zeichnen sich bereits jetzt einige Punkte ab, die aus kommunaler Sicht problematisch sein werden. So war die Softwareunterstützung

bei der Durchführung des Zensus 2011 ein großes Problem. Für den Zensus 2021 gibt es offenbar zeitliche Verzögerungen. Diese dürfen nicht zu Lasten der Arbeit in den kommunalen Erhebungsstellen gehen.

Die mit dem Zensus 2011 ermittelten amtlichen Einwohnerzahlen waren Gegenstand von Kritik und Gerichtsverfahren. Den Städten und Gemeinden muss ein wirksames Rechtsmittel gegen die (amtliche) Feststellung der Einwohnerzahlen an die Hand gegeben werden. Im Interesse betroffener Kommunen und deren Rechtsschutzinteresse darf eine Datenlöschung erst nach Abschluss eventueller verwaltungsgerichtlicher Verfahren (letzte Instanz) erfolgen. Eine frühere Löschung der Zensusergebnisse scheint unter dem Aspekt einer rechts-sicheren Auswertung insoweit weiterhin sehr kritisch.

Das Porto für die Zurücksendung von Erhebungsunterlagen war ein Hauptkritikpunkt beim Zensus 2011. Beim Zensus 2021 müssen die Auskunftspflichtigen die Möglichkeit haben, im Falle der schriftlichen Auskunftserteilung die ausgefüllten Erhebungsvordrucke gebührenfrei an die Erhebungsstellen übersenden zu können. Dies würde die Bereitschaft der Bürgerinnen und Bürger zur Mitwirkung deutlich erhöhen.

Unabhängig von diesen Unsicherheiten ist die Geschäftsstelle bereits mit dem Innenministerium und dem Landesamt für Statistik im Gespräch über die Vorbereitung des Zensus 2021. Diese Vorbereitung auf Landesebene wird sich intensivieren, sobald ein Entwurf für das niedersächsische Ausführungsgesetz vorliegt. Es ist vorgesehen, dann auch eine Arbeitsgruppe des Verbandes hierzu zu bilden. Ziel muss es unter anderem sein, eine auskömmliche Kostenerstattung für die von den Kommunen im Rahmen des Zensus 2021 wahrgenommenen Aufgaben sicherzustellen.

## Finanzen

### Grundsteuerreform

Die Koalition aus CDU, CSU und SPD im Bund hat es sich zur Aufgabe gemacht, die Grundsteuer neu zu regeln. Weiterhin soll eine Grundsteuer C für baureife Grundstücke eingeführt werden, um für die Gemeinden die Möglichkeit zu schaffen, baureife Grundstücke für Wohnbauzwecke verfügbar zu machen. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 10. April 2018 ist eine knapp gesetzte Frist bis zum 31. Dezember 2019 für das Inkrafttreten dieses Gesetzes zu beachten. Diesen Prozess begleitet der Deutsche Städtetag in intensiver Rückkopplung mit seinen Mitgliedern. Als NST sind wir zusätzlich flankierend in vielfältigen Gesprächen mit der Landesregierung, den Landtagsfraktionen und den MdBs engagiert, um eine zeitgerechte Umsetzung sicherzustellen.

Die Grundsteuer ist eine der Haupteinnahmequellen der niedersächsischen Kommunen. In 2016 belief sich ihr Aufkommen bundesweit auf 14 Milliarden Euro, in Niedersachsen waren es rund 1,3 Milliarden Euro. Inzwischen haben sich nach mehrfachen Konflikten auf der Ebene der Bundestagsfraktionen aber auch zwischen den Ländern und dem Bund die regierungstragenden Parteien CDU und SPD auf ein Modell einigen können. Zentraler Knackpunkt war dabei die Auseinandersetzung zwischen Befürwortern des Flächenmodells und denen des wertbasierten Modells. Als Kompromiss war lange Zeit die Forderung erhoben worden eine Länderöffnungsklausel im Gesetz vorzusehen.

Die zentralen Punkte eines Gesetzentwurfs aus dem April 2019 beinhalten folgende Regelungen:

Bei Wohngrundstücken sollen die aus dem Mikrozensus des Statistischen Bundesamtes abgeleiteten durchschnittlichen Nettokaltmieten berücksichtigt werden. Allerdings wird nicht jede einzelne Miete ermittelt, sondern es werden Preisgruppen gebildet, um die Erhebung zu vereinfachen. Liegt die tatsächliche Kaltmiete unter dieser „Listen-Miete“, kann diese auch einzeln angerechnet werden. So sollen unerwünschte Härten vor allem in ländlichen Regionen mit niedrigen Mieten vermieden werden.

Die grundsätzliche Steuermesszahl wird voraussichtlich bei 0,325 Prozent liegen, den Hebesatz können die Kommunen weiterhin selbst festlegen. Die Steuermesszahl soll nach Grundstücksarten differenziert werden. Für bestimmte Wohnungen soll die Steuermesszahl abgesenkt werden, um finanzielle Zusatzbelastungen für Mieter vor allem in Ballungszentren zu vermeiden. Für den sozialen Wohnungsbau, für kommunale und genossenschaftliche Wohnungsgesellschaften sowie für Vereine und gemeinnützige Unternehmen soll es eine Grundsteuerentlastung durch besondere, ermäßigte Steuermesszahlen geben.

Das Baujahr soll berücksichtigt werden, sofern dieses ab 1948 feststeht. Für ältere Gebäude, die vor 1948 erbaut wurden, soll es keine gesonderten Feststellungen geben.

Die Bodenrichtwerte sollen berücksichtigt werden. Die Gutachterausschüsse sollen Bodenrichtwertzonen zu größeren Zonen zusammenfassen können, um die Ermittlung zu vereinfachen. Kommunen sollen auch einen „Ortsdurchschnittswert“ ansetzen können.

In einer bislang letzten Runde der Koalitionäre auf Bundesebene wurde im Kern an diesem Referentenentwurf vom April 2019 festgehalten. Das Bundeskabinett hat am Freitag, dem 21. Juni 2019, ein Gesetzespaket zur Grundsteuer-Reform beschlossen. Nun wird es für die Länder die Möglichkeit zur Abweichung vom Bundesrecht geben (Länderöffnungsklausel). Mit Blick auf die Bewertung bebauter Grundstücke sah der Referentenentwurf vom April noch einen Metropolenzuschlag vor, dieser wurde nun gestrichen. Die Grundbesteuierung gewerblicher Immobilien soll nach einem vereinfachten Sachwertverfahren erfolgen.

Am 27. Juni 2019 fand die erste Lesung des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag statt, das Gesetzgebungsverfahren ist damit gestartet. Die Anhörung der kommunalen Spitzenverbände zu dem Gesetzentwurf ist am 11. September 2019 vorgesehen. Die letzte Bundesratsplenarsitzung in diesem Jahr ist auf den 20. Dezember 2019 terminiert. Nach Ausfer-tigung durch den Bundespräsidenten muss das Reformgesetz bis spätestens zum 31. Dezember 2019 im Bundesgesetzblatt verkündet werden, nur dann greift die zweite Frist zur Umsetzung dieses Gesetzes bis spätestens zum 31. Dezember 2024. Sorge bereitet derzeit, dass es immer wieder auch Stimmen gibt, die sich kritisch mit der Länderöffnungsklausel auseinandersetzen, und dass die erforderliche verfassungsändernde Mehrheit im Bundestag noch nicht gesichert zu sein scheint. Der NST hat deshalb seine Mitglieder gebeten, durch entsprechende Ratsbeschlüsse die Notwendigkeit einer raschen Einigung zu unterstreichen und entsprechenden Druck auf die Landes- und Bundesebene zu entwickeln. Eine Vielzahl von Mitgliedern haben diesen Appell bereits befolgt.

## **Einführung der Schuldenbremse in der Verfassung des Landes**

In der Koalitionsvereinbarung zwischen SPD und CDU für die Wahlperiode des Niedersächsischen Landtags von 2017 - 2022 haben die Vertragsparteien auf Seite 122 vereinbart:

„Wir werden verhindern, dass die Schuldenbremse, der europäische Stabilitätspakt, das Neuverschuldungsverbot sowie der Abbau von Schulden auf Landesebene zu einer Verschiebung von finanziellen Lasten auf die Kommunen führen. Wir werden daher einen effektiven verfassungsrechtlichen Schutzmechanismus zugunsten der niedersächsischen Kommunen installieren.“

Der am 22. Januar 2019 vom Kabinett beschlossene Gesetzentwurf zur Implementierung der Schuldenbremse in der Niedersächsischen Verfassung wurde den kommunalen Spitzenverbänden zur Anhörung zugeleitet. Im Rahmen der umfangreichen Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände wurde zwar grundsätzlich einer Schuldenbremse in der Niedersächsischen Verfassung zugestimmt aber ebenso massive Kritik daran geübt, dass entgegen der Koalitionszusage aus dem Koalitionsvertrag und entgegen der von allen Fraktionen in der Vergangenheit abgegebenen Versprechen, einen effektiven Schutzmechanismus einzuführen, gerade nicht Bestandteil des Gesetzentwurfs geworden ist. Der Gesetzentwurf befindet sich derzeit im parlamentarischen Beratungsverfahren.

## **Eine-Milliarde-Euro Investitionsprogramm der Landesregierung**

Im Koalitionsvertrag von SPD und CDU in Niedersachsen heißt es ausdrücklich:

„Die Koalition mobilisiert mit einem Investitionsprogramm für Kommunen in den kommenden fünf Jahren im Umfang von einer Milliarde Euro. Sie sollen für Projekte und Maßnahmen in den Bereichen Mobilität, Digitalisierung, Bildung und Erziehung, Wohnungsbau, Sport und Zusammenleben zur Verfügung stehen. Das Programm wird allen niedersächsischen Kommunen zugutekommen, dabei den erhöhten Bedarf finanzschwacher Kommunen aufgrund demografischer Herausforderungen gesondert berücksichtigen. Das Förderverfahren wird nach dem Vorbild des Kommunalinvestitionsprogramms I (KIP I) unbürokratisch ausgestaltet. Darüber hinaus soll das Programm Konsolidierungsmaßnahmen zugunsten solcher Kommunen ermöglichen, die von Entschuldungsprogrammen des Landes bislang nicht profitieren konnten.“

Gemeinsam mit den anderen kommunalen Spitzenverbänden NLT und NSGB hat der NST auf vielfältige Art und Weise alle Möglichkeiten ausgeschöpft, hier zu einer positiven Umsetzung beizutragen. So war das vorgesehene Investitionsprogramm mehrfach Thema im Präsidium, in unseren Pressemeldungen und bei vielfältigen Gesprächen mit der Landesregierung und den Fraktionen im Landtag. Leider ohne den dabei angepeilten Erfolg. Die Landesregierung hat der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände mitgeteilt, dass nach den auch die Kommunen betreffenden Zusagen und Leistungen aus der sogenannten „VW Milliarde“ der Haushalt kein weiteres Investitionsprogramm ermögliche. Diese Absage an die Versprechungen der Großen Koalition ist angesichts des noch immer erheblichen Investitionsstaus auf der kommunalen Ebene nicht akzeptabel.

## **§ 2b UStG**

Mit den Änderungen des UStG im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2015 wurde neben der Neuregelung in § 2b UStG durch die Streichung von § 2 Abs. 3 UStG die Kopplung an die Körperschaftsteuer aufgehoben. Juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) sollen damit marktrelevante, privatrechtliche Leistungen nach den gleichen Grundsätzen erbringen wie andere Marktteilnehmer. Auch Leistungen, die auf öffentlich-rechtlicher Grundlage (z.B. Satzung und/oder Verwaltungsakt) erbracht werden, jedoch keinem generellen Marktausschluss unterliegen, können künftig einer Besteuerung unterliegen.

Unternehmer ist nach § 2 Abs. 1 Satz 1 UStG, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbstständig ausübt. Als solche kann jede Tätigkeit betrachtet werden, die nachhaltig der Erzielung von Einnahmen dient. Nicht erforderlich ist eine Gewinnerzielungsabsicht. Unternehmerfähig sind damit grundsätzlich auch jPdöR.

Das unternehmerische Handeln setzt dabei eine nachhaltige Tätigkeit voraus, mit der Leistungen gegen Entgelt erbracht werden. Die Unternehmensfähigkeit tritt ferner unabhängig von einer bestimmten Rechtsform ein, weshalb grundsätzlich auch jPdöR im Rahmen ihres gesetzlichen Etatrechts und unabhängig von der Einordnung einer Leistung in einen Regiebetrieb, als Produkt oder eine im Haushaltsplan definierten Leistung unternehmerisch tätig werden können. Umsatzsteuerlich relevant ist nur die Tätigkeit eines Unternehmers im Rahmen seines Unternehmens. Erfasst wird dabei die unternehmerische Tätigkeit als Ganzes, also der Besteuerung unterliegt nicht jede einzelne Leistung, sondern der Gesamtumsatz aller unternehmerischen Leistungen.

Die Neuregelung ist zum 1. Januar 2017 in Kraft getreten. Der Gesetzgeber hatte mit dem ebenfalls neu eingefügten § 27 Abs. 22 UStG die Möglichkeit eröffnet, durch eine einmalige, gegenüber dem Finanzamt bis zum 31. Dezember 2016 abzugebende Erklärung zur Beibehaltung der Regelungen des § 2 Abs. 3 UStG in der Fassung vom 31. Dezember 2015 für eine Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2020 zu optieren. Davon haben die meisten der Mitglieder Gebrauch gemacht. Nach geltender Rechtslage sollen ab 1. Januar 2021 die neuen Vorschriften des UStG ausnahmslos für alle steuerbaren und steuerpflichtigen Leistungen gelten.

Angesichts der vielen noch offenen Anwendungsfragen setzen wir uns gemeinsam mit den weiteren kommunalen Spitzenverbänden auf Bundes- und Landesebene aktuell (zuletzt in einem Schreiben an Finanzminister Hilbers) dafür ein, die Frist um weitere zwei Jahre zu verlängern und eine umsatzsteuerliche Anrufungsauskunft für juristische Personen des öffentlichen Rechts für Abgrenzungsfragen zum § 2b UStG einzufügen. Dieses soll es den Kommunen ermöglichen, bei offenen Anwendungsfragen eine Klärung dieser Fragen durch das zuständige Finanzamt verbindlich einfordern zu können. Die Kommunen möchten wie bisher ganz selbstverständlich alle Steuerpflichten in vollem Umfang gesetzeskonform befolgen. Sie haben daher einen berechtigten Anspruch auf entsprechende Hilfestellungen der Finanzverwaltung. Bund und Länder dürfen die Kommunen nur mit solchen steuerrechtlichen Anwendungsfragen konfrontieren, die auch von der Finanzverwaltung jederzeit mit vertretbarem Aufwand beantwortet werden können. Insoweit ist die Schaffung und

Umsetzung einer umsatzsteuerlichen Anrufungsauskunft auch ein verlässlicher Prüfstein dafür, ob das neue Umsatzsteuer-Recht tatsächlich (schon) administrierbar ist. Eine Entscheidung zu unserem Vorstoß steht noch aus.

Angesichts der für jede Kommune unterschiedlichen Voraussetzungen wurde auf eine gemeinsame Veranstaltung zu dem Themenkomplex verzichtet. In den Sitzungen des Finanz- und Wirtschaftsausschusses, der Kämmerer und des Präsidiums nahm das Thema zum Teil breiten Raum ein.

## **Tax Compliance**

Der Begriff „Tax Compliance“ umfasst die Bereitschaft eines Steuerpflichtigen zur Befolgung steuerlicher Pflichten, also sowohl der zu beachtenden Steuergesetze als auch der untergesetzlichen Regelungen und Aufforderungen der Finanzverwaltung. Insofern steht er auch in einem engen Zusammenhang zu § 2b UStG. Materiell umfasst der Begriff die Wertentscheidung der Verwaltungsleitung, stets alle Steuerpflichten erfüllen zu wollen. Formell umfasst der Begriff die Gesamtheit organisatorischer Maßnahmen, mit denen die Befolgung des geltenden Rechts tatsächlich sichergestellt wird. Ziel ist dabei die Vermeidung beziehungsweise Begrenzung von finanziellen, politischen und strafrechtlichen Risiken für die Kommune und deren Beschäftigte.

Unter einem kommunalen Tax Compliance Management System (TCMS) sind die auf Grundlage der von den gesetzlichen Vertretern festgelegten Ziele eingeführten Grundsätze und Maßnahmen einer Kommune zu verstehen, die auf die Sicherstellung eines regelkonformen Verhaltens der gesetzlichen Vertreter und der Mitarbeiter der Kommune sowie gegebenenfalls von Dritten abzielen, also auf die Einhaltung der Regeln und damit auf die Verhinderung von Regelverstößen.

Die Rechtsprechung der nationalen Finanzgerichte hat in den letzten Jahren die ertrags- und umsatzsteuerlichen Besteuerungsfelder der öffentlichen Hand im Lichte des Wettbewerbs geschärft. Durch die Rechtsprechung des EuGH kam es in den vergangenen Jahren zudem zu einer Ausweitung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand, die sich mit der Einführung des § 2b UStG zum 1. Januar 2021 auch gesetzlich manifestieren wird. Im Zuge dessen rückten auch die Ertragsteuern (Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Kapitalertragsteuer) sowie die Grundsteuer zunehmend in den Fokus der Finanzverwaltung.

Angesichts dieser Herausforderungen können sich trotz großer Sorgfalt Fehler bei der Steuererklärung einschleichen, die organisatorisch vermeidbar gewesen wären. Im BMF-Schreiben vom 23. Mai 2016 hat die Finanzverwaltung erstmals darauf hingewiesen, dass sich die Einführung eines „innerbetrieblichen Kontrollsysteams für Steuern“ grundsätzlich positiv bei eintretenden Haftungstatbeständen auswirken kann. In den seither erschienenen Veröffentlichungen der Fachpresse wurde die Umsetzung der „Tax Compliance“ mehrfach aufgegriffen. Auch auf kommunaler Ebene ergeben sich vor dem Hintergrund der gesetzlichen Dynamik stetig neue steuerliche Deklarations- und Mitwirkungspflichten. Insbesondere durch die Einführung des neuen § 2b UStG hat sich die Systematik der Umsatzbesteuerung für juristische Personen des öffentlichen Rechts umfassend geändert. Durch die Entkopplung vom Körperschaftsteuerrecht ist die Unternehmereigenschaft nicht mehr an das Vorliegen eines Betriebs

gewerblicher Art gebunden, sondern tätigkeitsbezogen zu beurteilen. Trotz aufschiebender Wirkung der Optionserklärung, wonach die Neuregelung erst ab 2021 zur Anwendung kommt, besteht inzwischen dringender Handlungsbedarf in den Kommunen. Es sollte eine umfassende Bestandsaufnahme und Beurteilung der aktuellen und der geplanten wirtschaftlichen Tätigkeiten erfolgen, um steuerliche Entscheidungen zu treffen, buchhalterische Maßnahmen zu ergreifen und Vorsteuer-Abzugspotenziale zu identifizieren.

Der Verband hat mehrfach dazu unterrichtet und das Thema in unseren Gremien erörtert. Die Mitglieder haben sich nach den vorhandenen Rückmeldungen auf den Weg gemacht mit in der Regel externer Unterstützung entsprechende Compliance-Regelungen zu implementieren.

### Kommission gleichwertige Lebensverhältnisse

Seit Konstituierung der Kommission Gleichwertige Lebensverhältnisse im September 2018 findet in den sechs eingesetzten Facharbeitsgruppen sowie zusätzlich gebildeten Unterarbeitsgruppen der Kommission die inhaltliche Arbeit statt. Die Arbeitsgruppen unterscheiden sich in ihrer Arbeitsweise, ihrem Sitzungsturnus und ihrer Zusammensetzung zum Teil erheblich.

In der Facharbeitsgruppe 1 „Kommunale Altschulden“ sind nach vorangegangener Problemdarstellung die Ursachen kommunaler Verschuldung analysiert worden. Ursächlich für Kassenkredite sind bei den Sozialausgaben insbesondere die Kosten der Unterkunft, wenn diesen Ausgaben nicht hohe Einnahmen in Form von Steuern oder Zuweisungen entgegenstehen. Hohe Kosten der Unterkunft gibt es vor allem in strukturschwachen Regionen mit hoher (Langzeit-) Arbeitslosigkeit. Auf der Ausgabenseite zeigt sich außerdem, dass hohe Kassenkredite häufig mit niedrigen kommunalen Investitionen und hohen Ausgaben für Mieten und Pachten korrelieren. Folgen von Strukturschwäche zeigen sich im Übrigen auch im Instandhaltungsstau, in getätigten Vermögensveräußerungen und der Verschuldung insgesamt. Auf der Einnahmenseite spielen vor allem Steuereinnahmen und die Länderzuweisungen innerhalb und außerhalb des Kommunalen Finanzausgleichs eine Rolle.

Geplant war, dass die Vorsitzministerien einen Abschlussbericht bis zum 27. Juni 2019 erarbeiten. Stattdessen wurden „die Schlussfolgerungen der Bundesregierung“ („Unser Plan für Deutschland – Gleichwertige Lebensverhältnisse überall“) am 10. Juli 2019 im Bundeskabinett gemeinsam mit den Handlungsempfehlungen zu den Themenbereichen „Aktive Strukturpolitik“, „Digitalisierung und Mobilität“, „Starke und lebenswerte Kommunen“, „Soziale Daseinsvorsorge“ sowie „Engagement und Zusammenhalt“ beschlossen. Die Länder und die kommunalen Spitzenverbände sind in den Abstimmungsprozess der Schlussfolgerungen nicht eingebunden worden. Die vorgestellten Schlussfolgerungen sollen nun aber mit den Ländern und den kommunalen Spitzenverbänden weiter erörtert werden. Dabei ist bei den kommunalen Spitzenverbänden jetzt schon ernüchternd festgestellt worden, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen aus den vorhandenen Etats der jeweiligen Bundesressorts finanziert werden sollen.

Zu den Vorschlägen im Einzelnen ist festzuhalten, dass

- › die beabsichtigte Einrichtung eines gesamtdeutschen Fördersystems für strukturschwache Regionen aus kommunaler Sicht zu begrüßen ist,
- › die ebenfalls vorgesehene Bündelung vorhandener Förderprogramme ein wichtiger Schritt, um vorhandene Möglichkeiten der Unterstützung strukturschwacher Regionen unter einem gemeinsamen Dach zu vereinen und die Förderlandschaft übersichtlicher zu gestalten,
- › die vorgeschlagene Ergänzung der klassischen Wirtschaftsförderung durch Maßnahmen zur Stärkung der wirtschaftlichen und infrastrukturellen Rahmenbedingungen in den Regionen einen sinnvoller Ansatz darstellt,
- › die Schaffung einer Infrastrukturgesellschaft im Mobilfunkbereich ein richtiger Schritt sein kann, um den Ausbau in den unwirtschaftlichen Regionen sicherzustellen. Allerdings gehen im Bereich der leistungsgebundenen Breitbandversorgung die Vorschläge über die ohnehin bekannten Fördermaßnahmen und Fördervorhaben nicht hinaus,
- › die verschiedenen Empfehlungen im Bereich der Mobilität zur besseren und leistungsfähigeren Anbindung der ländlichen Regionen an die Ballungsräume zwar grundsätzlich positiv zu bewerten, aber wegen des hohen Abstimmungsaufwands auch kritisch zu bewerten sind,
- › die Empfehlung, eine konsequente Bau- und Wohnungspolitik für bezahlbaren Wohnraum sowie eine flexiblere Nutzung der Möglichkeiten der Raumordnung zu ermöglichen, ausdrücklich zu begrüßen ist. Die Raumordnung muss gestärkt und ihre Leitbilder müssen mit dem Ziel der Sicherung einer flächendeckenden Daseinsvorsorge (Gesundheit, Bildung, Digitalisierung etc.) fortgeschrieben werden.
- › Das gilt auch für die im Übrigen empfohlene Fortführung der Städtebauförderung sowie die Ankündigung, die Bundesmittel für den sozialen Wohnungsbau über das Jahr 2021 hinaus fortzuschreiben.
- › Die Bereitschaft des Bundes, an einer Lösung zum Abbau der kommunalen Altschulden mitzuwirken, ist begrüßenswert, allerdings fehlt es an einem Gesamtkonzept bei dem die Vorleistung der Länder und Kommunen – wie in Niedersachsen – berücksichtigt werden und die Kommunalfinanzen nachhaltig angemessen verbessert werden.
- › Die Schlussfolgerungen im Bereich der Sozialen Daseinsvorsorge und Bildung bleiben leider im Ungefährten. Sie sind so allgemein gehalten, dass sich eine Bewertung verbietet. (Deutschland braucht gute und erreichbare Angebote der Daseinsvorsorge, damit alle Menschen überall gute Lebens- und Entwicklungsperspektiven haben und dazu gehören verlässliche Bildungs-, Betreuungs-, Kultur- oder Freizeitangebote).
- › Letztlich freuen wir uns auch darüber, dass die Schlussfolgerungen das Ehrenamt als wichtige Voraussetzung für ein gutes Miteinander darstellen.

Es bleibt abzuwarten, ob und was sich aus diesem „Plan für Deutschland“ entwickeln wird.

### Bilanzierung von Pensionslasten

Mit BMF-Schreiben vom 19. Oktober 2018 wurden die sogenannten „Heubeck-Richttafeln 2018 G“ als versicherungsmathematische Grundsätze im Sinne von § 6a Abs. 3 Satz 3 EstG

anerkannt, so dass sie für die steuerliche Gewinnermittlung zu berücksichtigen sind.

Zu den Auswirkungen der Umstellung dieser Richttafeln auf die Kommunalhaushalte fanden darauf Abstimmungsgespräche im Innenministerium gemeinsam mit der Niedersächsischen Versorgungskasse und der Versorgungskasse Oldenburg sowie den kommunalen Spitzenverbänden statt. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass die beiden Versorgungskassen die Auswirkungen der Umstellung auf die Heubeck-Richttafeln 2018 G zwischenzeitlich ermittelt haben. Die sich durch die Veränderung ergebenden Auswirkungen auf die Pensionsrückstellungen betragen im Durchschnitt etwa 0,7 Prozent. Die Versorgungskassen werden im Rahmen ihrer Meldung zur Höhe der Pensionsrückstellung unter anderem für das Haushaltsjahr 2018 in Kürze die Werte sowohl auf Basis der alten Richttafeln 2005 als auch der neuen Richttafeln 2018 mitteilen. Wie auch vom BMF im Steuerbereich eingeräumt, sollen die kommunalen Gebietskörperschaften ein Wahlrecht haben, die Auswirkungen der neuen Richttafeln entweder noch im Rahmen des Jahresabschlusses 2018 oder im Haushalt 2019 zu berücksichtigen. Bei einer Einstellung in den Jahresabschluss 2018 findet § 117 Abs. 5 Satz 2 NKomVG Anwendung, so dass es keiner gesonderten überplanmäßigen Bewilligung bedarf. Vielmehr erfolgt eine Ermittlung und Einbeziehung in die Erstellung des Jahresabschlusses durch die Kommune.

Alternativ haben die Kommunen auch die Möglichkeit, auf eine Einbeziehung in den Jahresabschluss 2018 zu verzichten. Dann müssen die Auswirkungen – soweit die Haushalte noch nicht beschlossen worden sind – im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplans und des Erlasses der Haushaltssatzung 2019 noch einbezogen werden.

## **EU-Förderperiode 2021–2027**

In Niedersachsen werden in der aktuellen EU-Förderperiode von 2014–2020 aus dem Europäischen Strukturfonds Fördermittel in Höhe von rund 2,1 Milliarden Euro eingesetzt. Gleichzeitig laufen die Vorbereitungen für die kommende EU-Förderperiode 2021–2027 auf Hochtouren. Die Entwürfe des Mehrjährigen Finanzrahmens der EU lassen deutliche Kürzungen in den drei Fonds ELER, EFRE und ESF für Niedersachsen erwarten. Ferner gibt es recht klare Vorstellungen der EU-Kommission über die Schwerpunktsetzung der zukünftigen Programme in Deutschland.

Unter diesen Rahmenbedingungen führt das Land bereits eine intensive Debatte über die wichtigsten Herausforderungen in Niedersachsen und die daraus resultierende Schwerpunktsetzung für die Förderprogramme ab 2021. Der NST wird sich im Interesse seiner Mitglieder frühzeitig dabei einbringen.

## **Spielhallen / Glücksspielgesetz – Staatsvertrag**

Zum 1. Juli 2012 ist der Glückspielstaatsvertrag (GlüStV) in Kraft getreten. Danach benötigen Spielhallen neben der gewerberechtlichen Spielhallenerlaubnis (§ 33 i GewO) erstmals auch eine zusätzliche glücksspielrechtliche Erlaubnis (§ 24 GlüStV). Auf sogenannte „Altspielhallen“, denen eine gewerberechtliche Erlaubnis bis zum 28. Oktober 2011 erteilt wurde, findet eine fünfjährige Übergangsregelung Anwendung (§ 29 Abs. 4 Satz 2 GlüStV), die am 30. Juni 2017 endete. Nach diesem Termin benötigten auch „Altspielhallen“ eine Erlaubnis nach § 24 GlüStV mit der Folge, dass die Beschränkungen nach § 25

GlüStV auch für „Altspielhallen“ griffen. Sie durften dann nicht mehr als Mehrfachkomplexe betrieben werden und mussten zu benachbarten Spielhallen einen Mindestabstand von 100 Metern einhalten. Diese Restriktionen haben dazu geführt, dass in Niedersachsen fast jede zweite Spielhalle bis zum 1. Juli 2017 schließen musste.

Landesregierung und Wirtschaftsministerium fuhren eine im Ländervergleich eher restriktive Linie bei der Erteilung von Befreiungen nach § 29 Abs. 4 Satz 4 GlüStV. An dieser Linie haben Landesregierung und Wirtschaftsministerium festgehalten, obwohl die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände sich im Laufe des Jahres 2015 dafür ausgesprochen hatte, dass die kommunalen Ordnungsbehörden von der Härtefallregelung in § 29 Abs. 4 Satz 4 GlüStV in gleichem Umfang Gebrauch machen können wie die Ordnungsbehörden anderer Länder.

Das Land trug daher in vollem Umfang das finanzielle Risiko für seinen politischen Impetus beim Spielerschutz. Dieses Risiko hat sich mittlerweile realisiert. Nach § 6 Abs. 4 NKomVG erstattet das Land einer Kommune alle notwendigen Kosten, die ihr durch die Ausführung einer rechtswidrigen Weisung entsteht. Das Wirtschaftsministerium hatte nämlich mit der sofort vollziehbaren Schließung vieler Spielhallen vollendete Tatsachen geschaffen und musste nun in etlichen Fällen den beklagten Kommunen Kosten nach § 6 Abs. 4 NKomVG erstatten. Es ist ein Erfolg des NST, dass das Land die Kostentragung ohne Weiteres anerkannt hat.

Inzwischen befindet sich eine Novellierung des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes auf dem Weg. Darin sollen die bisherigen im Glückspielstaatsvertrag vereinbarten Grundsätze nachgezeichnet werden. Die Verbandsmitglieder haben sich im Rahmen der Anhörung rege beteiligt. Die gemeinsame Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände ist auf unserer Homepage veröffentlicht worden. Das weitere Gesetzgebungsverfahren bleibt abzuwarten.

## **Straßenausbaubeiträge**

Seit knapp zwei Jahren gibt es in der gesamten Bundesrepublik zunehmend Proteste gegen Straßenausbaubeiträge. In vielen Städten gründen sich Bürgerinitiativen gegen Straßenausbaubeiträge. Auch in Niedersachsen gibt es gut 50 Bürgerinitiativen. Die FDP-Fraktion im Landtag hatte diese Stimmung aufgenommen und den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Nds. Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze (Drs. 18/154) im Landtag eingebracht. Der Gesetzentwurf wurde in erster Beratung behandelt und an den Ausschuss für Inneres und Sport (federführend), den Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen sowie den Ausschuss für Haushalt und Finanzen überwiesen. Die Beratungen im Landtag sind noch nicht abgeschlossen.

Im Rahmen der zu dem Gesetzentwurf durchgeföhrten Anhörung im federführenden Ausschuss des Landtages haben sich die kommunalen Spitzenverbände eindeutig gegen eine Abschaffung der Beiträge ausgesprochen. Die Mehrzahl der anderen angehörten Verbände (Verband Wohneigentum Niedersachsen e. V.; Haus & Grund Niedersachsen; Bund der Steuerzahler Niedersachsen und Bremen e. V.; Aktionsbündnis Soziale Kommunalabgaben – BI Soziale Straßen Sanierung (ASK-BISSS n. e. V.); Landvolk Niedersachsen – Landesbauernverband e. V.) haben sich dagegen für eine

Abschaffung der Straßenausbaubeiträge ausgesprochen, während der Deutsche Mieterbund Niedersachsen-Bremen e. V. sich auch gegen die Abschaffung aussprach.

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 21. Juni 2018 entschieden, dass die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen nach dem Hessischen Kommunalabgabengesetz grundsätzlich nicht zu beanstanden ist. Das Gericht führte zur Begründung aus, dass Straßenausbaubeiträge die Gegenleistung für einen Sondervorteil seien, welchen Grundstückseigentümer für die Gewährung und Erhaltung der Möglichkeit, ihr Grundstück über funktionsfähige, öffentliche Verkehrswege erreichen zu können, bekommen. Weiterhin bestünde keine Verpflichtung des Gesetzgebers, eine Beitragsobergrenze einzuführen. Im Regelfall entstünde keine übermäßige und den Eigentümer belastende Wirkung der Beiträge. Dies liege auch an den im Hessischen Kommunalabgabengesetz vorgesehenen Stundungsmöglichkeiten.

Aus kommunaler Sicht ist das Urteil – gerade aufgrund der Feststellungen zur belastenden Wirkung von Straßenausbaubeiträgen – sehr zu begrüßen. Die von den kommunalen Spitzenverbänden vorgenommene Positionierung ist also ausdrücklich juristisch bestätigt worden.

An einer von der Geschäftsstelle des NST zum Thema Straßenausbaubeiträge durchgeföhrten Umfrage haben sich bis heute 50 Mitglieder beteiligt. Die Hälfte der Mitglieder gab an, dass aktuell Debatten zu dem Thema in ihrer Kommune gefördert würden. In 16 Fällen würden Veränderungen wohl auch tatsächlich ins Auge gefasst. In diesem Zusammenhang wurden als denkbare Ansätze sowohl die Erhöhung der Grundsteuer (achtmal) als auch die Einföhrung wiederkehrender Beiträge (elfmal) genannt. Fünf der teilnehmenden Mitglieder haben die Straßenausbaubeitragssatzungen aufgehoben.

Auch Landesregierung und Koalitionsfraktionen von SPD und CDU haben Veränderungsbereitschaft signalisiert. Dabei soll der Wunsch der kommunalen Spitzenverbände nach Beibehaltung der Möglichkeit zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen beachtet, aber Erleichterungen für die Bürgerinnen und Bürger (Erhöhung des Anteils der Allgemeinheit, Tiefenbegrenzung bei Grundstücken, Ratenzahlung etc.) gesetzlich verankert werden.

Mit dem Änderungsvorschlag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze – Gesetzentwurf der Fraktion der FDP – Drs. 18/154 – wurden diese Vorstellungen weitgehend übernommen und sollen so Gesetz werden.

### Straßenreinigungsgebührensatzung

Im Rahmen einer Arbeitsgruppe haben kommunale Praktikerinnen und Praktiker sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle des NST unter anwaltlicher Begleitung zwei alternative Straßenreinigungsgebühren-Mustersatzungen erstellt. Die eine hebt auf den „Frontmetermaßstab“ ab, die andere auf den „Quadratwurzelmaßstab“. Beides sind von der Rechtsprechung akzeptierte Maßstäbe. Die Mustersatzungen können, unter Anpassung an die jeweiligen lokalen Besonderheiten, als Grundlage für Gebührensatzungen genutzt werden. Die Erarbeitung dieser Mustersatzungen war nur möglich, weil auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unserer Verbandsmitglieder sich daran engagiert beteiligt haben.

### Niederschlagswassergebühren

Seit 2014 wird das Thema Niederschlagswassergebühren intensiv im Verband erörtert. Hintergrund dafür ist, dass die Kosten der Oberflächenentwässerung von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (klassifizierte Straßen), soweit keine vertraglichen Vereinbarungen bestehen, von den jeweiligen Trägern der Straßenbaulast zu tragen sind. Gemeinden mit mehr als 80 000 Einwohnern sind nach § 5 Abs. 2 Satz 1 FStrG Träger der Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen. Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern sind nach § 43 Abs. 2 Satz 1 NStrG Träger der Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten im Zuge von Landes- und Kreisstraßen. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass in Gemeinden mit einer geringeren Einwohnerzahl Bund, Land oder Landkreis auch im Bereich von Ortsdurchfahrten Träger der Straßenbaulast sind. Soweit diese Straßen an das Kanalnetz der Gemeinde angeschlossen sind, kann die Gemeinde gegen den jeweiligen Träger der Straßenbaulast Niederschlagswassergebühren festsetzen. Dies dürfte, jedenfalls soweit keine vertragliche Vereinbarung zwischen Gemeinde und dem jeweiligen Träger der Straßenbaulast besteht, mittlerweile durch die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte abgesichert sein.

Sofern allerdings zwischen dem Träger der Straßenbaulast und der Gemeinde eine Vereinbarung nach den Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen – Ortsdurchfahrentrichtlinie (ODR) – oder auf einer anderen Grundlage geschlossen worden ist, ist die Berechtigung der Gemeinde zur Erhebung von Niederschlagswassergebühren umstritten.

Die Straßenbauverwaltung geht davon aus, dass eine Berechtigung der Gemeinde zur Erhebung von Niederschlagswassergebühren im Falle einer Vereinbarung nach Nr. 14 ODR oder landesgesetzlicher Grundlage nicht besteht. In Niedersachsen und auch den anderen Bundesländern würden in der Regel gemeinsame Entwässerungsanlagen errichtet. Dabei sei zu berücksichtigen, dass der Straßenbaulasträger unentgeltlich deren Verlegung im Straßengrund erlaube. Weiterhin beteilige er sich an den Kosten der Herstellung und an den später einmal anfallenden Kosten für eine Grunderneuerung in dem Umfang, der für eine eigene Straßenentwässerungsanlage anfallen würde. Er trage also zunächst nahezu die Gesamtherstellungskosten, denn der Unterschied zwischen einer gemeinschaftlichen Entwässerungsanlage und einer alleinigen Straßenentwässerung des Baulasträgers liege bei gleicher Linienführung bautechnisch allenfalls in der Dimensionierung des Rohres. Im Gegenzug übernehme die Gemeinde oder der Wasserverband ebenfalls unentgeltlich auf Dauer die Abführung des Straßenoberflächenwassers und trage die Unterhaltungskosten für die Anlage. Dies entspreche erfahrungsgemäß etwa den Herstellungskosten. Diese Betrachtung gelte jedenfalls dann, wenn die Kostenbeteiligung für die Anlage spitz abgerechnet werde und keine Erstattung durch die Träger der Straßenbaulast nach Pauschsätzen erfolge.

Demgegenüber haben verschiedene Verwaltungsgerichte in Nordrhein-Westfalen Mustervereinbarungen nach Nr. 14 ODR als nichtig angesehen. Diesen Urteilen zur Folge ist ein vertraglicher Gebührenverzicht der öffentlichen Hand außerhalb eines Vergleichsvertrages ohne Vorliegen eines gesetzlichen Erlassgrundes nichtig, wenn nicht der Abgabenschuldner eine seiner Benutzung der öffentlichen Ein-

richtung beziehungsweise Zahlung der Gebühren äquivalente Leistung erbringe. Ein vertraglicher Gebührenverzicht könnte nur für einen begrenzten, nach dem wirtschaftlichen Wert der Gegenleistung bemessenen Zeitraum erfolgen. Denn die strikte Bindung an das Gesetz (Art. 20 Abs. 3 und Art. 3 Abs. 1 GG) im Abgabenrecht schließe es aus, dass Abgabengläubiger und Abgabenschuldner von den gesetzlichen Regelungen abweichende Vereinbarungen treffen, sofern es nicht das Gesetz ausnahmsweise gestatte.

Derzeit unterstützt der NST mit seinem Prozesskostenfonds die Stadt Bad Pyrmont in einem Gerichtsverfahren, bei dem es um diese Problematik geht. Vor dem Verwaltungsgericht Hannover wurde dazu ein erstes erfolgreiches Urteil vom 9. August 2017 erkämpft. Wie der Rechtstreit in der 2. Instanz vor dem Oberverwaltungsgericht Niedersachsen ausgehen wird, bleibt abzuwarten.

### Mustersatzung Tourismus- und Gästebeitrag

Am 1. März 2017 hat der Landtag den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und anderer Gesetze in zweiter Beratung beschlossen. Eines der Hauptanliegen des Gesetzgebungsverfahrens war die Ausdehnung des Erhebungsrechts für Fremdenverkehrs- und Kurbeträge beziehungsweise der neuen Tourismus- und Gästebeiträge auf nicht staatlich anerkannte Orte. Tourismusgemeinden, in denen sich herausgehobene Sehenswürdigkeiten oder besondere Sport- und Freizeitangebote befinden, sind in den Kreis der erhebungsberechtigten Gemeinden einbezogen worden.

Weiterhin hat das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 1. Februar 2016 erhöhte Anforderungen an den Satzungsgeber bei der Ermittlung des Anteils der Allgemeinheit gestellt. Danach muss der Satzungsgeber Überlegungen anstellen, in welchem Umfang die Allgemeinheit Nutzen zieht aus der Förderung des Fremdenverkehrs insbesondere durch Werbung. Da das Gericht in diesem Zusammenhang aber keine weiteren Hinweise gegeben hatte, gestaltet sich die Ermittlung des Anteils der Allgemeinheit bei der Fremdenverkehrswerbung nach wie vor als schwierig.

Vor diesem Hintergrund hat eine Arbeitsgruppe aus kommunalen Praktikern und der Geschäftsstelle des NST unter anwaltlicher Begleitung Mustersatzungen für den Tourismus- und Gästebeitrag erstellt.

## Recht, Sicherheit und Ordnung

### Ladenöffnung und Verkaufszeiten

Mit dem Ziel, mehr Rechtssicherheit zu schaffen, hat der Niedersächsische Landtag die Sonntagsöffnung umfassend neu geregelt. Gleichzeitig sollen Sonn- und Feiertage – beispielsweise auch Adventssonntage – mehr geschützt werden. Des Weiteren hat die Landesregierung Maßnahmen vorgenommen, um das Antragsverfahren transparenter zu gestalten. Wesentliches Element des Gesetzes ist die Implementierung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, insbesondere die Anlass-Rechtsprechung, in das entsprechende Gesetz – auch wenn dies nach der Rechtsprechung aufgrund der verfassungskonformen Auslegung nicht erforderlich gewesen wäre.

Der NST hat zu dem Gesetzentwurf dezidiert Stellung genommen und Anmerkungen zu einzelnen Vorschriften vorgetragen. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und der unterschiedlichen Prägungen ist es für den NST von besonderer Bedeutung, dass sehr differenziert argumentiert wird. Das neue Gesetz wird sich nun in der Praxis bewähren müssen; dann wird sich zeigen, ob es geeignet ist, die genannten Ziele zu erreichen.

### Flohmarkte auch an Sonn- und Feiertagen

Das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht hat mit Beschluss vom 21. April 2017 festgestellt, dass gewerbliche Floh- und Trödelmärkte, bei denen wirtschaftliche Interessen im Vordergrund stehen, an Sonn- und Feiertagen grundsätzlich unzulässig sind. Ausnahmen können unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalles nach § 14 des Niedersächsischen Feiertagsgesetzes zugelassen werden. In diesem Zusammenhang stellt das OVG ähnliche Erwägungen an, wie im Zusammenhang mit Ladenöffnungen an Sonn- und Feiertagen (besonderer Anlass außerhalb der festzusetzenden Veranstaltung, eine das Umland prägende Traditionsvorstellung).

Der NST hat in diesem Zusammenhang gefordert, dass gewerbliche Flohmarkte an Sonn- und Feiertagen weiterhin zulässig sein sollen. Wichtig ist, dass die Kommunen bei der Zulassung von gewerblichen Flohmärkten an Sonn- und Feiertagen rechtssicher handeln können. Floh- und Trödelmärkte sind nicht ausschließlich durch den Abschluss von Erwerbsgeschäften geprägt, sondern haben auch einen kulturellen und gesellschaftlichen Charakter. Daher haben wir die entsprechende Novelle des Niedersächsischen Feiertagsgesetzes grundsätzlich begrüßt. Nun muss sich auch dieses Gesetz in der Praxis bewähren.

### Prostituierungschutzgesetz – Umsetzung in Niedersachsen

Entgegen unserem Willen hat die Landesregierung die Aufgaben nach dem Prostituierungschutzgesetz den Kommunen übertragen. Den Kommunen obliegen nun insbesondere die entsprechenden Informationspflichten, das Anmeldeverfahren, die Prüfung von Betrieb(skonzept)en sowie die gesundheitliche Beratung. Im Vollzug bereitet das Gesetz den Kommunen – wie allseits erwartet – erhebliche Schwierigkeiten und hohen Verwaltungsaufwand.

Die kommunalen Spitzenverbände setzen sich für einen dauerhaften finanziellen Ausgleich ein, den das zuständige Sozialministerium bislang ablehnt.

### Informationsfreiheits- und Transparenzgesetz

Aus Sicht des NST sind die bisherigen Informationsmöglichkeiten ausreichend, zusätzliche Ansprüche auf Informationen sind nicht erforderlich. Außerhalb der Regelungen des Strafgesetzbuches, der Strafprozessordnung sowie des Ordnungswidrigkeitenrechts bestehen umfassende Akteneinsichtsrechte nach dem Niedersächsischen Umweltinformationsgesetz, dem Verbraucherinformationsgesetz, dem Bundesimmissionschutzgesetz, der Bundesimmissionsschutzverordnung, dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz, dem Gentechnikgesetz, dem Baugesetzbuch, dem Kreislaufwirtschaftsgesetz und dem Niedersächsischen Pressegesetz.

Der Informationszugang auf Antrag würde einen erheblichen Aufwand in den Kommunen erzeugen, wenn er intensiv genutzt wird. Auch die Möglichkeit, durch Rechtsverordnung den Informationszugang durch Veröffentlichung einzuführen, verursacht erheblichen Mehraufwand. Diese Mehraufwände sind aufgrund der aktuellen Personal- und Finanzsituation nur dann zu leisten, wenn sie durch zusätzliches Personal und entsprechende Sachmittel kompensiert werden.

### **Projekt „Weitere Zentralisierung des Rückführungsvollzuges“**

Auf Vorschlag des NST richtet das Land ein sogenanntes „Kompetenzzentrum Rückführungsvollzug“ bei der Landesaufnahmeverwaltung Niedersachsen ein. Dieses Kompetenzzentrum soll als zentrale Einrichtung des Landes im Rahmen unterstützender Maßnahmen für die kommunalen Ausländerbehörden, insbesondere bei der Bewältigung von Vollzugshindernissen, auf die behördlicherseits eine Einflussnahme möglich ist, tätig werden. Für kleinere Ausländerbehörden, die über keine spezialisierten Sachbearbeiter im Rückkehrmanagement verfügen, könnte das Kompetenzzentrum Strategien zur Problemlösung eines Falles entwickeln. Folgende Bereiche eignen sich für eine Unterstützungsleistung durch eine Landesbehörde: Identitätserklärung, Passersatzpapierbeschaffung, Organisation von Aufnahmeverbedingungen im Herkunftsland, Straftäter und besonders gelagerte Einzelfälle sowie Plausibilitätsprüfung von Attesten (§ 60 a Abs. 2 c AufenthG). Sofern der Haushaltsgesetzgeber weitere Stellen für ein solches Kompetenzzentrum beschließt, können weitere unterstützende Aufgaben wahrgenommen werden.

Demgegenüber wird die teilweise Übertragung von Aufgaben auf eine Zentrale Ausländerbehörde vom NST kritisch gesehen. Ein entsprechendes Konzept hat das Innenministerium vorgelegt. Es wird befürchtet, dass dadurch doppelte oder unklare Zuständigkeiten sowie eine Vielzahl von Schnittstellen entstehen, die gegebenenfalls zu (neuen) Vollzugsdefiziten führen werden. Die Gründe für die bekannten Vollzugsdefizite bei der Rückführung (Untertauchen, fehlende Papiere) liegen aus Sicht des NST nicht bei der Organisation des Rückführungsvollzuges.

### **Einrichtung eines Arbeitskreises Ausländerrecht**

Das Präsidium des NST hat ab 2019 einen Arbeitskreis Ausländerrecht eingerichtet. Dieser Arbeitskreis besteht aus Vertretern der kreisfreien und großen selbstständigen Städte und soll dem Informations- und Erfahrungsaustausch im Bereich des Ausländerrechts dienen. Gleichzeitig ergeben sich aus der Arbeit eines solchen Arbeitskreises Erkenntnisse für die Geschäftsstelle, aus denen Forderungen des NST entwickelt werden können. Das Ausländerrecht birgt, insbesondere im Bereich des Rückkehrmanagements, eine Vielzahl von Herausforderungen, die vor Ort gelöst werden müssen. Darüber hinaus wird es sicherlich im Zusammenhang mit der Errichtung der sogenannten Zentralen Ausländerbehörde weiteren Austauschbedarf geben.

### **Novelle des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsgesetzes**

Die Fraktionen von SPD und CDU im Niedersächsischen Landtag haben den Entwurf eines Reformgesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche

Sicherheit und Ordnung vorgelegt. Aus kommunaler Sicht ist zu begrüßen, dass der Begriff der „öffentlichen Ordnung“ in § 2 Nr. 1 NPOG bestehen bleiben soll. Mit verschiedenen Fallgestaltungen haben die kommunalen Spitzenverbände im Anhörungsverfahren belegt, dass der Begriff eine unverändert wichtige Rolle für die kommunalen Ordnungs- und Gefahrenabwehrbehörden spielt.

Der Gesetzgeber ist überdies unserer Forderung nachgekommen, die Gefährderansprache (§ 12 a Abs. 1 NPOG) nicht nur für die Polizei-, sondern auch für die Ordnungsbehörden vorzusehen. Auch konnten sich die kommunalen Spitzenverbände mit der Forderung nach einer Eilzuständigkeit von Beamten der Zollverwaltung durchsetzen (vgl. 103 Abs. 3 NPOG).

Die Forderung nach einer gesetzlichen Grundlage für ein Alkoholkonsumverbot auf öffentlichen Plätzen werden wir weiterverfolgen. Viele Kommunen in Niedersachsen empfinden es zunehmend als Problem, dass Personen zu bestimmten Zeiten Trinkgelage in Innenstädten, auf öffentlichen Plätzen und Straßen veranstalten. Alkoholbedingte Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, zum Beispiel öffentliches Urinieren, Lärmbelästigung, Verunreinigung, Gefährdungen des Verkehrs durch zerschlagene Bierflaschen oder gar Straftaten sind die Folge. Dem zuständigen Ausschuss für Inneres und Sport haben die kommunalen Spitzenverbände eine entsprechende Regelung (analog zu Baden-Württemberg) vorgelegt, der leider nicht gefolgt worden ist.

### **Novellierungen des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes**

Das Niedersächsische Brandschutzgesetz ist 2017 und – nach der vorgezogenen Landtagswahl – 2018 novelliert worden. Kernelement der Novelle war die Anhebung der Altersgrenze auf die gesetzliche Altersgrenze von 67 Jahren sowie die Anpassung der Gebührentatbestände nach der (neueren) Rechtsprechung des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts. Weitere Punkte der Gesetzesnovelle waren die Frage der Doppelmitgliedschaft sowie datenschutzrechtliche Anpassungen.

### **Mustersatzung Feuerwehrgebühren**

Im Anschluss an die vorgenannte Novelle haben die kommunalen Spitzenverbände – gemeinsam mit dem Innenministerium – das Muster einer Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben überarbeitet und den Mitgliedern zur Verfügung gestellt.

### **Einsatzort Zukunft – Niedersachsen stellt sich den Herausforderungen der Zukunft zur Sicherstellung des Brandschutzes**

Neben den Novellierungen des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes hat der Niedersächsische Landtag die Entschließung „Einsatzort Zukunft – Niedersachsen stellt sich den Herausforderungen der Zukunft zur Sicherstellung des Brandschutzes“ beschlossen und eine entsprechende Strukturkommission eingesetzt. Das Innenministerium, der Landesfeuerwehrverband Niedersachsen sowie die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände haben in verschiedenen Arbeitsgruppen tagt, in denen verschie-

dene Vorschläge diskutiert worden sind. Bis Ende 2018 hat die Strukturkommission vorhandene Strukturen und Potenziale überprüft, Herausforderungen beschrieben und ein Zukunftskonzept entwickelt. Den Abschlussbericht hat das Innenministerium vor der Sommerpause zur weiteren Beratung vorgelegt.

### **Rechtsschutzfonds für Einsatzkräfte**

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spartenverbände Niedersachsens hat die Entschließung der Fraktionen von SPD und CDU im Niedersächsischen Landtag zur Einrichtung eines Rechtsschutzfonds für Einsatzkräfte begrüßt.

Die Bereitstellung von Mitteln im Bundeshaushalt 2019, um Opfern von Gewalt, Beleidigungen und Übergriffen auch dann anwaltlichen Rechtsschutz oder eine andere angemessene Begleitung zukommen zu lassen, wenn die entsprechenden Grenzen der Strafprozessordnung nicht erreicht sind, wird unterstützt. Für Opfer von Straftaten, gerade auch wenn diese im Rahmen ihres ehrenamtlichen Engagements oder ihrer hauptamtlichen Tätigkeit angegriffen oder verletzt werden, ist die entsprechende strafrechtliche Aufarbeitung des Geschehens oftmals schon zeitlich nicht abzuschätzen.

### **Fahrzeugförderung im Bereich des Katastrophenschutzes**

Der Landesfeuerwehrverband Niedersachsen sowie der NST und der NSGB haben des Land aufgefordert, künftig dauerhaft jährlich mindestens neun Millionen Euro – davon mindestens vier Millionen Euro im Bereich „Feuerwehr“ – für die Fahrzeugförderung im Katastrophenschutz vorzusehen. Ziel einer solchen Förderung ist nicht nur die bislang bestehende Einsatzfähigkeit zu erhalten, sondern auch den niedersächsischen Katastrophenschutz nachhaltig und effektiv auszubauen.

Das flächendeckende System von kommunalen Feuerwehren ist Garant für Sicherheit und Hilfe bei Bränden und Notlagen. Getragen wird dieses System von haupt- und insbesondere auch ehrenamtlichen Kräften.

Die extrem hohe Leistungsfähigkeit der niedersächsischen Feuerwehren konnte bei einer Vielzahl von Einsätzen erneut unter Beweis gestellt werden. Zu nennen sind hier insbesondere die Hochwasser 2017, der Auslandseinsatz in Schweden sowie der Brand großer Moorflächen auf dem Gelände der WTD 91 der Bundeswehr in Meppen – oder ganz aktuell bei den verschiedenen Waldbränden.

### **Positionspapier der AGBF und des NST zur „Zukunft des Rettungswesens in Niedersachsen gestalten – Feuerwehr und Rettungsdienst in städtischer Hand“**

Die Sicherstellung des Rettungsdienstes in Niedersachsen ist eine der elementaren Aufgaben der hauptberuflichen Feuerwehren. Sie verfügen über multifunktionales Personal, das in der alltäglichen Gefahrenabwehr genauso wie in der Großschadenslage die Notfallrettung auf hohem Qualitätsniveau wahrnimmt – zum Wohle der Patientinnen und Patienten, die Stellungshilfe bedürfen. Ziel des Positionspapiers der AGBF und des NST zur „Zukunft des Rettungswesens in Niedersachsen gestalten – Feuerwehr und Rettungsdienst in städtischer Hand“ ist es, die Bedeutung des Rettungsdienstes in den kreisfreien und großen selbstständigen Städten hervorzuheben und für die künftigen Diskussionen zu stärken.

## **Schule und Kultur**

### **Inklusive Schule**

Im Rahmen der Vereinbarung zwischen der Landesregierung und den kommunalen Spartenverbänden aus dem Jahr 2014 wurde für das Jahr 2019 und fortlaufende eine Revision auf Basis der Entwicklung der Kosten der Kommunen für Integrationshelferinnen und Integrationshelfer nach § 35 a SGB VIII und § 54 SGB XII vereinbart. In § 3 Abs. 3 des Gesetzes über finanzielle Leistungen des Landes wurde wegen der Einführung der inklusiven Schule (NdsInklSchulFIG) eine Überprüfung bis zum 31. August 2018 festgelegt.

Die vorstehend genannte Revision hat – trotz mehrmaliger Aufforderung durch die kommunalen Spartenverbände – bisher nicht stattgefunden. Eine Erhebung bei unseren Mitgliedern belegt, dass die Zahl der Schulbegleiter seit Einführung der inklusiven Schule stark angestiegen ist. Zum gleichen Ergebnis kommt der Landesrechnungshof in seinem Kommunalbericht 2018 zur überörtlichen Kommunalprüfung. Aus Sicht des NST belegen die Daten, dass die Jugend- und Sozialhilfeträger die inklusive Schule seit deren Einführung über die Schulbegleiter zu einem großen Teil mitfinanzieren. Der NST wird sich daher auch weiterhin dafür einsetzen, die vereinbarte Revision zur Minimierung der Integrationshelferinnen und Integrationshelfer sowie der Erstellung eines Gesamtkonzepts für die gemeinsame Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf einzufordern. Ziel der Revision ist es, gemeinsam mit dem Land ein Konzept zum sinnvollen Einsatz des Personals zum Beispiel durch Poolbildung oder ähnliches zu entwickeln.

Ein weiteres Thema im Bereich der inklusiven Schule ist die Fortführung der Schwerpunktschulen nach § 183 c Abs. 4 NSchG über den 31. Juli 2024 hinaus. Dafür wird sich der NST auch weiterhin einsetzen.

### **Einrichtung von regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren zur Inklusiven Schule (RZI)**

Im Rahmen der inklusiven Schule werden seit 2017 landesweit regionale Beratungs- und Unterstützungszentren zur inklusiven Schule (RZI) eingerichtet. Inzwischen gibt es in Niedersachsen 36 RZI. Die RZI sind zentrale Anlaufstellen für Schülerinnen und Schüler, Eltern, Lehrerinnen und Lehrer, Schulträger und Studienseminare. Der NST hat den Entstehungsprozess aktiv begleitet und sich dafür eingesetzt, dass regionale Besonderheiten auch weiterhin berücksichtigt werden und möglich sind.

### **Änderung des Schulgesetzes – Flexibilisierung des Einschulungsalters**

Im Rahmen der Schulgesetznovelle 2018 wurde der Einschulungstichtag nach § 64 Abs. 1 NSchG flexibilisiert. Aus kommunaler Sicht führt diese Änderung zu zwei wesentlichen Problemen: Zum einen führt die Flexibilisierung dazu, dass Kinder, für die der entsprechende Antrag gestellt wird, ein Jahr länger den Kindergarten besuchen. Mithin werden zusätzliche Kindergartenplätze benötigt. Auf der anderen Seite wird die Kapazitätsplanung der Grundschule unsicher, da für den Schulträger unklar ist, wie viele Eltern für ihre Kinder die Regelung jeweils in Anspruch nehmen werden. Das Wahlver-

halten der Eltern für das Schuljahr 2018/2019 und 2019/2020 zeigt, dass Eltern zunehmend die Möglichkeit der Flexibilisierung in Anspruch nehmen. Die Kommunen müssen somit zusätzliche Kindergartenkapazitäten schaffen.

Im Gesetzgebungsverfahren ist auf Intervention des NST als Stichtag für die Ausübung des Wahlrechts der 1. Mai eines Jahres eingeführt worden. Ursprünglich war geplant, dass sich Eltern bis zum letzten Tag vor der Einschulung entscheiden könnten, ob sie die Flexibilisierung in Anspruch nehmen oder nicht. Aus Sicht des NST ist jedoch auch der 1. Mai eines Jahres viel zu spät, da keine Kommune innerhalb von drei Monaten zusätzliche Kapazitäten im Kindergartenbereich schaffen kann. Der Termin müsste mindestens auf den 1. Februar eines Jahres vorverlegt werden. Dies wird vom NST in der aktuellen Anhörung zur Änderung des NSchG erneut gefordert.

### DigitalPakt Schule

Bund und Länder haben sich auf eine Grundgesetzänderung zur Gewährung von Finanzhilfen insbesondere im Bildungsbereich verständigt. Die Verwaltungsvereinbarung „DigitalPakt Schule 2019 bis 2024“ zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Ländern wurde am 16. Mai 2019 unterschrieben. Für Niedersachsen stehen für die Jahre 2019 bis 2024 insgesamt 522 773 889 Euro zur Verfügung. Von dem Gesamtbetrag werden fünf Prozent der Summe (26 138 694 Euro) analog der Bund-Länder-Vereinbarung für landesweite Maßnahmen verwendet; weitere fünf Prozent für länderübergreifende Maßnahmen.

Der NST hat intensiv bei der Erstellung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der IT-Infrastruktur und der IT-Ausstattung in Schulen mitgewirkt. Ziel war und ist es, dass die Mittel aus dem DigitalPakt Schule seitens der Schulträger so unbürokratisch und flexibel wie möglich eingesetzt werden können. Aufgrund der großen Dimension in finanzieller und personeller Hinsicht bezüglich der Einführung des digitalen Unterrichts in Schulen, die weit über die Mittel des DigitalPakts Schule hinausgehen und für die kommunalen Schulträger eine Daueraufgabe werden, ist es ein Grundaufgaben des NST, die Kostentragung im Schulbereich mit dem Land Niedersachsen neu auszuhandeln und diesen finanziellen Zuwachs nicht allein auf die Schulträger abzuwälzen.

### Niedersächsische Bildungscloud

Voraussetzung für einen gelingenden Einsatz digitaler Medien in Schulen ist, dass geeignete Software und/oder eine Bildungscloud Inhalte für die Gestaltung des Unterrichts zur Verfügung stehen. Die Landesinitiative „n-21: Schulen in Niedersachsen online e.V.“ wurde vom Niedersächsischen Kultusministerium mit der Entwicklung der Niedersächsischen Bildungscloud beauftragt.

Der NST ist Mitglied des Projektbeirates Niedersächsische Bildungscloud und setzt sich im Beirat dafür ein, dass das Angebot im Sinne der Schulträger gestaltet wird. Die Ankündigung der Niedersächsischen Bildungscloud hat bei unseren Schulträgern hohe Erwartungen geweckt. Einige Schulträger beschäftigen sich oder arbeiten bereits mit Lösungen privater Anbieter und haben sich zu diesen (ebenfalls Kosten erzeugenden) Angeboten sehr zufrieden geäußert. Aus Sicht des NST ist es wichtig, dass die Anpassungen an mögliche technische

Schnittstellen bereits bei der Entwicklung der Angebote mitgedacht und mit den Schulträgern abgestimmt werden. Unser Ziel ist es, ein einheitliches Angebot zur Verfügung zu stellen, mit dem unsere Mitglieder vor Ort gut arbeiten können.

### Schulgirokonten

Im Hinblick auf das Führen von Schulgirokonten war lange unklar, wer genau für welche Aufgaben zuständig ist. Es gab viele Auseinandersetzungen zwischen Schulträgern und Schulen. Aus diesem Grund hat der NST zusammen mit den anderen kommunalen Spitzenverbänden Niedersachsens intensive Gespräche mit dem Kultusministerium, den Lehrerverbänden und dem Verband der Schulverwaltungskräfte geführt. Ziel war es, von allen Beteiligten anerkannte Regelungen über die Aufgabenverteilung zu finden.

Um die Aufgaben für die Führung der Schulgirokonten genauer zu identifizieren, wurde vom Kultusministerium ein Praxisversuch mit Schulen durchgeführt. Auf der Grundlage der Ergebnisse dieses Praxisversuchs sollten die Aufgaben der Schulverwaltungskräfte im Hinblick auf das Führen von Schulgirokonten herausgearbeitet werden. Da es auch nach dem Praxisversuch weiter Unklarheiten im Hinblick auf die Aufgabenwahrnehmung gab, verständigte man sich in weiteren intensiven Gesprächen über die schulinterne Aufgabenteilung bei der Führung von Schulgirokonten. Es wurde geklärt, dass das Führen des Schulgirokontos Landesaufgabe ist, für deren ordnungsgemäße Abwicklung die Schulleitung im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung verantwortlich ist. Die Aufgaben der Kontoführung können aber geeigneten Mitarbeitern übertragen werden. Da Schulleitungen nicht Dienstvorgesetzte der Schulverwaltungskräfte sind, dürfen diese keine Aufgaben übertragen, die den Weisungen des Schulträgers zuwiderlaufen oder darüber hinausgehen. Diese Vereinbarung ist eine geeignete Grundlage für die interne Aufgabenteilung an Schulen.

Der NST wird die Aufgabenentwicklung auch weiterhin beobachten, um bei Bedarf nachsteuern zu können.

### Schulsozialarbeit

Mit der Anerkennung der sozialen Arbeit in schulischer Verantwortung (Schulsozialarbeit) als Landesaufgabe hat das Land, wie vereinbart, zum Schuljahr 2019/2020 und 2020/2021 weitere 200 Stellen für Grundschulen, die Ganztagschulen sind, zur Verfügung gestellt.

Die Vergabe der Stellen für das Schuljahr 2019/2020 erfolgte nach den Kriterien:

- › Schulform
- › Ganztagsangebot
- › Zahl der Schülerinnen und Schüler

Aus Sicht des NST sagen diese Kriterien jedoch nichts über den tatsächlich vorhandenen Bedarf einer Schule aus. Der NST wird sich daher dafür einsetzen, die Kriterien aufgrund der bisher gemachten Erfahrungen neu zu überdenken und beispielsweise Sozialkriterien einzuführen, die auf die tatsächlichen Bedarfe vor Ort eingehen.

### Schule PLUS

Zum Schuljahr 2018/2019 wurde zusätzlich zu den vom Land übernommenen Schulsozialarbeiterstellen das Projekt „Schule

PLUS“ eingeführt. Hierbei handelt es sich um eine neue Form der Unterstützung von Schulen mit besonderen Herausforderungen. Das Projekt ist zunächst bis Mitte 2019 angesetzt. Insgesamt werden 20 Schulen der Städte Hannover, Salzgitter, Delmenhorst und Wilhelmshaven unterstützt. Bei Schule PLUS soll der genaue Bedarf vor Ort ermittelt werden. Es soll geklärt werden, welche Ressourcen vor Ort tatsächlich benötigt werden, um die Situation in der Schule zu verbessern. Dabei kann es sich um fehlende Schulsozialarbeiter, unbesetzte Stellen aufgrund von Lehrermangel oder andere fehlende Ressourcen handeln.

Das Programm wird vorerst für weitere Teilnehmer nicht geöffnet, auch wenn dem Kultusministerium klar ist, dass es weitere Kommunen gibt, die in die Fördervoraussetzungen fallen. Der NST hat das Programm der Projektkommunen begleitet und setzt sich auf allen Ebenen für die Fortführung und Ausweitung des Programms ein.

### **Bündnis Duale Berufsausbildung – wohnortnahe Beschulung**

Das Bündnis Duale Berufsausbildung ist Teil der Fachkräfteinitiative Niedersachsen und verfolgt das Ziel, die Attraktivität der dualen Berufsausbildung zu steigern und Jugendliche ohne Ausbildungsplatz schneller in eine betriebliche Ausbildung zu bringen. Der NST wirkt von Beginn an in der Steuerungsgruppe und diversen Unterarbeitsgruppen bei dem Bündnis Duale Berufsausbildung mit.

Ziel aller Handlungspartner des Bündnisses ist es, ein möglichst wohnort- beziehungsweise betriebsnahes sowie qualitativ hochwertiges und erreichbares berufsschulisches Unterrichts- und betriebliches Ausbildungsangebot zu gewährleisten. Daher wurde eine Unterarbeitsgruppe zum Thema „wohnortnahe Beschulung“ eingesetzt. Inzwischen wurde ein entsprechendes Konzept zur Sicherung der wohnortnahen Beschulung erarbeitet. Das Konzept wurde unter anderem in den Gremien des NST vorgestellt. Für die Umsetzung ist eine Novellierung des Niedersächsischen Schulgesetzes erforderlich, die bis Ende des Jahres erfolgt sein soll.

### **Sportpolitische Erklärung**

In der gemeinsamen Erklärung „Sport und Kommunen – gemeinsam stark in Niedersachsen“ des Landessportbundes Niedersachsen, des Innenministeriums sowie der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spartenverbände haben die Beteiligten die Bedeutung des Sports für die Kommunen deutlich gemacht.

Besonders betont wurde, dass die kommunale Förderpraxis im Sport in einigen Bereichen weit über die Förderung des Sportstättenbaus hinausgeht. Gleichzeitig ist in der Erklärung die besondere Schwierigkeit der Förderung in finanzienschwächeren Kommunen dargestellt worden. Die Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommunen sollten künftig bei weiteren Sportstättensanierungsprogrammen berücksichtigt werden.

### **Kommunales Sportstättensanierungsprogramm**

Die Ausgabe eines Förderprogramms zur Sanierung von Sportstätten haben wir ausdrücklich begrüßt. Allerdings haben wir auch deutlich gemacht, dass unter Berücksichtigung des bekannten Sanierungsstaus an kommunalen Sportstätten

jedweder Art in Niedersachsen die vorgesehenen Mittel des Landes Niedersachsen nicht auskömmlich sein dürfen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass derzeit bereits über das Sportfördergesetz vereinseigene Sportanlagen mit öffentlichen Mitteln massiv gefördert werden. Daher werden wir uns weiter dafür einsetzen, den Mitteleinsatz für die Sanierung kommunaler Sportstätten deutlich zu erhöhen beziehungsweise stetig fortzuführen.

Auf 14 Milliarden Euro wird der Sanierungsstau der öffentlichen Schwimmbäder in Deutschland geschätzt. Sich dieser Problematik anzunehmen ist wichtig. Aus diesem Grunde setzen andere Bundesländer auf ein gesondertes Förderprogramm in diesem Bereich. Diesem Beispiel sollte das Land Niedersachsen aus Sicht des NST folgen.

### **Theaterfinanzierung**

Der Koalitionsvertrag zwischen SPD und CDU sagt zu den kommunalen Theatern in Niedersachsen aus: „Kommunale Theater wollen wir stärken, die Grundförderung erhöhen und die Tarifsteigerung übernehmen. Die kommunalen Theater, die freien Theater, die Amateurtheater, die Theaterpädagogik und die Soziokultur sind Garanten dafür, dass es kulturelle Vielfalt im Flächenland Niedersachsen gibt. Wir wollen sie stärker fördern.“

Der NST hat sich in den vergangenen Jahren für eine gerechte Verteilung der Mittel für die Theaterfinanzierung eingesetzt. Es wurde neben einer Anhebung der Finanzierung um drei Millionen Euro mit dem Land vereinbart, dass für die nächsten drei Jahre eine Fortschreibung der Zielvereinbarungen in der bisherigen Weise erfolgen soll. Es wird zudem eine Arbeitsgruppe aus Vertretern der Theater, der Träger und des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur gebildet, die sich mit einer Neugestaltung des bisher historisch gewachsenen Verteilungsschlüssels der Finanzierung befassen wird.

### **Tourismuspolitische Forderungen des NST**

In seinen Tourismuspolitischen Forderungen stellt der NST wesentliche Grundsätze und Leitlinien für die Tourismuspoltik auf. Zentrale Forderung ist die Erhöhung der Tourismusförderung des Landes, damit die niedersächsischen Tourismusdestinationen auch künftig im Wettbewerb mit solchen in anderen Bundesländern bestehen können.

Weitere Forderungen in dem Papier sind: Städte, Gemeinden und Samtgemeinden sind aus Sicht des NST im Bereich des Tourismus auf starke regionale und überregionale Kooperationspartner angewiesen. Das Profil niedersächsischer Destinationen, ihre besonderen Merkmale sowie ihre Vielfalt sind gegebenenfalls regional unter Berücksichtigung des Naturschutzes weiter zu schärfen. Touristisch beliebte Wachstumsmärkte, wie im Bereich Gesundheits-, Städte-, Aktiv- und Kulturtourismus, sind deutlicher herauszustellen. Touristische Angebote müssen stetig verbessert werden, um im Vergleich zu anderen touristischen Destinationen im In- und Ausland konkurrenzfähig zu bleiben. Dazu gehört auch ein konsequentes Qualitätsmanagement.

### **Tourismusförderung**

Ziel einer effektiven Tourismusförderung ist es, touristische Destinationen zu unterstützen und so für mehr Gäste, Wachstum und Beschäftigung zu sorgen. Gleichzeitig sollte die För-

derpolitik darauf ausgerichtet sein, die Qualität der touristischen Angebote deutlich anzuheben. Der NST hat daher die Ausrichtung der niedersächsischen Förderpolitik, regional bedeutsame Projekte im Bereich des Natur-, Kultur- und Gesundheitstourismus zu fördern, ausdrücklich begrüßt.

Gleichzeitig muss aber die Förderung des Tourismus zur Erreichung der Wettbewerbsgleichheit mit anderen Bundesländern deutlich erhöht und die touristische Infrastruktur weiterhin flächendeckend und regionalspezifisch ausgebaut werden. Bei Landesveranstaltungen, wie dem Tag der Niedersachsen oder der Landesgartenschau, müssen Kommunen einen erheblichen Teil der finanziellen Lasten tragen. Aufgrund der besonderen Bedeutung dieser Veranstaltungen für das Land fordert der NST auch weiterhin eine Projektgrundförderung des Landes.

## Soziales

### Beitragsfreiheit in Kindergärten

Die Landesregierung hat zum 1. August 2018 die Beitragsfreiheit in Kindergärten umgesetzt und entsprechend in das Kindertagesstättengesetz (KiTaG) aufgenommen. Vorangegangen waren umfangreiche Verhandlungen des Landes mit den kommunalen Spitzenverbänden über den finanziellen Ausgleich für die wegfallenden Kindergartenbeiträge für die Kommunen.

Dieser finanzielle Ausgleich an die Kommunen für die Sicherstellung der vollständigen Beitragsfreiheit für Kindergartenkinder soll nun über eine Erhöhung des in § 16 Abs. 1 KiTaG statuierten allgemeinen Finanzhilfesatzes von 20 Prozent auf 55 Prozent erfolgen. Zum 1. August 2019, zum 1. August 2020 und zum 1. August 2021 wird dieser Finanzhilfesatz jeweils um einen weiteren Prozentpunkt angehoben und erreicht mit dem Kindergartenjahr 2021/2022 eine Höhe von dauerhaft 58 Prozent.

Das Land und die Kommunen vereinbarten zudem, die ersetzende Kindertagespflege in der Altersgruppe Ü3 in die Beitragsfreiheit einzubeziehen. Hierfür erhalten die Kommunen in der Zeit vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2022 eine Leistung in Höhe von insgesamt 20 Millionen Euro.

Für Kommunen, denen nach Einführung der Beitragsfreiheit Mindereinahmen zwischen der Summe aus den bisherigen Elternbeiträgen, der bisherigen Finanzhilfe von 20 Prozent sowie der Erstattung für das dritte beitragsfreie Kindergartenjahr und der erhöhten Finanzhilfe entstehen, vereinbarten Land und die kommunalen Spitzenverbände eine antragsgebundene Härtefallregelung. Das Land stellt hierfür insgesamt 57,7 Millionen Euro in der Zeit vom 1. August 2019 bis 31. Juli 2022 zur Verfügung.

Die Zahlungen auf Grundlage der Jahreswochenstundenpauschale nach § 5 Abs. 3 2. DVO-KiTaG werden in der Zeit vom 1. August 2019 bis 31. Juli 2023 um insgesamt 133 Millionen Euro aufgestockt. Dies entspricht einer Erhöhung der bestehenden Dynamisierung von 1,5 Prozent auf 2,5 Prozent für den Bereich der Altersgruppen U3 und Ü3.

Die Leistungen für die Tagespflege, den Härtefallfonds und die Dynamisierung der Jahreswochenstundenpauschale werden durch eine Förderrichtlinie des Landes gewährt. Aktuell verhandeln die kommunalen Spitzenverbände und das Land über Einzelheiten zur sogenannten „Billigkeitsrichtlinie“.

### KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG („Gute-Kita-Gesetz“)

Das Gute-Kita-Gesetz ist zum 1. Januar 2019 in Kraft getreten. Nachdem die Landesregierung dem Vertrag zwischen dem Land und dem Bund über den Einsatz der Mittel nach dem „Gute-Kita-Gesetz“ zugestimmt hat, wurde die entsprechende Vereinbarung am 11. Juni 2019 von Ministerpräsident Stephan Weil und Bundesfamilienministerin Dr. Franziska Giffey unterzeichnet.

Am 28. Mai 2019 hatte das Kultusministerium bereits in einer Pressemitteilung die Verteilung der Mittel aus dem Gute-Kita-Gesetz (ca. 526 Millionen Euro) wie folgt angekündigt, und zwar 301 Millionen Euro für eine neue Qualitätsrichtlinie, 147 Millionen Euro für Qualität in der Kindertagespflege, 20 Millionen Euro für die Beitragsfreiheit in der Kindertagespflege, 57 Millionen Euro für Ausgleichszahlungen bei der Beitragsfreiheit (Härtefallfonds) und eine Million Euro für ein Projekt zur Verbesserung der örtlichen Bedarfsplanung.

Bis zu diesem Datum hatten intensive Gespräche und Verhandlungen zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und dem Land über die Verwendung der finanziellen Mittel aus dem Gute-Kita-Gesetz stattgefunden. Aktuell verhandelt der NST darüber, dass die durch das Gute-Kita-Gesetz refinanzierten Mittel des Landes (ca. 325,5 Millionen Euro) ungeschmälert an die Kommunen weitergegeben wird. Der NST hat angeregt, einen noch nicht für die Kommunen eingesetzten Betrag von etwa 91 Millionen Euro für die Investitionen im Kindergartenbereich zu verwenden.

### Investitionsförderung von Kindergarten- und Krippenausbau

Der Bund hat mit dem Gesetz zum weiteren quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung sein Sondervermögen um 1,126 Milliarden Euro bis 2020 aufgestockt. Das Land Niedersachsen erhält hiervon insgesamt 105 640 980 Euro (ca. 21,2 Millionen Euro in 2017 und je etwa 28,1 Millionen Euro in den Jahren 2018 bis 2020) zur Förderung von Investitionsvorhaben in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt.

Das Land hat mit der Landesförderrichtlinie „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für den weiteren Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren“ (RATV) festgelegt, dass weiterhin ausschließlich neu geschaffene Betreuungsplätze für unter dreijährige Kinder in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege gefördert werden.

Die kommunalen Spitzenverbände haben sich bereits im Rahmen der Anhörung dafür stark gemacht, dass die bundesrechtlichen Möglichkeiten zur Förderung der Schaffung von zusätzlichen Plätzen für Kinder von null bis sechs Jahre in die Richtlinie aufgenommen wird. Aktuell ist die Richtlinie mit rund 50 Millionen Euro überzeichnet, sodass das Land Mittel aus dem Haushaltsüberschuss 2018 in Höhe von bisher 40 Millionen Euro zur Verfügung stellen will.

Bei den Investitionen für den Ü3-Bereich sollen nun nach einer Ankündigung des Landes 20 Millionen Euro aus dem Haushaltsüberschuss 2018 im Jahr 2020 zur Verfügung gestellt werden. Aktuell setzt sich der NST dafür ein, dass das Land weitere Mittel hierfür einsetzt.

## **Einrichtung eines Arbeitskreis Kindertagesstätten**

Da sich der Bereich Kindertagesstätten aktuell bei vielen Themen im Umbruch befindet, hat das Präsidium des NST im Jahr 2018 einen Arbeitskreis Kindertagesstätten eingerichtet. Dieser Arbeitskreis besteht aus Vertreterinnen und Vertretern aus Mitgliedsstädten und -gemeinden. Der AK Kita soll dem Informations- und Erfahrungsaustausch dienen. Zudem können sich aus der Arbeit des Arbeitskreises Erkenntnisse für die Geschäftsstelle ergeben, aus denen Forderungen des NST an das Land entstehen können. Der Arbeitskreis hat bisher im Herbst 2018 und Frühjahr 2019 getagt und viele aktuelle Themen behandelt.

## **Fachberatung für Kindertagesstätten**

Der Unterausschuss 3 des Landesjugendhilfeausschusses (NLJHA) hat ein Empfehlungspapier zur (allgemeinen) Fachberatung in Kindertagesstätten entwickelt. Schwerpunkt der Empfehlungen und Forderungen war die gesetzliche Verankerung der Fachberatung im Kindertagesstättengesetz. Die Forderungen und Vorschläge sollten im NLJHA verabschiedet werden. Da eine solche Empfehlung von grundsätzlicher Bedeutung und zudem mit zusätzlichen Kosten verbunden ist, wurde die weitere Beratung im NLJHA auf Wunsch der kommunalen Spitzenverbände zunächst ausgesetzt. Im Ausschuss für Schule, Jugend und Kultur des NST wurde dieses Thema diskutiert und festgelegt, dass von Seiten der Kommunen kein Bedarf für eine gesetzliche Regelung gesehen wird. Ein entsprechender Beschluss des Ausschusses wurde durch das Präsidium bestätigt. Das kommunale Mandat im NLJHA wurde entsprechend ausgeübt.

## **Hortbetreuung – neue Stundentabelle des Landes**

Während der Sommerferien 2018 hat das Kultusministerium die Berechnungspraxis bei der Hortfinanzierung geändert – ohne vorherige Information. Das Landesjugendamt (LschB) vertritt die Auffassung, dass die Schließzeiten bei der Berechnung der Betreuungszeiten mit null Stunden angesetzt werden müssen und der Jahresdurchschnitt in Bezug auf 52 Wochen zu bilden ist. Bisher war es übliche Praxis, dass die Berechnung der Betreuungszeiten in Horten auf der Grundlage von 40 Schulwochen und neun Ferienwochen in Bezug auf 49 Wochen vorgenommen wurde. Diese Berechnungsmethode wurde in den letzten Jahren sowohl vom Kultusministerium als auch von der LschB anerkannt und angewandt.

Dies hat beim NST zu großen Irritationen geführt, da die neue Praxis für einige Kommunen erhebliche finanzielle Folgen hatte. Der NST konnte gemeinsam mit der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter erreichen, dass nunmehr die Berechnungsmethode durch das Land nur bei neu zu erteilenden Betriebserlaubnissen für Hortgruppen angewendet wird. Die bestehenden Gruppen haben „Bestandsschutz“.

## **Reform der Erzieher/innenausbildung**

Vor dem Hintergrund der Einführung der Elternbeitragsfreiheit in Kindergärten ab dem 1. August 2018 zeigt sich, dass die Nachfrage der Eltern im Hinblick auf den Umfang der Betreuungszeiten weiter gestiegen ist. Dieser von den Kommunen erwartete Trend hat dazu geführt, dass sich der bereits bestehende Fachkräftemangel noch verstärkt. Daher wird es in

Niedersachsen für die Träger von Kindertagesstätten immer schwieriger, für den Kita-Ausbau qualifiziertes Personal zu finden. Hinzu kamen noch weitere Entscheidungen der Landesregierung, wie die Verlagerung der Sprachförderung von den Grundschulen in die Kindertagesstätten, die Flexibilisierung bei der Einschulung durch die Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes und der Ausbau der Betreuung in Ganztagschulen für Kinder im Grundschulalter.

Diese Entwicklung hat der NST bereits frühzeitig erkannt und die flächendeckende Erprobung eines neuen Ausbildungsgangs für eine dreijährige dualisierte Ausbildung jeweils zugeschnitten auf die Zielgruppen der Realschüler, Abiturienten und Quereinsteiger gefordert. Ziel eines neuen Ausbildungsmodells sollte es bereits ab dem 1. August 2018 sein, die Attraktivität der Erzieher/innenausbildung zu steigern, damit sich mehr junge Menschen und Quereinsteiger für die Ausbildung zum Erzieher/in interessieren.

Der NST hat dieses Thema im Juni 2018 im Rahmen einer gut besuchten Fachveranstaltung nochmals in den Fokus gerückt und verschiedene Modelle und Möglichkeiten präsentiert, wie die Ausbildung zum/zur Erzieher/in für junge Menschen attraktiver gestaltet werden kann. Hierbei wurden allesamt Modelle vorgestellt, die bereits in anderen Bundesländern erfolgreich praktiziert werden.

Trotz vieler Appelle an das Land hat erst ein deutlicher „Brandbrief“ des Präsidenten und Vizepräsidenten des NST an den Minister dazu geführt, dass das Land den Fachschulen eine „Vorhabenplanung“ vorstellt, welche unter anderem zwei neue vergütete Ausbildungsmodelle enthielt und zwar zum einen eine Verkürzung der berufsbegleitenden Ausbildung zur sozialpädagogischen Assistenz auf zweieinhalb bis drei Jahre zum Schuljahr 2020/21 und die Zulassung von Sozialpädagogischen Assistenten/-innen (in Weiterqualifizierung) als Gruppenleitung und zum anderen ein Modellvorhaben „Fachkraft für die Kita“ für Kinder im Alter von null bis zehn Jahren beginnend zum 1. August 2019.

Aktuell setzt sich der NST für eine zügige Umsetzung und Einführung der neuen Modelle ein.

## **Sprachförderung in Kindertagesstätten**

Mit dem Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) hat das Land die vorschulische Sprachförderung in den Aufgabenbereich der Kommunen verlagert, und zwar bereits ab 1. August 2018. Hiergegen hat der NST massiv protestiert und sowohl über Pressemitteilungen als auch in der Anhörung zum Gesetzentwurf darauf hingewiesen, dass es für die Kommunen keine ausreichende Vorbereitungszeit gab.

## **Reform des SGB VIII**

Im Koalitionsvertrag haben CDU/CSU und SPD auf Bundesebene vereinbart, die Kinder- und Jugendhilfe auf der Grundlage des im Juni 2017 vom Deutschen Bundestag beschlossenen Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG) weiterzuentwickeln und dabei den Kinderschutz und die Unterstützung von Familien zu verbessern. Dies soll mittels eines breiten Beteiligungsprozesses mit Wissenschaft und Praxis der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Behindertenhilfe und den Ländern und Kommunen erfolgen.

Der Dialogprozess soll in eine Gesetzesinitiative zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe mit einer Reform

des derzeit geltenden SGB VIII münden. Nach einer Auftaktkonferenz am 6. November 2018 wird der Dialog nun in einer Arbeitsgruppe weitergeführt.

Die zentrale Anlaufstelle für Informationen zum Dialogprozess zur Reform der Kinder- und Jugendhilfe ist die Plattform [www.mitreden-mitgestalten.de](http://www.mitreden-mitgestalten.de). Hier wird fortlaufend über den Hintergrund und über den Stand des Austausches informiert. Der NST begleitet den Reformprozess; die Mitglieder haben über den Dialogprozess die Möglichkeit der Mitwirkung.

### **Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes**

Die Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) trat zum 1. Juli 2017 in Kraft. Die Landesregierung hat anlässlich dieser UVG-Reform zusammen mit den anderen Ländern und dem Bund vereinbart, Maßnahmen zur Verbesserung des Unterhaltsrückgriffs zu ergreifen. Im Mai 2019 wurde daher mit den kommunalen Spitzenverbänden der „Rückgriffspakt mit Qualitätsstandards für den Unterhaltsrückgriff nach dem UVG“ unterzeichnet. Die Entwicklung der Standards erfolgte in vier Arbeitsgruppensitzungen durch Expertinnen und Experten aus acht niedersächsischen Unterhaltsvorschussstellen.

Aktuell verhandelt der NST mit dem Land über eine Kostenverteilung der durch die Reform entstandenen Aufwendungen. Dazu werden durch einige ausgewählte Landkreise und Städte unter Berücksichtigung der konkreten Fallzahlen und der ersten Erfahrungen mit der UVG-Reform Berechnungen durchgeführt, ob und wie die Kommunen durch die UVG-Reform finanziell be- oder entlastet werden. Nach Vorliegen dieser Berechnungen wird der NST zusammen mit dem NLT weitere Verhandlungen mit dem Sozialministerium führen.

### **Jugendwerkstätten und ProAktivCentren (PACE)**

Land und Kommunen fördern seit vielen Jahren mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) die Arbeit von Jugendwerkstätten und PACE. Ziel ist es, den Zugang von individuell beeinträchtigten oder sozial benachteiligten jungen Menschen zu Möglichkeiten der Beschäftigung zu verbessern und ihre soziale Integration zu gewährleisten.

In der neuen Förderperiode ab 2021 rechnet das Land aufgrund der aktuellen Wirtschaftsdaten und des Brexits mit Einschnitten bei der Finanzierung der Jugendwerkstätten und PACE mit ESF-Mitteln. Wie hoch die ESF-Mittel zukünftig tatsächlich sein werden, steht noch nicht fest. Die kommunalen Spitzenverbände erwarten deshalb vom Land die vollständige Kompensation der wegfallenden EU-Mittel und die Anpassung der Föderrichtlinie an die aktuellen Bedarfe der Jugendwerkstätten und PACE.

Das Land hat die kommunalen Spitzenverbände im Rahmen einer Arbeitsgruppe an der Weiterentwicklung der Jugendwerkstätten und PACE beteiligt. Im Rahmen dieser Beteiligung wurde durch die kommunalen Spitzenverbände eine entsprechende schriftliche Stellungnahme mit den Forderungen an das Land übermittelt.

### **Förderung der Jugendzahnpflege; Zahnmedizinische Gruppenprophylaxe**

Seit einiger Zeit sind zunehmende Schwierigkeiten festzustellen, die Angebote der zahnmedizinischen Gruppenprophylaxe möglichst allen Kindern zugänglich zu machen. Aufgrund erheblicher datenschutzrechtlicher Hindernisse im Hinblick

auf die Einverständniserklärungen bei zahnmedizinischen Reihenuntersuchungen können Kinder aus sozial benachteiligten oder nicht deutschsprachigen Familien oftmals mangels vorliegender Einwilligungserklärung nicht untersucht werden. Die Untersuchungen sind aber ein wesentlicher Beitrag zur gesundheitlichen Chancengleichheit.

Der NST setzt sich daher dafür ein, eine gesetzliche Verankerung der verpflichtenden Teilnahme an Angeboten der Schulgesundheitspflege beziehungsweise der zahnmedizinischen Gruppenprophylaxe im NSchG und im KiTaG zu verankern.

### **Beirat zum Rahmenvertrag gem. § 78 SGB VIII**

Zum Rahmenvertrag für stationäre Hilfen in der Jugendhilfe wurde vor Jahren ein Beirat eingerichtet, der sich um die Aktualisierung der Themen und um Anpassungen an eventuelle Gesetzesänderungen kümmert. Außerdem dient der Beirat dem Erfahrungsaustausch und der Klärung von Problemen und Differenzen im Zusammenhang mit dem Rahmenvertrag zwischen Anbieter und Jugendamt. Dieser Beirat ist paritätisch mit Vertretern der Jugendhilfeanbieter und den Kommunen als Träger der Jugendhilfe besetzt.

In den Jahren 2017 und 2018 hatte der NST turnusmäßig die Geschäftsführung dieses Gremiums inne. In dieser Zeit wurden unter anderem die Änderungen zum Leistungs- und Entgeltvergleich und die Einführung einer entsprechenden Datenbank umgesetzt.

### **Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Niedersachsen**

Das neue Bundesteilhabegesetz (BTHG) stellt die umfassendste Reform der Eingliederungshilfe dar. Diese Reform führte zu einem grundsätzlichen Systemwechsel und zur größten sozialpolitischen Umstrukturierung seit Jahrzehnten. Das stellt insbesondere die Kommunen als ausführende Stellen vor große Herausforderungen. Die zahlreichen erforderlichen Umstellungen führen zu erheblichen Veränderungen der Verwaltungsstrukturen und des Gesamtverfahrens, sie sind komplex und zeitaufwändig.

In den letzten zwei Jahren waren aufgrund von Neuregelungen Verhandlungen zur Umsetzung des BTHG in Niedersachsen sowohl auf der Fach- als auch auf der Spitzenebene mit unterschiedlichen Ressorts der Landesregierung erforderlich.

Die Zuständigkeiten in der Sozial- und Eingliederungshilfe wurden neu geregelt. An der Lösung dieser Frage hat der NST zusammen mit anderen Akteuren aktiv mitgearbeitet. Im Ergebnis wurde gemeinsam mit dem Land eine Lösung erarbeitet, bei der die Lastenverteilung zwischen Land und den örtlichen Trägern im bisherigen Umfang beibehalten wurde.

Die Kommunen sind nach der neuen Regelung für die Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche (Bereich „unter 18 Jahren, beziehungsweise bis zum Ende der Regelbeschulung“) und das Land ist für Eingliederungshilfe für Erwachsene (Bereich „über 18 Jahren“) zuständig. Auch die Zuständigkeiten für die anderen Bereiche des SGB XII (Hilfe zur Pflege, Grundsicherung usw.) wurden analog geregelt. Eine abschließende Regelung wurde im neuen Ausführungsgesetz erfasst.

Die Neuregelung der Zuständigkeiten führte zu erheblichen Finanzverwerfungen in Höhe von etwa 100 Millionen Euro. Nach diversen Gesprächen und Verhandlungen zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und der Landesregierung

wurde ein gangbarer Weg gefunden, um eine annähernde Glättung der Finanzverwerfungen zu ermöglichen.

Auch die Frage der Konnexität wurde zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und dem Land aufwändig verhandelt. Im Ergebnis hat das Land einer entsprechenden Konnexitätsregelung zugestimmt. Dies ist bei den wenigsten Bundesländern zu verzeichnen und ist in erster Linie der aktiven Mitwirkung der kommunalen Spitzenverbände zu verdanken.

Nachdem die Fragen der Finanzverwerfungen und der Konnexität geregelt wurden, musste das neue Ausführungsgesetz zum SGB XII und SGB IX im Entwurf erstellt werden. Bei der Erstellung des Entwurfs haben die kommunalen Spitzenverbände ihre Vorschläge eingebracht. Besonders kontrovers wurden die Fragen des Personalschlüssels für die Fallbearbeitung in der Eingliederungshilfe und die Heranziehungsregelungen diskutiert. Der NST hat sich intensiv dafür eingesetzt, dass der Personalschlüssel 1:50 gilt.

Um die Mitglieder auf dem Laufenden zu halten, wurden mehrere Infoveranstaltungen zur Umsetzung des BTHG in alleiniger Federführung der kommunalen Spitzenverbände aber auch Infoveranstaltungen in Zusammenarbeit mit dem Land durchgeführt.

Das vom Bundesgesetzgeber geforderte Bedarfsermittlungsinstrument (BENI) ist in Niedersachsen gemeinsam von Land und Kommunen entwickelt worden. Nach § 131 BTHG sollen die Träger der Eingliederungshilfe auf Landesebene mit den Vereinigungen der Leistungserbringer gemeinsam und einheitlich Rahmenverträge zu den schriftlichen Vereinbarungen nach § 125 BTHG abschließen. In Niedersachsen muss ein Landesrahmenvertrag für den Bereich der Erwachsenen (ü18) unter Federführung des Landes als überörtlicher Sozialhilfeträger und ein Landesrahmenvertrag für den Bereich der Kinder und Jugendliche (u18) unter kommunaler Federführung abgeschlossen werden.

Für den ü18-Bereich haben die kommunalen Spitzenverbände in einer Arbeitsgruppe gemeinsam mit dem Land, Leistungsanbietern und den Interessenvertretern eine Übergangslösung für die vertraglichen Regelungen erarbeitet, weil der neue Landesrahmenvertrag aus zeitlichen Gründen zum 1. Januar 2020 nicht verhandelt werden kann. Nach der Unterzeichnung der Übergangsvereinbarung werden die Verhandlungen zur konkreten inhaltlichen Gestaltung des Landesrahmenvertrages aufgenommen.

Für den u18-Bereich (Kinder und Jugendliche mit Behinderungen) muss ein separater Landesrahmenvertrag unter kommunaler Federführung erstellt werden. Die kommunalen Spitzenverbände haben eine Verhandlungsgruppe analog dem ü18-Bereich einberufen. Beziweckt ist, dass analog dem ü18-Bereich eine Übergangsvereinbarung verhandelt wird, damit die Kommunen vor Ort handlungsfähig bleiben.

Die Verhandlungen zur Gestaltung der vertraglichen Regelungen und insgesamt zur Umsetzung des BTHG werden noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Die nächsten zwei Jahre werden wir uns damit beschäftigen, die Landesrahmenverträge neu zu gestalten.

## **Landesrahmenempfehlung integrative Frühförderung für Kinder mit Behinderungen**

Die Gesetzesänderungen des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) erfordern eine Änderung der in der Landesrahmenempfehlung

geregelten Vergütung und eine mittelfristige Erarbeitung von Landesrahmenvereinbarungen zwischen den kommunalen Spitzenverbänden, den Krankenkassen und den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege. Hierbei handelt es sich um Leistungen der integrativen Frühförderung für Kinder mit Behinderungen im Vorschulalter.

Im ersten Schritt wurde die 3. Ergänzung zur Landesrahmenempfehlung zur Umsetzung der Frühförderungsverordnung mit den Krankenkassen verhandelt, um eine rückwirkende Vergütungsanhebung zu erreichen, bevor mit der inhaltlichen Anpassung der Landesrahmenempfehlung begonnen wurde.

Danach wurden die Verhandlungen mit den Leistungsanbietern und den Krankenkassen zur inhaltlichen Anpassung der Landesrahmenempfehlung für die integrative Frühförderung aufgenommen. Der Rechtsrahmen wird sich ändern – er wird nicht mehr den Rechtscharakter einer Empfehlung, sondern den Rechtscharakter einer Vereinbarung haben, was Verbindlichkeit nach sich zieht und die Verhandlungen komplexer macht. Die Verhandlungen werden noch andauern.

## **Psychisch kranken Kindern und Jugendlichen wirksamer helfen – Veranstaltung in der evangelischen Akademie Loccum**

Vom 8. bis zum 10. Januar 2019 fand in der evangelischen Akademie Loccum eine Tagung zum Thema „Physisch kranken Kindern und Jugendlichen wirksamer helfen – Optionen zu einer besseren Koordination und Vernetzung“ statt. Es handelte sich um eine Kooperationsveranstaltung zwischen dem Sozialministerium, dem NST, dem NLT und der evangelischen Akademie Loccum. Über 120 Tagungsteilnehmende aus den unterschiedlichen Fachdisziplinen und Institutionen diskutierten zum Thema.

Inhaltlich ging es um besondere Hilfe und Unterstützung für Eltern, wenn Kinder und Jugendliche psychisch erkranken. Dazu müssen die spezifischen Kompetenzen der im Einzelfall beteiligten Kooperationspartner gut aufeinander abgestimmt werden. Die Tagung hat den Austausch der Perspektiven von Betroffenen, Familienangehörigen und Fachleuten unterschiedlicher Disziplinen gefördert und zu einer verlässlichen Zusammenarbeit beigetragen. Es wurde deutlich, dass Kinder und Jugendliche mit massiven Schwierigkeiten komplexe Hilfen aus unterschiedlichen Systemen benötigen. Leider besteht häufig die Gefahr, dass diese Kinder und Jugendlichen durch unklare Zuständigkeiten oder unzureichende Koordination der Hilfen durch das Netz fallen.

Um diese Situation zu verbessern, machte es sich die Tagung zur Aufgabe, einen „Dialog der Systeme zu arrangieren“. Einig war man sich darüber, dass die Versäulung von Leistungen durch die Bestimmungen in einzelnen Gesetzbüchern überwunden werden muss. „Vom Kind und der Familie aus denken, nicht von den Institutionen“ war auf der Tagung Konsens. Es wurde deutlich, dass für die Problemlösung aber auch umfassende gesetzliche Reformen auf Bundesebene benötigt werden.

Auch im Jahr 2020 ist wieder eine Tagung zum Niedersächsischen Psychiatrieplan geplant, bei der der NST als Kooperationspartner mitwirken wird. Die Vorbereitungen sind in vollem Gang. Diesmal wird es um das Thema Gerontopsychiatrie gehen.

## **Menschen mit Behinderungen, Inklusion**

Der NST arbeitet aktiv im Landesbehindertenbeirat mit. Dort werden alle Landesaktivitäten und alle Gesetzesentwürfe für die Landesebene zum Thema „Inklusion in die Gesellschaft“ diskutiert. Der NST nimmt außerdem an den Gesprächen zur Anpassung des Aktionsplans des Landes teil. Das Niedersächsische Behindertengleichstellungsgesetz wird regelmäßig (zuletzt 2018) angepasst. In unseren Stellungnahmen und Gesprächen auf der Fach- und Spitzenebene vertreten wir die kommunale Sichtweise.

## **Einführung der generalisierten Pflegeausbildung / Ausbildungsallianz**

Mit dem PflBG wird die Ausbildung der Pflegeberufe zum 1. Januar 2020 dahingehend neu geregelt, dass alle Auszubildenden die ersten zwei Jahre eine generalistische Pflegeausbildung absolvieren. Im dritten Jahr kann entweder die generalistische Ausbildung zu Ende geführt oder mit den Abschlüssen „Gesundheits- und Kinderkrankenpflege/in“ oder „Altenpfleger/in“ abgeschlossen werden.

Die Finanzierung der Ausbildung wird ebenfalls reformiert. Schulgeld an privaten Schulen wird abgeschafft. Krankenhäuser, Pflegeheime und ambulante Pflegedienste werden verpflichtet, den Auszubildenden eine angemessene Vergütung zu zahlen. Die Finanzierung der Ausbildung soll ab dem 1. Januar 2020 über einen Ausgleichsfonds erfolgen. Durch das Umlageverfahren werden ausbildende und nicht ausbildende Einrichtungen gleichermaßen zur Finanzierung herangezogen. Auch die Länder sowie die soziale Pflegeversicherung und die private Pflegeversicherung müssen sich künftig daran beteiligen.

In Niedersachsen wurden in den letzten Monaten die Pauschale für die Kosten der Träger der praktischen Ausbildung und die Schulpauschale verhandelt. Die „Ausbildungsallianz“ – ein Zusammenschluss der Leistungserbringer, bei der auch der NST Mitglied ist – hat hierzu intensiv mit den Kassen verhandelt. Im Ergebnis hat man sich auf eine Pauschale von 8650 Euro pro Jahr und Schüler für 2020 und 8890 Euro pro Jahr und Schüler für 2021 verständigt. Ab dem Jahr 2022 werden die Pauschalen neu festgesetzt.

Am 20. Juni 2019 fand eine gemeinsame Informationsveranstaltung von NST und NLT statt, um unsere Mitglieder über alle Neuerungen in Kenntnis zu setzen und mögliche Strategien im Hinblick auf die künftige generalisierte Pflegeausbildung aufzuzeigen.

## **Gesetz zur Stärkung der Gesundheitsförderung und der Prävention (Präventionsgesetz)**

Das Präventionsgesetz aus dem Jahr 2015 hat zum Ziel, die Gesundheitsförderung und Prävention in allen Lebensbereichen der Bürgerinnen und Bürger zu stärken. Die Förderrunden 2017 und 2018 waren für alle Beteiligten nicht zufriedenstellend. Kommunen, die einen Antrag auf Förderung gestellt hatten, haben größtenteils eine Ablehnung erhalten; trotz eines intensiven Austauschs zwischen Kassen und kommunalen Spitzenverbänden.

Seitens der kommunalen Spitzenverbände wurde in der Vergangenheit regelmäßig gefordert, den Aufbau örtlicher Koordinationsstellen zur gesundheitlichen Prävention zu finanzieren. Nach vielen Verhandlungen konnte das Konzept

nun angepasst und verbessert werden. Es bleibt abzuwarten, wie sich die Förderrunde 2019 auf dieser neuen Grundlage entwickelt.

## **Enquetekommission zur Sicherstellung der ambulanten und stationären medizinischen Versorgung in Niedersachsen – für eine qualitativ hochwertige und wohnortnahe medizinische Versorgung**

Der Niedersächsische Landtag hat am 10. Dezember 2018 die Einrichtung einer Enquetekommission zur Sicherstellung der ambulanten und stationären medizinischen Versorgung in Niedersachsen – für eine qualitativ hochwertige und wohnortnahe medizinische Versorgung beschlossen. Der NST stellt jeweils ein ordentliches und ein stellvertretendes Mitglied.

Die Enquetekommission befasst sich in fünf Themenbereichen damit, wie es gelingen kann, auch zukünftig eine leistungsfähige und bedarfsgerechte Versorgungsstruktur in den unterschiedlichen Regionen Niedersachsens vorhalten zu können. Themenschwerpunkte sind die ambulante medizinische Versorgung, die stationäre medizinische Versorgung, die Notfallversorgung, die Digitalisierung und die Mobilität. Bei den Themen handelt es sich für unsere Mitglieder um wichtige Themen der Daseinsvorsorge vor Ort.

Ursprünglich war geplant, die Arbeit der Kommission auf das Jahr 2019 zu beschränken und den Abschlussbericht bis Ende des ersten Quartals 2020 vorzulegen. Inzwischen steht jedoch fest, dass die Arbeit der Kommission mindestens bis Sommer 2020 verlängert wird.

## **Krankenhausfinanzierung**

Bei der Finanzierung von notwendigen Investitionen der niedersächsischen Krankenhäuser besteht seit Jahren ein erheblicher Investitionsstau. Eine Prioritätenliste, die der alljährlichen Entscheidung über die Verteilung der Investitionsmittel in Höhe von derzeit 120 Millionen Euro jährlich zu Grunde liegt, weist mit Stand 12. Juni 2019 einen Investitionsbedarf in Höhe von insgesamt über 1,474 Milliarden Euro aus. Bereits das Investitionsvolumen der Maßnahmen, die abschließend geprüft wurden beziehungsweise sich in der vorrangigen baufachlichen Prüfung befinden, beträgt derzeit etwa 569,5 Millionen Euro.

Vor diesem Hintergrund plant die Landesregierung im Rahmen des Entwurfs für ein Gesetz zur Stärkung von Zukunftsinvestitionen und Zukunftsvorsorge auch einen Entwurf für ein Gesetz über das Sondervermögen zur Förderung von Krankenhausinvestitionen. Der Gesetzentwurf wird aktuell in den Ausschüssen des Landtags beraten. Das geplante Sondervermögen dient dazu, Krankenhausinvestitionen nach dem Bundesstrukturfonds ab 2019 sowie Investitionen in Krankenhäuser, die für die Sicherung der stationären medizinischen Versorgung der Bevölkerung von besonderer Bedeutung sind, zu fördern.

Der NST ist Mitglied im Krankenhausplanungsausschuss des Landes und vertritt dort die Anliegen seiner Mitglieder.

## **Pflege nach SGB XI, ambulant**

Der NST hat die letzten zwei Jahre den Vorsitz in der Pflegevergütungskommission (PVK) gemäß § 89 in Verbindung mit § 86 SGB XI geführt. Die PVK befasst sich mit den Grundsätzen der Vergütungsverhandlungen und Anpassung des Leistungskom-

plexkataloges (Beschreibung und Bepreisung der ambulanten Pflegeleistungen).

Aufgrund der Pflegereform der letzten Jahre (Pflegestärkungsgesetze I, II, III) musste der Landesrahmenvertrag für ambulante Pflege nach § 75 SGB XI angepasst werden. Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff, das neue Begutachtungssystem des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen (Pflegegrade statt Pflegestufen) und die neuen Leistungsausweitungen (Betreuungsleistungen für Personen mit eingeschränkter Alltagskompetenz) wurden zum 1. Januar 2017 wirksam. Eine der Verhandlungsparteien ist der NST. Die Verhandlungen wurden 2016 aufgenommen, aufgrund der sehr stark differierenden Vorstellungen bei den Verhandlungsparteien dauern diese jedoch noch an. Die Punkte, die nicht geeint werden konnten, werden in der Schiedsstelle verhandelt. Auch dort ist der NST als Verhandlungspartei vertreten.

Die Kostenträger und die Leistungsanbieter für die ambulante Pflege verhandeln jährlich die Inhalte der Gemeinsamen Empfehlung zur Weiterentwicklung der Vergütung nach § 89 SGB XI für die ambulanten Pflegedienstleistungen. Dieses Vorgehen hat das Verfahren für alle Beteiligten vereinfacht und mühsame und zeitaufwändige Einzelverhandlungen zwischen den Sozialhilfeträger und den einzelnen Pflegediensten über die Punktewerte- und Wegepauschalenerhöhung vor Ort erspart. In der Gemeinsamen Empfehlung wird festgelegt, wie hoch die pauschale Anhebung der Vergütungen entsprechend den aktuellen Preisentwicklungen ausfallen darf. Die Gemeinsame Empfehlung muss mit drei unterschiedlichen Leistungsanbietergruppen (je nach Tarifbindung) getrennt verhandelt werden, was das Verfahren zeitaufwändig und komplex macht. Gleichwohl stellt es eine Vereinfachung für die Kommunen dar, weil ohne Gemeinsame Empfehlung jede Kommune mit jedem einzelnen Leistungsanbieter verhandeln müsste.

Die Richtlinie zur Stärkung der ambulanten Pflege im ländlichen Raum wurde vom Land zur Förderung der Pflegedienste im ländlichen Raum 2016 erlassen. Zu Beginn wurden die kommunalen Pflegedienste von der Förderung ausgeschlossen mit der Begründung, dass es sich hierbei um Einrichtungen in öffentlicher Trägerschaft handelt und daher eine Förderung seitens des Landes ausgeschlossen sei. Die kommunalen Spitzenverbände haben aber mittlerweile erreicht, dass auch die kommunalen Pflegedienste von der Förderung anteilig profitieren können.

## Pflege nach SGB XI, vollstationär

Aufgrund der Pflegereform der letzten Jahre (Pflegestärkungsgesetze I, II, III) musste der Landesrahmenvertrag für vollstationäre Pflege nach § 75 SGB XI angepasst und ergänzt werden. Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff, das neue Begutachtungssystem des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen (Pflegegrade statt Pflegestufen) und die neuen Leistungsausweitungen (Betreuungsleistungen für Personen mit eingeschränkter Alltagskompetenz) wurden zum 1. Januar 2017 wirksam. Eine der Verhandlungsparteien ist der NST. Die Verhandlungen wurden 2016 aufgenommen, dauerten jedoch aufgrund der sehr stark differierenden Vorstellungen bei den Verhandlungsparteien zwei Jahre an. 2018 wurden die Punkte, die nicht geeint werden konnten, abschließend in der Schiedsstelle verhandelt. An den Verhandlungen hat der NST als Verhandlungspartei teilgenommen.

Wenn der Landesrahmenvertrag und die Vergütungsvereinbarungen mit den Pflegeeinrichtungen an den neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff beziehungsweise an das neue Begutachtungssystem auf der Landesebene nicht angepasst wären, müssten die Kommunen innerhalb kürzester Zeit mit rund 2000 teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen Vergütungsvereinbarungen abschließen.

In der Pflegesatzkommission werden Empfehlungen für die Pflegesatzverhandlungen, Kalkulationsschemata und alle Vereinbarungen und Formulare für die Verhandler vor Ort erarbeitet. Der NST arbeitet in der Pflegesatzkommission und diversen anderen Arbeitsgruppen an der Erarbeitung der gemeinsamen Lösungen im vollstationären Bereich.

## Senioren- und Pflegestützpunkte

2014 wurden die Beratungsstellen der Seniorenservicebüros und der Pflegestützpunkte zusammengeführt, die separate Finanzierung ist dagegen beibehalten worden.

Die Finanzierung der Seniorenservicebüros erfolgt momentan über einem festen Zuschuss des Landes in Höhe von 40 000 Euro und einer kommunalen Beteiligung an den Ausgaben in Höhe von 20 bis 30 Prozent. Die Förderrichtlinie läuft zum 31. Dezember 2019 aus. Die kommunalen Spitzenverbände haben bereits Gespräche mit dem Sozialministerium diesbezüglich geführt. Die Richtlinie wird für weitere zwei Jahre unverändert verlängert werden. Während dieser Zeit soll eine neue Konzeptionierung in enger Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden erfolgen.

Die Finanzierung der Pflegestützpunkte sieht eine paritätische Finanzierung von Pflegekassen und Kommunen vor. Die Finanzierung hat sich in den letzten Jahren aber als nicht bedarfsdeckend und stellenweise nicht als paritätisch erwiesen. Die Kommunen mussten zum Erhalt der Pflegestützpunkte immer mehr eigene Mittel investieren. Daraufhin wurden die Verhandlungen mit den Pflegekassen aufgenommen. Die Gespräche dauern momentan noch an.

## Pflege nach SGB V, häusliche Krankenpflege

In diesem Bereich sind die Kommunen fast ausschließlich als Leistungsanbieter (Träger der ambulanten Pflegedienste) betroffen. In den letzten zwei Jahren musste die Landesrahmenvereinbarung nach § 132a SGB V im Rahmen der Verhandlungen angepasst werden. Die Vergütungsverhandlungen finden ebenfalls regelmäßig statt. NST und NSGB haben einen Arbeitskreis gegründet, in dem die kommunalen Pflegedienste sich austauschen können und über die neuen Entwicklungen auf der Landesebene informiert werden.

## Betreuungsrecht

Der NST unterstützt den Erfahrungsaustausch zwischen den kommunalen Betreuungsstellen. Gemeinsam mit dem NLT werden jährliche Treffen der Betreuungsstellen zur Information über die aktuellen Entwicklungen auf der Bundes- und Landesebene und zum Erfahrungsaustausch organisiert. Damit die Belange der kommunalen Betreuungsstellen direkt an die Landesebene kommuniziert werden, werden die Vertreter des Justizministeriums zum Treffen eingeladen.

Die kommunalen Spitzenverbände wirken aktiv beim Runden Tisch Betreuung mit und haben 2017 an der inhaltlichen Entwicklung des Aktionsplans zur Qualitätsverbesserung der

rechtlichen Betreuung mitgearbeitet. Die Richtlinie Förderung der Betreuungsvereine wird unter Mitwirkung der kommunalen Spitzenverbände momentan gemeinsam mit dem Justizministerium angepasst.

### **Teilhabechancengesetz**

Zum 1. Januar 2019 ist das Teilhabechancengesetz in Kraft getreten. Damit werden zwei neue Fördermöglichkeiten für Langzeitarbeitslose im SGB II eingeführt:

- › Eingliederung von Langzeitarbeitslosen und
- › Teilhabe am Arbeitsmarkt.

Bei der Eingliederung von Langzeitarbeitslosen werden sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse für Menschen gefördert, die seit mindestens zwei Jahren arbeitslos sind. Ziel dieser Maßnahme ist es, länger andauernde Arbeitslosigkeit zu verhindern.

Durch die Teilhabe am Arbeitsmarkt sollen Menschen, die schon sehr lange Arbeitslosengeld II (Hartz IV) beziehen, die Möglichkeit erhalten, eine Beschäftigung auf dem allgemeinen oder sozialen Arbeitsmarkt zu bekommen. Gefördert werden sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse in der Wirtschaft, sozialen Einrichtungen oder Kommunen für eine Dauer von fünf Jahren.

Da es nur gemeinsam gelingen kann, die Langzeitarbeitslosigkeit in Niedersachsen wirksam zu bekämpfen, haben die kommunalen Spitzenverbände, das Wirtschaftsministerium und die Regionaldirektion Niedersachsen-Bremen der Bundesagentur für Arbeit gemeinsam einen Appell veröffentlicht mit der Aufforderung an Arbeitgeber, die neuen Fördermöglichkeiten des Teilhabechancengesetzes intensiv und nachhaltig zu unterstützen.

### **Hebammenversorgung in Niedersachsen**

Die Hebammenversorgung ist in Niedersachsen – und auch bundesweit – sehr angespannt. Dies liegt unter anderem an der Veränderung des Berufsfeldes, den Auswirkungen des Einsatzes der Familienhebammen und der Stärkung der vorgeburtlichen und der nachgeburtlichen Hebammenleistung. Derzeit werden deutlich zu wenig Hebammen ausgebildet; vor allem auch vor dem Hintergrund, dass in den nächsten Jahren viele aktive Hebammen altersbedingt in den Ruhestand gehen werden. Hinzu kommt, dass die Umsetzung der EU-Richtlinie 2013/55/EU bis zum Jahr 2020 die Ergänzung der Ausbildungsinhalte um wissenschaftliche Anteile fordert. In Europa gibt es derzeit nur zwei Länder, die die EU-Richtlinie noch nicht umgesetzt haben. Eines davon ist Deutschland.

In Niedersachsen wurde zum Thema „Hebammenversorgung“ im Oktober 2018 ein „Runder Tisch“ eingerichtet, an dem auch der NST teilnimmt. Anlass der Einrichtung des Runden Tisches sind insbesondere die Erhöhung der Zahl der Ausbildungsabsolventinnen, eine flächendeckende, gute und verlässliche medizinische Versorgung sowie die Umsetzung der vorstehend genannten EU-Richtlinie.

### **Kommunale Hebammenzentralen**

Kommunale Hebammenzentralen sind freiwillig, von der Kommune eingerichtete und finanzierte Anlaufstellen für Eltern und Geburtshelferinnen. Aufgabe einer Hebammenzentrale ist es, zum einen als Ansprechpartner für werdende Müt-

ter auf der Suche nach einer Geburtshelferin zu fungieren, auf der anderen Seite aber auch die Hebammen vor Ort zu beraten. Solch eine Koordinierungsstelle löst nicht das Grundproblem, vereinfacht aber die Suche. Die Hebammenzentralen werden derzeit von Kommunen auf freiwilliger Basis finanziert.

Eine Abfrage bei unseren Mitgliedern zeigt, dass die Einrichtung von kommunalen Hebammenzentralen zunehmend an Bedeutung gewinnt und auch seitens des Landes begrüßt wird. Da die Einrichtung von Hebammenzentralen vor Ort aus der Not heraus erfolgt und keine originäre kommunale Aufgabe ist, fordert der NST eine finanzielle Unterstützung der Kommunen durch das Land und die Gesetzliche Krankenversicherung.

### **Eichenprozessionsspinner**

Der Eichenprozessionsspinner breitet sich in vielen Bereichen Niedersachsens immer weiter aus – mit den bekannten unangenehmen Folgeerscheinungen für die Bevölkerung und die Wild- und Haustiere. 2018 hatte der Befall in etlichen Landesteilen, vor allem im Osten und ganz im Westen Niedersachsens, solche Ausmaße angenommen, dass das Land um Unterstützung und bisweilen auch um Koordinierung bei der Bekämpfung gebeten wurde. Aus diesem Grund wurde im Sommer 2018 der Runde Tisch zur Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners eingerichtet, bei dem der NST Mitglied ist.

Der Leitfaden zur Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners wurde inzwischen überarbeitet und den Mitgliedern mit der Möglichkeit, Stellung zu nehmen, vorgelegt. Es bleibt abzuwarten, wie sich die Lage in Niedersachsen weiterentwickelt.

### **Arbeitskreis Hinweise zur Sozialhilfe nach SGB XII**

Der NST koordiniert und betreut den Arbeitskreis Hinweise zur Sozialhilfe gemeinsam mit dem NLT, wobei die Federführung beim NST liegt.

Der Arbeitskreis Hinweise zur Sozialhilfe besteht aus zehn Vertreterinnen und Vertreter der örtlichen Sozialhilfeträger und ein/er Vertreter(in) des Niedersächsischen Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie. Die Mitglieder des Arbeitskreises schreiben gemeinsam eine Kommentierung zum SGB XII, die als „Hinweise zur Sozialhilfe“ bezeichnet wird. Dieses praxisnahe und umfassende Nachschlagewerk steht den Sozialhilfeträgern für alle Fragestellungen zur Verfügung, die sich im Zusammenhang mit der Gewährung von Sozialhilfe ergeben. Die Sammlung wird von der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens herausgegeben.

### **Integration von Flüchtlingen**

#### **Integrationspauschale**

Bereits im August 2017 hat das Präsidium des NST in einem Beschluss das Land aufgefordert, die unübersichtliche Landschaft der vielen Förderrichtlinien zu einer Integrationspauschale für die Kommunen weiterzuentwickeln. Damals hatte der NST etwa 30 verschiedene Förderrichtlinien aus unterschiedlichen Ministerien ermittelt. Seitdem setzt sich der NST regelmäßig dafür ein, dass das Land dem Auftrag aus dem Koalitionsvertrag nachkommt und Gespräche über eine Integrationspauschale aufnimmt. Hierauf hat das Sozialministerium bisher zurückhaltend reagiert.

Aktuell haben sich Bund und Länder darauf verständigt, dass der Bund seine Beteiligung an den flüchtlingsbedingten Kosten teilweise reduziert. Insbesondere die Integrationspauschale, bei der es sich um eine Zahlung vom Bund an die Länder über die allgemeine Erhöhung des USt-Anteils der Länder handelt, soll ab 2020 reduziert werden.

Der NST setzt sich trotz der veränderten Bundesbeteiligung weiter für die Einführung einer Integrationspauschale in Niedersachsen ein. Darüber hinaus appelliert er an die Landesregierung, die Reduzierung der Bundesmittel zu kompensieren und nicht an die Kommunen weiterzureichen.

### **Integrationsfonds**

Der Integrationsfonds des Landes Niedersachsen wurde im Rahmen des Aktionsplanes Sekundärmigration auf Initiative des NST im Jahr 2017 ins Leben gerufen. Ziel des Integrationsfonds ist es, Kommunen, die bei der Integration von Geflüchteten vor besonderen Herausforderungen stehen, in besonderer Weise finanziell zu unterstützen. Dabei stellt der Fonds auf das Kriterium der sogenannten Sekundärmigration ab. 2018 wurden elf Kommunen gefördert. Nach den Fördergrundsätzen für 2019 kommen zwölf Kommunen in den Genuss einer Förderung.

Der NST hatte frühzeitig eine Initiative für eine Verstetigung und eine Ausweitung des Integrationsfonds ergriffen. Die mit der Evaluation des Integrationsfonds beauftragte Firma „empirica“ hat im Rahmen einer Präsentation von Zwischenergebnissen den geförderten Kommunen bestätigt, dass die Mittel ziel- und problemorientiert eingesetzt wurden.

Der NST hat aktuell erreicht, dass das Innenministerium eine Kabinettsvorlage erstellen wird, in der die Zuständigkeit des Innenministeriums festgelegt wird. Zudem wird es eine Förderrichtlinie geben, mit der zumindest in 2020 weitere Mittel zur Verfügung gestellt werden. Die Ämter für regionale Landesentwicklung werden für die Förderung zuständig sein.

### **Integration von Flüchtlingen in den Arbeitsmarkt**

Unter der aktiven Mitwirkung der kommunalen Spitzenverbände hat das Wissenschaftsministerium (MWK) die Eckpunkte für die Fördergrundsätze für Basissprachkurse für Geflüchtete entwickelt. Das Fördervolumen beträgt momentan rund 25 Millionen Euro. Diese Sprachkurse stellen ein qualitativ hochwertiges und flexibles Angebot dar. Die kommunalen Spitzenverbände stehen bezüglich der Entwicklung und Finanzierung der Sprachkurse im engen Kontakt mit dem MWK.

Die Förderung der kommunalen Sprachkoordinatoren wurde auf Initiative der kommunalen Spitzenverbände eingeführt. Die Richtlinie wurde aktuell laut MWK bis zum 31. Dezember 2020 bewilligt. Wir stehen in einem engen Austausch mit den Sprachkoordinatoren.

### **Schutzkonzepte in Flüchtlingsunterkünften**

Angesichts der historischen Flüchtlingssituation 2015/2016 standen die Länder, die Kommunen und alle weiteren Akteure vor einer großen Herausforderung. Oberstes Ziel in der damaligen Situation war es, den Zuflucht suchenden Menschen Unterkunft und Verpflegung zu gewähren. Die Sicherstellung von Schutz und Unterstützung für alle geflüchteten Menschen in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes und Kommunen hatte eine hohe Priorität. Die kommunalen Spitzenverbände

haben daher an der Fortschreibung des „Gemeinsamen Konzepts des Sozial- und des Innenministeriums für den Gewaltschutz in Aufnahmeeinrichtungen des Landes für geflüchtete Menschen“ mitgewirkt.

Das zum 1. Januar 2019 in Kraft getretene fortgeschriebene Konzept wurde den Städten und Gemeinden mit der Bitte übermittelt, die darin aufgeführten Punkte als Empfehlungen für die Erstellung, Umsetzung und das Monitoring von einrichtungsinternen Schutzkonzepten nach den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten zu nutzen.

### **Gemeinsame Veranstaltung „Vom Ankommen zur Teilhabe“ des NST mit dem Flüchtlingsrat**

In der Flüchtlingspolitik sind es die Kommunen, die die Integration der Geflüchteten vor Ort praktisch begleiten und Rahmenbedingungen für ihre gesellschaftliche Teilhabe abstecken. Dabei stehen die niedersächsischen Kommunen in einem Spannungsfeld zwischen den bundes- und landesrechtlichen Vorgaben und den Herausforderungen der praktischen Umsetzung auf lokaler Ebene.

Durch einen Blick auf erfolgreiche Praktiken der Integration in den niedersächsischen Städten, Landkreisen und Gemeinden sollte den politischen Entscheidungsträgern und den verantwortlichen Hauptverwaltungsbeamten der niedersächsischen Kommunalverwaltungen wichtige Impulse für die eigene Flüchtlingspolitik und Integrationsarbeit gegeben werden.

Zu diesem Zweck fand am 31. Januar 2018 im Neuen Rathaus der Landeshauptstadt Hannover ein gemeinsamer Fachtag des Flüchtlingsrates Niedersachsen und der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände statt.

### **Bündnis „Niedersachsen packt an“**

Das Bündnis „Niedersachsen packt an“ wurde am 30. November 2015 als eine gemeinsame Initiative des Deutschen Gewerkschaftsbundes, der beiden christlichen Kirchen, der Unternehmerverbände Niedersachsen und der Landesregierung ins Leben gerufen. Zusammen mit den kommunalen Spitzenverbänden, den großen Hilfs- und Wohlfahrtsorganisationen, den im Landtag vertretenen Parteien, Unternehmen, Kammern, zahlreichen Verbänden und Einzelpersonen werden in dem Bündnis Maßnahmen für die Integration geflüchteter Menschen entwickelt. Nach einer Auftaktveranstaltung am 7. Januar 2016 in Hannover wurden verschiedene landesweite Integrationskonferenzen durchgeführt. Der NST wirkt in dem dieses Bündnis begleitenden Koordinierungskreis mit und hat die sogenannten „Follow-up-Veranstaltungen“ mit initiiert.

### **Bauwesen**

#### **Zweckentfremdungsverbotsgesetz**

Der NST hat sich bereits in der vergangenen Legislaturperiode für die Schaffung eines Gesetzes eingesetzt, das den Kommunen die Möglichkeit zum Vorgehen gegen Zweckentfremdung von Wohnraum (sogenanntes Zweckentfremdungsverbotsgesetz) ermöglicht. Nachdem der Entwurf eines Zweckentfremdungsverbotsgesetzes 2017 bereits in den Landtag eingebracht worden war, dann jedoch dem Grundsatz der Diskontinuität anheimfiel, bekraftigte der NST seine For-

derung nach einem Zweckentfremdungsverbotsge setz gleich zu Beginn der neuen Legislaturperiode gegenüber der Fachabteilung im Umweltministerium sowie gegenüber Minister Lies.

Von Seiten des Ministeriums wurde ein entsprechendes Gesetz wegen unzureichender personeller Kapazitäten Ende 2019/Anfang 2020 in Aussicht gestellt. Es folgten verschiedene Pressemitteilungen des NST, in denen die Landesregierung zum Erlass eines Zweckentfremdungsverbots gesetzes (zusammen mit einem Wohnraumschutzgesetz) aufgefordert wurde. Der Entwurf des Zweckentfremdungsverbots gesetzes wurde sodann im Dezember 2018 in den Landtag eingebracht und schließlich im Frühjahr 2019 vom Landtag verabschiedet. Von Seiten des NST wurde insbesondere begrüßt, dass der Erlass einer Zweckentfremdungsverbots satzung auf Grundlage des Zweckentfremdungsverbots gesetzes in das Ermessen der Gemeinden gestellt wurde.

### **Wohnraumschutzgesetz**

Der NST forderte erstmals 2017 von der Landesregierung ein Wohnraumschutzgesetz mit wirkungsvollen, präventiven Handlungsmöglichkeiten für die Städte und Gemeinden, um dem Entstehen sozialer Brennpunkte wirkungsvoll entgegenwirken zu können. Das Wohnraumschutzgesetz soll vor allem Abschreckungs- und Sanktionsmöglichkeiten enthalten, um problematisches Geschäftsgebaren der Vermieter unattraktiv zu machen und den Kommunen zusätzliche Handlungsmöglichkeiten zu verschaffen. Die Handlungsschwelle für ein Einschreiten sollte herabgesetzt sowie ein Bußgeldtatbestand bei Missständen und Verwahrlosung der Immobilien geschaffen werden. Im Umweltministerium wurde eine Arbeitsgruppe zur Erarbeitung eines Wohnraumschutzgesetzes gegründet, an der neben den kommunalen Spitzenverbänden auch Vertreter der Städte Delmenhorst, Göttingen, Hannover und Salzgitter teilnahmen.

Das Umweltministerium stellte aufgrund personeller Eng pässe ein entsprechendes Gesetz erst für Mitte/Ende 2020 in Aussicht. Es folgten mehrere Pressemitteilungen und Presse informationen des NST zum Thema Wohnraumschutz gesetz. Auf Wunsch der kommunalen Spitzenverbände gab das Umweltministerium sodann den Entwurf eines Wohnungsaufsichtsgesetzes in eine „Vorab-Anhörung“ bei den kommunalen Spitzenverbänden. Hier wurde seitens des NST vor allem die in dem Entwurf vorgesehene Subsidiarität des Gesetzes gegenüber dem NSOG und der NBauO bemängelt. Weiterhin sprachen sich NLT und NST dafür aus, die Zuständigkeit für Aufgaben nach dem Gesetz bei den unteren Bauaufsichtsbehörden anzusiedeln; der NSGB sprach sich dagegen für eine Zuständigkeit der Gemeinden aus.

Der Gesetzentwurf wurde vom Umweltministerium über arbeitet. Es hat in einem Schreiben an die kommunalen Spitzenverbände zugesagt, dass im neuen Entwurf eine deutliche Abgrenzung im Gesetzestext zwischen den Zuständigkeiten nach dem Wohnraumschutzgesetz, der NBauO und dem NSOG vorgenommen werde. Die Zuständigkeit soll auch im überarbeiteten Entwurf entsprechend des Votums von NST und NLT bei den unteren Bauaufsichtsbehörden blei ben. Voraussichtlich nach der Sommerpause 2019 wird der Entwurf eines Wohnraumschutzgesetzes in den Landtag eingebracht.

### **Bündnis für bezahlbares Wohnen in Niedersachsen**

Das Land hat im März 2018 gemeinsam mit dem VDW, der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände und weiteren Bündnispartnern das „Bündnis für bezahlbares Wohnen in Niedersachsen“ gegründet. Im Bündnis wurden fünf Arbeitsgruppen eingerichtet, die im Juni 2018 ihre Arbeit auf nahmen. Der NST hat zahlreiche Vertreter in sämtliche Arbeits gruppen entsandt und Herrn Oberbürgermeister Köhler (Stadt Göttingen) als Mitglied der Steuerungsgruppe benannt. Im November 2018 wurden die vom Bündnis gefassten Beschlüsse auf dem Wohnungspolitischen Kongress der Landesregierung vorgestellt. Beschlossen wurde insbesondere eine Änderung der Wohnraumförderbestimmungen beziehungsweise des Wohnraumförderprogramms. Die Landesregierung hat sich dabei das Ziel des Bündnisses der Schaffung von 40 000 Wohnungen bis 2030 zu eigen gemacht beziehungsweise als Ziel der Landesregierung gesetzt. Jährlich sollen 4000 neue bezahlbare Wohnungen geschaffen werden.

Die neuen Wohnraumförderbestimmungen sowie das neue Wohnraumförderprogramm wurden wegen der ungeklärten Finanzierung erst im April 2019 in die Verbandsbeteiligung gegeben. Der NST hat insbesondere die Erhöhung der Bau kostenstufen begrüßt. Kritisiert wurde unter anderem, dass dem kommunalen Wohnungsbau durch die geänderten Förderbe stimmungen und das Wohnraumförderprogramm ein erhöhter Verwaltungsaufwand durch neue und erweiterte Aufgaben entsteht. Hinsichtlich der Beschlüsse der übrigen Arbeitsgruppen wurden Prioritäten der Umsetzung der Empfehlungen durch die Steuerungsgruppe des Bündnisses festgelegt, die nun in den Arbeitsgruppen ausgearbeitet werden.

Der NST hat sich insbesondere ausdrücklich gegen die Einführung einer sogenannten qualifizierten Eingangsbestätigung (Bau-Genehmigungsfiktion nach gewissem Fristablauf) sowie in Teilen (nämlich in Bez. auf die Befreiung von der Pflicht zur Stellplatzschaffung) gegen ein Niedersächsisches Gesetz zur Erleichterung der Schaffung von Wohnraum (NESWo) aus gesprochen. In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, dass sich der NST bereits im Vorfeld gegen eine Änderung der Stellplatzempfehlungen ausgesprochen und diesen Beschluss des Bündnisses nicht mitgetragen hatte.

### **Niedersächsisches Quartiersgesetz/ BID-Gesetz**

Bereits in der letzten Legislaturperiode brachte die derzeitige Landesregierung ein sogenanntes Business-Improvement-District Gesetz (BID-Gesetz) auf den Weg, um Leerstände zu überwinden und Innenstädte zu beleben, zu entwickeln und zu fördern. Das sogenannte „Niedersächsische Gesetz zur Stärkung der Quartiere durch private Initiativen“ (NQG) wurde in den Landtag eingebracht und die kommunalen Spitzenverbände hierzu auch bereits angehört. Der Entwurf war weitestgehend fertiggestellt, konnte jedoch nicht mehr verabschiedet werden und unterfiel mithin der Diskontinuität.

Das entsprechende Gesetz wurde bereits seinerzeit vom NST gefordert. Die Forderung bekräftigte der NST mit seinem Papier „Erwartungen an die Landesregierung“. Der Koalitionsvertrag für die 18. Wahlperiode des Landtages enthält in Zeile 1720 die Absicht, ein BID-Gesetz zu erlassen. Das Umweltministerium hat nunmehr in Aussicht gestellt, ein entsprechendes BID-Gesetz bis Ende 2019 in die parlamentarische Beratung zu geben, sodass es Anfang 2020 in Kraft treten könnte.

## **Wohnraumförderbestimmungen/ Wohnraumförderprogramm**

Auf Empfehlung des Bündnisses für bezahlbares Wohnen initiierte das Umweltministerium die Änderung der Richtlinie zur Durchführung der sozialen Wohnraumförderung in Niedersachsen (Wohnraumförderbestimmungen – WFB) sowie der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur sozialen Wohnraumförderung (Wohnraumförderprogramm). Im April 2019 wurden die Richtlinien durch das Umweltministerium in die Verbandsbeteiligung gegeben. Der NST hat insbesondere die Erhöhung der Baukostenstufen begrüßt. Kritisiert wurde unter anderem, dass dem kommunalen Wohnungsbau durch die geänderten Förderbestimmungen und das Wohnraumförderprogramm ein erhöhter Verwaltungsaufwand durch neue und erweiterte Aufgaben entsteht.

Die Richtlinien befinden sich aktuell in der Überarbeitung beim Umweltministerium. Ursprünglich wurde seitens des Ministeriums in Aussicht gestellt, die Richtlinien bis Januar 2019 geändert zu haben. Aufgrund von Unstimmigkeiten innerhalb der Landesregierung hinsichtlich der notwendigen Bereitstellung der Finanzierungsmittel für die Änderung der Richtlinien werden die geänderten Förderbestimmungen nun frühestens im Spätsommer 2019 in Kraft treten. Die Richtlinien werden voraussichtlich nach der Sommerpause geändert sein. Unklar ist, ob die Richtlinien eine Rückwirkung enthalten werden. Der NST setzt sich beim Umweltministerium dafür ein, dass die neuen Förderbedingungen der Richtlinien Rückwirkung zum 1. Januar 2019 erhalten. Dann können auch Anträge, die bereits nach den neuen Förderbedingungen gestellt wurden, bewilligt werden. Damit würden nicht diejenigen Antragsteller, die besonders tatkräftig und schnell waren, durch die vom Land zu vertretenen Verzögerungen des Inkrafttretens der Richtlinien benachteiligt.

## **Stellplatzempfehlungen des Umweltministeriums (NESWo)**

Das Umweltministerium befasst sich aus dem Bündnis für bezahlbares Wohnen heraus mit einer Überarbeitung der Ausführungsbestimmungen zu § 47 NBauO (sogenannte „Stellplatzempfehlungen“). Das Ministerium will ein sogenanntes Niedersächsisches Gesetz zur Erleichterung der Schaffung von Wohnraum (NESWo) erlassen, mit dem ein befristetes Außer-Kraftsetzen bauordnungsrechtlicher Anforderungen wie insbesondere die Befreiung von der Pflicht zur Errichtung notwendiger Einstellplätze für bezahlbaren Wohnungsbau in Fällen der Aufstockung von Wohnhäusern oder der Bebauung sogenannter „Baulücken“ geplant ist. Der NST hat sich gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden ausdrücklich für eine ausgewogene Regelung in einem NESWo eingesetzt, nach der Stellplätze geschaffen werden müssen, soweit dies möglich ist.

Das Umweltministerium beginnt nun von sich aus (ohne Rückendeckung des Bündnisses) mit einer Überarbeitung der Stellplatzempfehlungen, wobei auch schon ein vollständiges Aufheben der Empfehlungen seitens des Umweltministeriums angedacht wurde. Ebenfalls wird das Umweltministerium von sich aus ein NESWo auf den Weg bringen. Der NST hat sich ausdrücklich gegen eine Änderung – insbesondere der Systematik – der Stellplatzempfehlungen ausgesprochen und wird dies auch weiterhin tun, da zurzeit im ländlichen

wie im städtischen Raum nach wie vor ein großer Bedarf an Kfz-Einstellplätzen besteht. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs muss gewährleistet bleiben. Daher müssen Einstellplätze geschaffen werden, soweit dies möglich ist. Ein NESWo birgt nach Ansicht des NST erhebliche Missbrauchsgefahren, da es nahezu unmöglich ist, Baulücken rechtssicher zu definieren und damit praktisch für viele Bauvorhaben die bauordnungsrechtlichen Anforderungen außer Kraft gesetzt werden könnten.

## **N BauO Novelle 2018 (Seveso III)**

Das Land musste die Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (sogenannte Seveso III-Richtlinie) in nationales Recht umsetzen. Dies wollte das Umweltministerium im Rahmen der NBauO Novelle 2015 tun. Da sich der komplette Änderungsentwurf der NBauO aufgrund der veränderten Mehrheiten im Landtag nicht mehr durchbringen ließ, die Änderung der NBauO zur Umsetzung der Seveso III-Richtlinie jedoch sehr zeitkritisch war, wurde der Gesetzentwurf stark verkürzt, nämlich auf diejenigen Änderungen der NBauO, die vor allem zur Umsetzung der Seveso III-Richtlinie erforderlich waren. Bei der Reform wurden insbesondere Abstandsvorschriften in die NBauO aufgenommen, wonach nun in bestimmten Abständen zu sogenannten Störfallbetrieben bestimmte Gebäude (etwa Kitas, Schulen oder Krankenhäuser) nicht mehr genehmigt werden dürfen, was neben Neubau etwa auch Erweiterungen oder auch Nutzungsänderungen betrifft. Die Novelle geschah seinerzeit insgesamt sehr hastig und die geänderte Fassung der NBauO trat am 25. September 2017 in Kraft.

Bei vielen Genehmigungsbehörden im Land herrschte erhebliche Unklarheit beziehungsweise Verunsicherung bezüglich der durch die Umsetzung der Seveso III-Richtlinie geänderten Vorschriften auch im Hinblick auf das Baugenehmigungsverfahren. Der NST hat sich daher dafür eingesetzt, dass das Umweltministerium eine Dienstbesprechung mit den Bauaufsichtsbehörden zu den Änderungen durchführt. Am 25. Mai 2018 führte das Umweltministerium sodann eine Dienstbesprechung mit den Bauaufsichtsbehörden durch und informierte über die geänderten Genehmigungsvoraussetzungen. Der NST setzt sich gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden beim Umweltministerium dafür ein, grundsätzlich mehr Dienstbesprechungen mit den unteren Bauaufsichtsbehörden durchzuführen. Weiter fordert der NST gemeinsam mit NLT und NSGB, dass das Umweltministerium den Bauaufsichtsbehörden Leitfäden, Hinweise oder ähnliche Hilfestellungen zur Verfügung stellt.

## **AG Barrierefreiheit / Änderung der NBauO 2018 (§ 49 NBauO)**

Das Land gründete im November 2017 zur Änderung des § 49 NBauO (Barrierefreie Zugänglichkeit und Benutzbarkeit baulicher Anlagen) beziehungsweise zur Umsetzung des „Aktionsplans Inklusion im Handlungsumfeld Wohnen“ die „AG Barrierefreiheit“. Mitglieder der AG waren der VDW Niedersachsen-Bremen, mirabilis Wohnungsbau- und Immobilien GmbH, die KWG Kreiswohnungsbaugesellschaft

Hildesheim mbH, die Volksheimstätte eG Wohnungsbaugenossenschaft Göttingen, der Blinden- und Sehbehindertenverband Niedersachsen e.V., der Caritasverband für die Diözese Hildesheim e.V., das Diakonische Werk evangelischer Kirchen Niedersachsen e.V., die Lebenshilfe Niedersachsen e.V., der Inklusionsrat von Menschen mit Behinderung, das Büro der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen, der NLT, der NSGB, der NST und das Umweltministerium.

Als Ergebnis der AG wurde ein Schreiben der AG an Minister Lies nebst Änderungsvorschlag des § 49 NBauO gesendet. Hinsichtlich der Änderungsvorschläge wurde weitestgehend Einvernehmen erzielt. Lediglich bei den Richtzahlen für einen Stellplatzbedarf (Kfz Einstellplätze für PKW) stimmten der NST und der NSGB gemeinsam gegen eine Änderung, was auch in dem Schreiben an den Minister vermerkt wurde. Der Vorschlag der AG Barrierefreiheit wurde sodann im Rahmen der NBauO Novelle eingebbracht und umgesetzt. Der NST forderte gemeinsam mit den beiden anderen kommunalen Spitzenverbänden wiederholt gegenüber dem Ministerium und in der Anhörung im Landtag das Ministerium dazu auf, eine Dienstbesprechung mit den unteren Bauaufsichtsbehörden zu den Änderungen der NBauO (insbesondere § 49 NBauO) durchzuführen.

### **Digitalisierung der Bauverwaltung / Einführung der IT Standards XPlanung und XBau**

Am 5. Oktober 2017 hat der IT-Planungsrat die verbindliche Einführung der Datenaustauschstandards X-Planung und X-Bau beschlossen. Alle bestehenden IT-Verfahren in den Bau- und Planungsverwaltungen von Gebietskörperschaften sind bis zum Ende einer fünfjährigen Übergangsfrist (Februar 2023) zu ertüchtigen, um X-Planung und X-Bau basierte Daten- und Nachrichtenprojekte verarbeiten zu können. Die Länder tragen dafür Sorge, die Beschlüsse des IT-Planungsrats umzusetzen. Wie diese Umsetzung erfolgt, steht den Ländern frei. In NRW etwa wurden die Standards X-Planung und X-Bau per Erlass für die Kommunen verbindlich festgeschrieben. In Niedersachsen gibt es diesbezüglich noch keine Entscheidung.

Vor dem Hintergrund der Einführung dieser beiden Standards hat die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände eine aktuelle Handreichung erarbeitet. An der Erarbeitung waren neben Vertretern der kommunalen Spitzenverbände kommunale Praktiker sowie Vertreter der „Leitstelle X-Planung/X-Bau“ beim Landesbetrieb Geoinformation Hamburg beteiligt. Das Baureferat des NST arbeitet zudem beim Erfahrungsaustausch „Inspire, XPlanung und XBau“ des Deutschen Städtebundes mit und bringt die dort gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen in die niedersächsische Einführung dieser Standards ein. Die Handreichung schlägt unter anderem vor, dass Länder und Kommunen zur erfolgreichen Umsetzung der Standards X-Planung und X-Bau zusammenarbeiten und sich austauschen.

Vor diesem Hintergrund ist der NST gemeinsam mit den anderen kommunalen Spitzenverbänden auf das Umweltministerium zugegangen. Am 11. Oktober 2018 fand ein erstes Gespräch mit der Bauabteilung des Umweltministeriums zur Digitalisierung der Bauverwaltung statt, in dem die kommunalen Spitzenverbände das Ministerium auf Handlungsbedarf aufmerksam machte. Der NST ist der Auffassung, dass das Umweltministerium die Standards XPlanung und XBau ver-

bindlich vorgeben solle, damit eine einheitliche Umsetzung in Niedersachsen sichergestellt werden könne. Zugleich wurde die Erwartung des NST geteilt, dass das Land dann den Kommunen die entstehenden Kosten zu erstatten habe (Konnektivitätsgrundsatz). Infolge dieses Gesprächs wurde mit dem Umweltministerium vereinbart, dass in 2019 vier Workshops zum Thema Digitalisierung des Baugenehmigungsverfahrens in Niedersachsen durchgeführt werden, um die Kommunen zu informieren und um dem Umweltministerium einen Überblick zu verschaffen. Der NST wird weiterhin fordern, dass das Umweltministerium die Standards XPlanung und XBau bei entsprechender Kostenerstattung verbindlich vorgibt.

### **Nachwuchsgewinnung in der Bauverwaltung / 10 Punkte-Papier**

Schon jetzt herrscht in den niedersächsischen Bauverwaltungen ein Mangel an geeigneten Nachwuchskräften sowohl im ehemals gehobenen als auch im ehemals höheren Dienst. Aufgrund der demografischen Strukturen in den Bauverwaltungen wird sich dieser Mangel in den kommenden Jahren weiter verstärken. Es wird gerade im ländlichen Raum insbesondere zunehmend schwieriger, der Anforderung des § 57 Abs. 4 S. 2 NBauO zu entsprechen und die unteren Bauaufsichtsbehörden mit einem „Bauassessor“ zu besetzen.

Vor diesem Hintergrund hat die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände das Gespräch mit dem Umweltministerium gesucht und sich insbesondere für eine Ausweitung (Verdoppelung) der Referendar-Ausbildungsplätze sowie für eine Attraktivitätssteigerung des öffentlichen Dienstes in diesem Bereich eingesetzt. Des Weiteren hat der NST gemeinsam mit dem NLT, dem NSGB, der Architektenkammer Niedersachsen und der Fakultät für Architektur und Landschaft der Leibniz Universität Hannover das Papier „10 Punkte zur Stärkung der Ausbildung in Städtebau und Stadtplanung in Niedersachsen“ des Netzwerks Baukultur in Niedersachsen e.V. erarbeitet und unterstützt.

### **Städtebauförderung – Erhöhung der Förderobergrenze**

Von Mitgliedern des Arbeitskreises Sanierungsstädte wurde auf der Sitzung im Oktober 2018 der Wunsch geäußert, die Förderobergrenzen bei Erschließungsanlagen von 200 Euro auf 250 Euro anzuheben, da 200 Euro bei weitem nicht realitätsnah seien. Dieser Vorschlag wurde von den gemeindlichen Spitzenverbänden dem Umweltministerium angetragen. Das Umweltministerium beabsichtigt nun, die Städtebauförderungsrichtlinie mit Wirkung zum 1. Januar 2019 insofern zu ändern, als dass die Förderobergrenze auf 230 Euro je Quadratmeter angehoben wird.

### **Novelle des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes (NTVergG); Rechtsschutz unterhalb der Schwellenwerte**

Das Land hat das niedersächsische Tariftreue und Vergabegesetz (NTVergG) im Jahr 2019 novelliert. Schwerpunkte der Novelle sind die Anhebung des sogenannten Eingangsschwellenwerts, ab dem das NTVergG Anwendung findet, die Einführung der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) sowie die Einführung der neuen Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil A (VOB/A). Von der Einführung eines

Rechtsschutzes unterhalb der Schwellenwerte wurde bei der Novelle vorerst abgesehen, da hierzu in Vorgesprächen mit den kommunalen Spitzenverbänden keine Einigung erzielt werden konnte.

Die Landesregierung hat sich im Koalitionsvertrag darauf verständigt, auch für nationale Vergabeverfahren (unterhalb der EU-Schwellenwerte) einen Rechtsschutz für Bieter einzuführen. Diskutiert wird aktuell, wie dieser ausgestaltet sein soll. Favorisiert wird dabei von Seiten des Wirtschaftsministeriums aktuell ein Rechtsschutzverfahren vor den Zivilgerichten nebst Einführung einer Informations- und Wartepflicht auch im nationalen Bereich. Der NST lehnt die Einführung eines Rechtsschutzes unterhalb der EU-Schwellenwerte – insbesondere der Einfügung einer Informations- und Wartepflicht im nationalen Bereich – ab und hat sich auch in Vorgesprächen mit dem Wirtschaftsministerium entsprechend positioniert.

### **Gründung eines Arbeitskreis Vergabe beim NST**

Der NST hat 2018 einen Arbeitskreis Vergabe gegründet. Dieser Arbeitskreis dient schwerpunktmäßig dem Informationsaustausch zwischen den Mitgliedern sowie der Information derselben mit aktuellen Themen durch die Geschäftsstelle. Der Arbeitskreis fand sehr viel Zulauf. Es wurden Unter-Arbeitskreise zu den Themen E-Vergabe, kommunale Vergaberichtlinien und zentrale Vergabestellen gegründet, die die vorgenannten Themen für den Gesamtarbeitskreis aufarbeiten.

## **Umwelt**

### **Novelle des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG)**

In der letzten Legislaturperiode beabsichtigte die Landesregierung, das Niedersächsische Wassergesetz (NWG) sowie das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz, das Niedersächsische Deichgesetz und das Niedersächsische Straßengesetz zu ändern. Fünf wasserrechtliche Verordnungen sollten aufgehoben werden. Den Schwerpunkt des Änderungsgesetzes bildete aber die Novelle des NWG. Es sollten verschiedene Änderungen der Regelungen zur Reinhal tung und Entwicklung der Gewässer erfolgen. Damit sollte ein wesentlicher Beitrag zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach der Wasserrahmenrichtlinie geleistet werden.

Das Änderungsgesetz war bereits im Landtag eingebracht, konnte aber aufgrund des Regierungswechsels nicht mehr verabschiedet werden und fiel dem Grundsatz der Diskontinuität anheim. Die neue Landesregierung beabsichtigt nun ihrerseits eine Novelle des Niedersächsischen Wassergesetzes. Hierzu hat das Umweltministerium bereits Gespräche mit der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände geführt. Dabei wurde insbesondere über finanzielle Mehraufwände auf Seiten der Kommunen durch neue beziehungsweise erweiterte (Kontroll-) Aufgaben der Kommunen diskutiert. Das Umweltministerium hat signalisiert, Mehraufwände für die unteren Wasserbehörden beim Gesetzentwurf zu berücksichtigen, sodass diese finanziell ausgeglichen werden.

### **Wasserversorgungskonzept für Niedersachsen**

Zur Entwicklung eines zukünftigen Wasserversorgungskonzeptes hat sich unter Federführung des Umweltministeriums Ende 2017 eine Arbeitsgruppe gebildet. Ziel ist es, die Wasser-

versorgung in Niedersachsen sicherzustellen; der Generalplan Wasserversorgung von 1974 soll abgelöst werden. Die Arbeitsgruppe besteht aus einer Steuerungsgruppe, in der unter anderem der NST vertreten ist. Darunter existieren zwei Unterarbeitsgruppen für den Bereich Ressourcenbewirtschaftung und Wasserversorgung. Der NST ist in den Arbeitsgruppen sowie in der Steuerungsgruppe durch Mitarbeiter der Geschäftsstelle und kommunale Praktiker vertreten.

Als vorbereitender Schritt für das Wasserversorgungskonzept wird aktuell eine Bedarfserhebung erstellt, die den Ist-Zustand und die prognostischen Entwicklungen von Wassernutzung, dem Bedarf und dem Grundwasserdargebot beziehungsweise der Grundwasserneubildung gegenüberstellt. Dabei soll der sich verändernde Nutzungsdruck auf die Ressource Grundwasser aufgezeigt werden, die unter Berücksichtigung der bestehenden Bewirtschaftungsaspekte für die örtliche und überregionale Wasserversorgung aktuell und in Zukunft zur Verfügung stehen kann.

### **Hochwasserpartnerschaften**

In der Koalitionsvereinbarung hat sich die Landesregierung zur Entwicklung eines „Masterplans Hochwasserschutz in Niedersachsen“ verpflichtet, um den Hochwasserschutz in Niedersachsen an neue Herausforderungen anzupassen. Neben der Erstellung von Hochwassergefahren- und Risikokarten und der Hochwasservorhersage gehört dazu auch die Unterstützung durch das Land bei der Bildung kommunaler Hochwasserpartnerschaften.

Zu diesem Zweck wurde eine Arbeitsgruppe gebildet, in der neben dem Umweltministerium der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), die kommunalen Spitzenverbände sowie die Kommunale Umwelt-AktioN UAN vertreten sind. Zurzeit finden letzte Abstimmungen über das Papier „Hochwasserpartner schaften in Niedersachsen – Ist-Situation und Empfehlungen“ zwischen den Mitgliedern des Arbeitskreises statt. Das Papier dient der Herbeiführung eines einheitlichen Verständnisses von Hochwasserpartnern (HWP) auf Arbeitsebene. Inhalt des Papiers ist im Wesentlichen: Aufbau und Aufgaben von HWP, Darstellung der Ist-Situation von HWP in Niedersachsen sowie Empfehlungen für zukünftige HWP, die die UAN aus Erkenntnissen aus der Begleitung von HWP ableitet.

### **AK Trinkwasser/ OOWV-Wasserkonzessionsverträge**

Die Verträge über die Wasserversorgung des Oldenburger-Ostfriesischen Wasserverbandes (OOWV) aus dem Jahre 1998 enthielten ein Laufzeitende zum 31. Dezember 2018. Mithin stellte sich Ende 2016 die Frage, ob und gegebenenfalls in welcher Form die Verträge über die Wasserversorgung auf dem Gebiet des OOWV fortgesetzt werden sollten. Zur Durchführung der Vertragsverhandlungen gründete der NST gemeinsam mit dem NSGB einen Arbeitskreis Trinkwasser sowie eine Satzungskommission. Neben Mitarbeitern aus der Geschäftsstelle waren Arbeitskreis und Satzungskommission auch mit Praktikern aus der Mitgliedschaft des NST besetzt.

In zahlreichen Sitzungen wurden die Interessen der Mitgliedschaft herausgearbeitet beziehungsweise zurückgekoppelt, Positionen in der Satzungskommission beschlossen und die Vertragsverhandlungen mit dem OOWV geführt. Mitte 2018 wurden die Ergebnisse der Verhandlungen mit dem OOWV

den Mitgliedern auf einer Informationsveranstaltung in Ganderkesee vorgestellt. Hervorzuheben ist dabei, dass die Mitbestimmungsrechte der Städte und Gemeinden im OOWV wesentlich gestärkt wurden.

### **Klärschlammverwertung / -entsorgung**

Durch Novellen der Klärschlammverordnung und der Düngerverordnung im Jahr 2017 wurde die Klärschlammverwertung in Deutschland neu ausgerichtet und insbesondere die Möglichkeit, Klärschlamm als Dünger auf Felder aufzubringen (landwirtschaftliche Verwertung) stark eingeschränkt. Wegen in der Folge fehlender Verwertungsmöglichkeiten bei gleichzeitig unzureichenden Entsorgungsmöglichkeiten für Klärschlamm droht ein Entsorgungsnotstand. Neue Entsorgungsmöglichkeiten (insbesondere Monoverbrennungsanlagen) müssen geschaffen werden, was einige Zeit in Anspruch nehmen wird. Die weiterhin anfallenden Klärschlämme müssen daher zwischengelagert werden. Der NST hat sich in mehreren Gesprächen beim Umweltministerium dafür eingesetzt, eine Zwischenlagerung der Klärschlämme für mindestens acht Jahre zu ermöglichen.

Daraufhin hat das Umweltministerium im Juli 2018 per Erlass Hinweise zum Umgang mit Klärschlamm bei Wegfall der Möglichkeit einer landwirtschaftlichen Verwertung gegeben. In dem Erlass teilte das Umweltministerium mit, dass in Niedersachsen die Errichtung von vier (Mono)Verbrennungsanlagen geplant sei und die erste Anlage frühestens Mitte 2021 in Betrieb gehen könne. Das Umweltministerium teilte weiter mit, dass die maximal zulässige Lagerzeit für Klärschlamm drei Jahre betrage (§ 1 Abs. 3 Nr. 5 Deponieverordnung). Dabei wurde jedoch im Hinblick auf den Beginn der Frist ein Spielraum eingeräumt. Die Frist beginne erst, wenn die Behandlung des Klärschlamms abgeschlossen sei. Dies eröffnet den Kommunen im Ergebnis die Möglichkeit, die Klärschlämme auch länger als drei Jahre zu lagern.

### **Steuerung von Windenergie / kommunale Wertschöpfung an Windenergieanlagen / Windenergieerlass**

Die immer komplexer werdende Rechtsprechung zur Festlegung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Außenbereich hat zu einer erheblichen Erschwernis und zur Einschränkung der planungsrechtlichen Steuerung der Windenergie durch die Kommunen geführt. Der NST hat sich daher für eine Verbesserung des Steuerungsregimes im BauGB ausgesprochen und die Landesregierung dazu aufgefordert, den Gemeinden verlässlichere und rechtssichere Planungsinstrumente zur Verfügung zu stellen. Zudem hat sich der NST dafür ausgesprochen, die regionalen Raumordnungsprogramme sowie Flächennutzungspläne als probate Instrumente zur Steuerung und Planung von Windenergieanlagen beizubehalten und die Akzeptanz derselben sowie die Planungs- und Steuerungsmöglichkeiten der Städte und Gemeinden zu stärken.

Ferner befürwortet der NST grundsätzlich eine Partizipation der Städte und Gemeinden an den Gewinnen von Windenergieanlagen (Wertschöpfung). Von Seiten des Umweltministeriums wurde eine Arbeitsgruppe „Runder Tisch Wertschöpfung und Akzeptanz von Windenergieanlagen in den Regionen“ gegründet, die sich mit verschiedenen

Wertschöpfungsmodellen befassen soll, um dem Umweltministerium hierzu eine Empfehlung zu geben. Schließlich erwägt das Umweltministerium derzeit, den sogenannten Windenergieerlass zu überarbeiten. Hierzu finden aktuell Gespräche statt, an denen auch die Geschäftsstelle des NST beteiligt ist.

### **Lärmaktionsplanung / EU-Umgebungslärmrichtlinie**

Mit Erlass vom 16. April 2018 hat das Umweltministerium zur Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie rund 520 kartierte niedersächsische Städte und Gemeinden verpflichtet, bis zum 18. Juli 2018 sogenannte Lärmaktionspläne (LAP) zu erstellen und abzuliefern. Diese kurzfristige Verpflichtung hat die kartierten niedersächsischen Städte und Gemeinden vor verschiedene tatsächliche und vor allem zeitliche Herausforderungen gestellt. Der zeitliche Druck war dadurch entstanden, dass die von den Kommunen für die Erstellung der Lärmaktionspläne benötigten Daten durch Bundes- und Landesministerien erst sehr spät geliefert wurden, sodass bis zum Ablauf der von der EU gesetzten Frist nicht mehr viel Zeit verblieb.

Der NST setzte sich beim Umweltministerium mit Erfolg dafür ein, dass das Umweltministerium den Städten und Gemeinden ausreichende Fristen einräumt beziehungsweise die Frist zur Ablieferung grundsätzlich verlängert. Ferner richtete der NST mit dem NSGB, dem Umweltministerium und dem GAA Hildesheim für die betroffenen Städte und Gemeinden insgesamt vier Informationsveranstaltungen zur Lärmaktionsplanung aus, um die Handhabung der Lärmaktionsplanung zu erleichtern. Bei der Lärmaktionsplanung 2013 hatte sich gezeigt, dass viele der von den Städten und Gemeinden geplanten Maßnahmen gegen Lärm im Anschluss nicht umgesetzt worden waren, weil hierfür das Land beziehungsweise Landesbehörden zuständig waren. Daher setzte sich der NST dafür ein, dass die Zuständigkeit für die Lärmaktionsplanung für Bundesautobahnen zukünftig nicht mehr bei den Gemeinden, sondern beim neuen Bundesfernstraßenamt liegen solle und gleichwohl weiter im Einvernehmen mit den Städten und Gemeinden zu erfolgen habe.

### **Novellierung der Freizeitlärm Richtlinie**

Die Niedersächsische Freizeitlärm Richtlinie ist 2017 novelliert worden. Im Vorfeld wurde von kommunaler Seite der Wunsch geäußert, für Veranstaltungen wie beispielsweise Schützenfeste großzügigere Regelungen hinsichtlich des Lärmschutzes zu erhalten. Die neue Freizeitlärm-Richtlinie ist diesem Wunsch nachgekommen. In der neuen Richtlinie wurde insbesondere die neue Regelung aufgenommen, an Tagen vor Sonn- und Feiertagen außer den in § 6 NFeiertagsG genannten Feiertagen abweichend von Nr. 6.4 TA Lärm die Nachtzeit um zwei Stunden nach hinten verschoben wird, sofern eine achtstündige Nachtruhe sichergestellt werden kann. Die in der bisherigen Richtlinie enthaltenen Regelungen, nach denen die Ruhezeiten-Zuschläge auch in anderen Gebieten gelten, wurden ebenfalls in die neue Richtlinie übernommen. Ferner wurde die Regelung beibehalten, nach denen die Anzahl der Tage oder Nächte eines Kalenderjahres, an denen die Richtwerte für „seltene Ereignisse“ herangezogen werden können, auf 18 erhöht.

## Wirtschaft und Verkehr

### Elektrokleinstfahrzeuge

Mit Inkrafttreten der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung am 15. Juni 2019 wurden die Voraussetzungen geschaffen, damit Elektrokleinstfahrzeuge mit Lenk- oder Haltestange am Straßenverkehr teilnehmen können. Die Verordnung umfasst kleinere Fahrzeuge mit elektrischem Antrieb, wie elektrische Tretroller, E-Scooter, Segways, aber auch Hoverboards und E-Skateboards. Diese werden unter dem Oberbegriff „Elektrokleinstfahrzeuge“ zusammengefasst. Die Fahrzeuge sind batteriebetrieben und somit emissionsfrei. Die Besonderheit einer Vielzahl dieser Fahrzeuge liegt zudem in ihren meist kleinen Ausmaßen und ihrem geringen Gewicht, wodurch sie falt- und tragbar ausgestaltet sein können. Diese Eigenschaften ermöglichen den Nutzern die Mitnahme der Fahrzeuge, weshalb diese einen besonderen Mehrwert zur Verknüpfung unterschiedlicher Transportmittel und zur Überbrückung insbesondere kurzer Distanzen (sogenannte „Letzte-Meile-Mobilität“) darstellen.

Während des Anhörungsverfahrens haben sich die kommunalen Spitzenverbände ausdrücklich dagegen gewandt, diese Fahrzeuge auf den Bürgersteigen zuzulassen, wie dies die ursprüngliche Absicht des Verkehrsministers war. Angesichts der unterschiedlichen Nutzungsarten wie Eltern mit Kleinkindern und Kinderwagen oder auch ältere Menschen mit Rollator ist eine weitere mobile und schnelle Verkehrsgruppe nicht auf den Bürgersteigen unterzubringen. Die Intervention der kommunalen Spitzenverbände war erfolgreich. Nun ist klar geregelt, dass eine gemeinsame Nutzung nur mit Fahrradwegen erlaubt ist und ansonsten die Straße zu nutzen ist. Es bleibt allerdings abzuwarten, wie sich das Nutzungsverhalten in den Städten und Gemeinden in der Praxis entwickelt. Dem im Juli gemachten Vorstoß des Bundesverkehrsministers Scheuer, mit verstärkten kommunalen Personal eine Überwachung des fließenden Verkehrs vorzunehmen, hat der Städtetag unter Hinweis auf die Zuständigkeit der Polizei widersprochen. Im Herbst wird es erste Auswertungen zum Nutzungsverhalten und den Auswirkungen im öffentlichen Raum geben.

### Fahrverbote

Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hat am 27. Februar 2019 Dieselfahrverbote in deutschen Städten für rechtlich möglich erklärt. Das Gericht betont besonders die Notwendigkeit der Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und geht auf die Bedeutung von Ausnahmen ein. Unmittelbar betroffen von der Entscheidung sind die Kommunen Stuttgart

und Düsseldorf, die von der Deutschen Umwelthilfe (DUH) zur Einhaltung der Luftreinhaltenormen verklagt wurden, Fahrverbote für Dieselfahrzeuge zu verhängen.

Unstreitig hat die Luftqualität auch in Großstädten in Deutschland in den vergangenen Jahren deutliche Fortschritte gemacht. In der öffentlichen Diskussion wird insbesondere von der Deutschen Umwelthilfe (DUH) dagegen vorgetragen, dass die Schadstoffbelastung immer nur punktuell nämlich an den Messstationen gemessen wird. Dies verzerrt die tatsächliche Belastung. So seien weit mehr Kommunen betroffen, als bisher gedacht, da aber keine entsprechenden Messstationen vorhanden seien, werde dies nicht offenbar.

Die Hansestadt Hamburg hat als erste Großstadt entschieden, ab dem 31. Mai 2018 auf bestimmten Straßenabschnitten ein begrenztes Fahrverbot für Dieselfahrzeuge einzuführen, die die Euro 5-Norm oder schlechter erfüllen. Die Ausweichrouten sind zum Teil erheblich länger als die gesperrten Straßenabschnitte. So müssen für gesperrte 580 Meter einer Straße ein 2,7 Kilometer Umweg gefahren werden. Seitens der Umweltverbände wird diese Sperrung nicht goutiert, vielmehr wird der Vorwurf erhoben, man betreibe Symbolpolitik. Der Stickoxidausstoß werde nicht wirklich verringert, sondern lediglich eine Umverteilung vorgenommen. Nach der Entscheidung der Hansestadt Hamburg hat es in weiteren Städten entsprechende Fahrverbote gegeben. In Niedersachsen hat Hannover angekündigt zu prüfen, ob nicht Straßen teilweise gesperrt werden müssen. Tatsächlich ist aber bislang eine solche Sperrung nicht angeordnet worden.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in einem Grundsatzurteil die Rechte der Bürger im Kampf gegen dreckige Luft in den Städten gestärkt. Schadstoff-Messstationen müssten so aufgestellt werden, dass ihnen keine Grenzwert-Überschreitungen entgingen, urteilten die obersten Richter in Luxemburg. Jede einzelne Messstation zähle zudem, schon einzelne Grenzwertüberschreitungen verstießen gegen EU-Recht. In Zweifelsfällen könnten auch einzelne Bürger vor Gericht ziehen.

Der NST hat sich im Rahmen seiner Gremien ausführlich mit der Problematik beschäftigt. Gegenüber dem Land haben wir uns sehr intensiv und mit Erfolg dafür eingesetzt, dass die vom Land zugesagten Mittel in Höhe von 100 Millionen Euro (aus dem VW-Bußgeld) für Luftreinhaltung, Klimaschutz und nachhaltige Mobilität gezielt dafür genutzt werden, um weitere neue Projekte und Maßnahmen insbesondere in den Städten Hannover, Oldenburg, Osnabrück und Hildesheim zu unterstützen – und damit verbunden, die Einhaltung der NO<sub>2</sub>-Grenzwerte zu bewirken und Fahrverbote zu vermeiden.



# Personalien

Bundesminister a. D. und Mitglied des Deutschen Bundestages, **Sigmar Gabriel MdB**, konnte am 12. September 2019 seinen 60. Geburtstag feiern.

Oberbürgermeister a. D. **Kurt Machens**, Stadt Hildesheim, vollendet am 18. September 2019 sein 65. Lebensjahr.

Im Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz kann sich Ministerin **Barbara Otte-Kinast** am 18. September 2019 über die Glückwünsche zu ihrem Geburtstag freuen.

**Christoph Bratmann MdL**, Mitglied des Niedersächsischen Landtages, kann am 23. September 2019 die Glückwünsche zu seinem 50. Geburtstag entgegennehmen.

Nur einen Tag später, am 24. September 2019, kann auch Rechtsanwalt **Klaus Wichmann MdL**, Mitglied des Niedersächsischen Landtages, die Glückwünsche zu seinem 55. Geburtstag entgegennehmen.

**Andreas Mattfeld MdB**, Mitglied des Deutschen Bundestages, vollendet am 29. September 2019 sein 50. Lebensjahr.

Am 13. Oktober 2019 kann das Mitglied des Niedersächsischen Landtages, **Thomas Brüninghoff MdL**, die Glückwünsche zu seinem 55. Geburtstag entgegennehmen.

In Wolfenbüttel kann Bürgermeister a. D. **Axel Gummert** ab dem 18. Oktober 2019 auf 75 Jahre Lebenserfahrung zurückblicken.

Das Geschäftsführende Präsidialmitglied des Niedersächsischen Landkreistages, **Dr. Hubert Meyer**, vollendet am 22. Oktober 2019 sein 60. Lebensjahr.

Das Wiegenfest von Bürgermeister **Markus Honnigfort**, Stadt Haren (Ems) wiederholt sich am 22. Oktober 2019 zum 55. Mal.

**Rüdiger Goldmann**, langjähriger Mitarbeiter und Beigeordneter a. D. beim Niedersächsischen Städtetag, kann am 23. Oktober 2019 seinen 80. Geburtstag feiern.

In Buxtehude kann sich Bürgermeisterin **Katja Oldenburg-Schmidt** am 23. Oktober 2019 über die Glückwünsche zu ihrem Geburtstag freuen.



# Schrifttum

## Handbuch Digitale Verwaltung

Lühr, Jabkowski, Smentek (Hrsg.)

Handbuch 2019

536 Seiten, E-Book (ePub), ISBN 978-3-8293-1463-3, 74,99 Euro

Digitale Techniken sind längst in die Verwaltungspraxis eingezogen. Das neue Online-Zugangsgesetz (OZG) beinhaltet eine Chance für die Verbesserung der Qualität der öffentlichen Verwaltung.

Die Diskussion über Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung ist von einem Hype erfasst. Eigentlich ist alles schon gesagt. Es muss nur noch realisiert werden.

Die Herausforderung an alle Digitalisierer ist allerdings, wie die Umsetzung konkret geleistet werden kann.

Wie gestalten wir diesen Prozess der Veränderung? Können wir auf Beispiele zurückgreifen? Was können wir von unseren europäischen Nachbarn lernen? Wie nehmen wir die Bürger\*innen und die Wirtschaft als User unserer Dienstleistungen mit? Wie werden die Beschäftigten einbezogen? Welche Qualifizierungsmaßnahmen müssen ergriffen werden? Was muss beim Datenschutz beachtet werden?

Das Handbuch Digitale Verwaltung zeigt auf, wer die digitale Verwaltung steuert, organisiert und kontrolliert.

Umfassend dargestellt werden der rechtliche Rahmen, Ansätze zur Umsetzung der Digitalen Verwaltung, Vertriebswege der öffentlichen Verwaltung, die Aufgabenverteilung und Organisation der digitalen Verwaltung, Barrierefreiheit bei der elektronischen Kommunikation, Datenschutz und Datensicherheit, Anwendungsbereiche der Digitalisierung, Bürgerbeteiligung, Digitalisierung und demografischer Wandel.

Das neue Handbuch stellt für die Betroffenen, die Fachleute und die Entscheider vertiefte Informationen bereit und soll eine Hilfestellung im Prozess der Digitalisierung öffentlicher Dienste sein.

Die Herausgeber Hans-Henning Lühr, Staatsrat, Senat für Finanzen, Freie Hansestadt Bremen, Roland Jabkowski, Bevollmächtigter für E-Government und Informationstechnologie in der Landesverwaltung, Hessisches Ministerium der Finanzen, Wiesbaden und Sabine Smentek, Staatssekretärin, Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Berlin, bringen Ihre Praxiserfahrung in der Umsetzung Digitaler Verwaltung ein.

Die Autoren der einzelnen Kapitel sind Praktiker aus der Verwaltung und Wissenschaftler, die das konzipierte Themenfeld sortiert und aufbereitet haben, damit die Alltagspraxis unterstützt werden kann.

## Die Stadtregion

Planung, Politik und Management

Axel Priebs

utb-Band aus dem Verlag Eugen Ulmer Stuttgart, 29,99 Euro, ISBN-978-3-8252-4952-6

„Die Region ist die Stadt“ – dieser Titel einer Fachtagung steht programmatisch für ein neues Verständnis der Stadt, die sich längst nur noch in ihrer stadtregionalen Dimension verstehen lässt, weil der Aktionsradius des Menschen längst regional ist und die öffentliche Infrastruktur und die Daseinsvorsorge über Verwaltungsgrenzen hinweg funktionieren müssen. In diesem Lehrbuch werden erstmals die stadtregionalen Zusammenhänge in den Mittelpunkt gestellt. Stadtregionale Organisations- und Managementformen, Raumplanung, Mobilität, grüne Infrastrukturen sowie aktuelle Fragen zur Demografie, zum Klimaschutz und zur Resilienz der Stadtregionen sind die wesentlichen Themen des Bandes, wobei auch stets die historischen Hintergründe und die langen Linien der stadtregionalen Entwicklung aufgezeigt werden.

Postvertriebsstück 43935  
Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt.  
NST Nachrichten  
Niedersächsischer Städtetag  
Schulze-Delitzsch-Straße 35  
30938 Burgwedel

**Stimmt die rechts angegebene Adresse noch?  
Teilen Sie uns bitte Änderungen sofort mit.**

Vergessen Sie bitte nicht, bei Ihrer Änderungsanzeige die alte Anschrift mit anzugeben.



WINNERCKSTENDEL GmbH Burgwedel

# VERMIETUNG EXCLUSIVER FERIENDOMIZILE

WESTERLAND · WENNINGSTEDT · RANTUM · HÖRNUM

HÖPERSHOF SYLT Rezeptionsbüro · Boysenstraße 16-18 · 25980 Westerland  
Telefon 04651 6695 · Telefax 04651 9955967  
[info@hoepershof-sylt.de](mailto:info@hoepershof-sylt.de) · [www.hoepershof-sylt.de](http://www.hoepershof-sylt.de)